Crim. 294/19

Der

Criminal-Proceß

des

Jochim Hinrich Ramcke,

aus Halstenbeck bei Altona,

wegen angeschuldigten Mordes, nächsten Versuchs zu einem anderen Morde und Mordbrandes, in allen Instanzen zum Tode verurtheilt und zum Richtplatz geführt, dessen Hinrichtung aber dennoch, wegen Zweifels an die Schuld und den gesunden Verstand des Inquisiten einem wenige Minuten vor der Execution anlangenden königlichen Befehl zufolge, nicht stattfand;

nach den

Criminal-Acten und authentischen Berichten

mit Beziehung auf die

Theorien des Beweisverfahrens und Geschwornen-Gerichts und die Vertheidigungsschriften der Herren, Advocat Gülich und Dr. jur. P. v. Kobbe,

beleuchtet von

Ernst Herbert.

Altona,
Verlag der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von
E. M. Heilbutt.

1843.

Im Verlage von **E. M. Heilbutt** in Altona ist ferner erschienen:

Ernst Herbert, Geschichtliche Darstellung des Hamburger Brandes, vom 5ten bis 8ten Mai **1842,** nach den Berichten von Augenzeugen und authentischen Quellen bearbeitet, nebst Anhang: **„Der Hamburger Neubau."**

Zu diesem Werke gehören folgende Lithographien:

1) Der Brand des Hopfenmarkts und der Nicolai-Kirche.

2) Der Brand des Jungfernstiegs mit der Ansicht des brennenden St. Petri Thurms, lithographirt von Speckter.

3) Das Rathhaus in der Nacht vom 5ten zum 6ten Mai, vor Sprengung desselben.

4, 5, 6, 7) 4 Ansichten der interessantesten Ruinen.

8) Grundriß von Hamburg vor der Feuersbrunst, mit Bezeichnung der verheerten Stadttheile.

9) Neuer Grundriß von Hamburg, bestimmt durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1842.

Preis des Werkes: In elegantem Umschlage brochirt, mit schwarzen Kupfern $1\frac{3}{4}$ Thaler; sauber gebunden mit schön colorirten Kupfern $2\frac{1}{2}$ Thaler.

Die Kupfern und Pläne sind auch separat, auf chinesischem Papier, schwarz und colorirt zu haben.

Dieses schöne Werk ist in vielen Zeitschriften auf die günstigste Weise beurtheilt worden, namentlich wird es in einer Recension in den Hamburger Nachrichten, vom 22. October 1842 für das „vollständigste, ausführlichste und am schönsten ausgestattete aller erschienen Werke über diesen Gegenstand" erklärt.

Hoffnungen, Wünsche und Vorschläge an Hamburgs Senat und Bürgerschaft, nach dem großen Brande. 4 Ngr.

Diese Broschüre bespricht freimüthig verschiedene nöthige Reformen in der Hamburgischen Verfassung und Verwaltung, besonders auch die Angelegenheiten der Presse.

Großer neuer Grundriß von Hamburg, nebst den Vorstädten und einem Theil Altona's, nach den Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 1sten September 1842, aus einer sehr hübschen und geschmackvollen Randzeichnung, aus entsprechenden Emble-

Crim. 294 (19

Der

Criminal-Proceß

des

Jochim Hinrich Ramcke,

aus Halstenbeck bei Altona,

wegen angeschuldigten Mordes, nächsten Versuchs zu einem anderen Morde und Mordbrandes, in allen Instanzen zum Tode verurtheilt und zum Richtplatz geführt, dessen Hinrichtung aber dennoch, wegen Zweifels an die Schuld und den gesunden Verstand des Inquisiten einem wenige Minuten vor der Execution anlangenden königlichen Befehl zufolge, nicht stattfand;

nach den

Criminal-Acten und authentischen Berichten

mit Beziehung auf die

Theorien des Beweisverfahrens und Geschwornen-Gerichts und die Vertheidigungsschriften der Herren, Advocat Gülich und Dr. jur. P. v. Kobbe,

beleuchtet von

Ernst Herbert.

Altona,

Verlag der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von

E. M. Heilbutt.

1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt bei J. W. Wörmer sen.,
in Hamburg.

Einleitung.

Eine unabsehbare Menschenmenge strömte am 1. September 1842 von Altona und Hamburg über die Dörfer Langenfelde, Stellingen, Niendorf und Krupunter nach Halstenbeck. Es galt einem in den letzten Decennien sehr selten gewordenen Schauspiel, einer Hinrichtung. Der Bauer Ramcke, seit 5 Jahren im Pinneberger Gefängnisse detinirt, war wegen Mordes, nächsten Versuchs zum Morde und Mordbrandes in allen Instanzen zum Tode verurtheilt und sollte Mittags 12 Uhr, enthauptet werden. Alle Vorkehrungen waren bereits getroffen. Aus vielen Dörfern der Umgegend waren Landleute requirirt, welche mit verschiedenen Waffen versehen, einen dichten Kreis um den Hinrichtungshügel

und die diesen umgebende Weide formirten. Am Fuße des Hügels stand das aus rauhen Brettern zusammengeschlagene Sarg, welches den Körper des Hingerichteten aufnehmen sollte und ein tiefes Grab, unter drei hohen Stangen, auf welche sich früher drei Räder mit den Gebeinen dreier Missethäter befunden hatten, war für den Sünder bestimmt. Langsam bewegte sich der Hinrichtungszug von Pinneberg her über Rellingen. Der Delinquent saß auf einem offenen Wagen, ihm zur Seite der Gefangenwärter und demselben gegenüber zwei Prediger, welche ihn fortwährend zum Tode vorbereiteten, ohne daß Ramcke besonders Notiz davon nahm. Dieser saß vielmehr ganz ruhig und gelassen, unstäte und nichtssagende, auch zuweilen neugierige Blicke auf die Menschenmenge und langen Wagenzüge richtend. Keine Leidenschaft, kein Affect, selbst kein Zug des Schmerzes oder des Kummers ließ sich auf dem phlegmatischen Gesichte des dem Tode Geweiheten erkennen. Seiner Physiognonie zufolge konnte ihm eben so wohl ein Zechgelage als eine Hinrichtung bevorstehen. Es versteht sich von selbst, daß auch die typographischen und lithographischen Pressen bei solchem Ereigniß nicht unthätig geblieben waren und hätte Ramcke von seiner Umgebung nur Notiz genommen, so hätte er sehen können, wie auf den, in seiner unmittelbaren Nähe, mit kreischender Stimme feil gebotenen Zetteln und Schriften, sein abgehauener Kopf bereits in den Händen des Scharfrichters befindlich war, so hätte er die Worte

lesen können, welche die prophetischen Verfasser ihm auf dem Richthügel stehend, in den Mund gaben. Für die Urtheilsfähigen hatte die bevorstehende Hinrichtung insofern etwas Auffallendes, als der Advocat Gülich in seiner durch den Druck veröffentlichten Defension für den Inquisiten auf **gänzliche Freisprechung** desselben angetragen hatte, indem der Angeklagte, seiner Meinung nach, **ganz unschuldig** war. Die allgemeine Stimmung, besonders auch der Landleute Halstenbecks und Umgegend, war jedoch eben so wie die Ueberzeugung der Criminal-Gerichte gegen ihn.

Etwa auf Flintenschußweite mochte sich der Zug dem Richthügel genähert haben, als ein Dragoner im stärksten Galopp schweißtriefend heranjagte, unter Vorzeigung eines Schreibens athemlos einige Worte mit dem Anführer des Zuges wechselte und von diesem vorwärts gewiesen, nach dem Richthügel galoppirte, wo er dem Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Herrn Geheimen Conferenzrath von Döring, das mitgebrachte Schreiben übergab. Kaum hatte Herr v. Döring das Schreiben durchlesen, als auf Befehl desselben der Wagen mit dem Delinquenten und der Escorte im starken Galopp nach Pinneberg zurückeilte. Das Schreiben wurde öffentlich verlesen, es enthielt einen unmittelbaren Befehl Seiner Majestät des Königs von Dänemark (welcher damals in Plön anwesend war), daß wegen eingetretener Umstände die Hinrichtung bis auf weiter aufzuschieben sey. Die Umstehenden wurden

schließlich von dem Herrn Landdrosten ermahnt, sich ruhig nach Hause zu begeben, nichtsdestoweniger erstürmte aber der rohe Haufe den Richthügel und bemächtigte sich — erzürnt über das vorenthaltene Schauspiel — des Richtblockes und Sarges, welche in Trümmern zerschlagen und unter Geschrei fortgeschleppt wurden. Auch an sonstigem Unfug fehlte es nicht.

Es wurde bald bekannt, daß der Aufschub der Hinrichtung in Folge einer von dem Herrn Doctor der Rechte, P. v. Kobbe, aus Ratzeburg, an Seine Majestät den König erlassenen Vorstellung allerhöchst angeordnet worden war. — Dr. Kobbe war in früheren Jahren als Officier bei dem in Itzehoe garnisonirenden Dragonerregiment angestellt. Nachdem er seinen Abschied genommen hatte, studirte er in Göttingen und wurde dann Bürgermeister in Wunstorf im Hanöverschen. Später nahm er auch dort seine Dimission und lebt nun seit mehreren Jahren in Ratzeburg als Schriftsteller. Man verdankt seinem Scharfsinne sehr verdienstliche Aufklärungen über verschiedene interessante Criminalfälle, und man darf behaupten, das seine Bemühungen bereits mehrere Unschuldige vom Tode gerettet haben. Dies war bereits der Fall mit dem bekannten Kaufmann Fonck aus Köln, welcher von den Geschwornen als Mörder verurtheilt war; denn nachdem Herr v. Kobbe seine Stimme für die Unschuld dieses Mannes erhoben hatte, wurde er durch eine Cabinetsordre des verstorbenen Königs von Preußen freigesprochen,

und das dies mit Recht geschah, ist durch spätere Aufklärungen erwiesen worden. Ein anderer Angeschuldigter, der Tischler Wendt in Rostock, war ebenfalls schon in erster Instanz zum Tode verurtheilt, als Herr v. Kobbe zuerst in öffentlichen Blättern für ihn auftrat, worauf derselbe später von dem mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichte völlig frei gesprochen wurde. Über die vor etwa 20 Jahren vielbesprochene Ermordung des Fualdes, in Folge deren mehrere Personen hingerichtet wurden, hat Herr v. Kobbe eine Schrift herausgegeben, worin er die Unschuld der Hingerichteten behauptet, und auch in diesem Falle soll sich die Richtigkeit seiner Ansicht durch ein von dem wirklichen Thäter auf dem Sterbebette abgelegtes Geständniß bestätigt haben. Im Jahre 1836 erschien von Herrn v. Kobbe eine Schrift: über „die Todesstrafen," und bei der letzten holsteinischen Ständeversammlung hat er eine Petition, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, eingereicht. Da sich Herr v. Kobbe schon seit langer Zeit mit solchen Forschungen thätig und erfolgreich beschäftigt hat, so darf man sagen, das seine Ansicht in der Rameschen Sache eine Autorität ist, welche den Aufschub der Hinrichtung wohl begründen konnte.

Herr v. Kobbe war auf den Ramckeschen Criminalfall durch die bereits erwähnte Defension des Herrn Advocaten Gülich aufmerksam geworden. Er hielt den Inquisiten der ihm angeschuldigten Verbrechen als nicht moralisch überwiesen und bei einer Reise durch Holstein

am 30. August in Pinneberg anwesend, wo dem Inquisiten sein Todesurtheil öffentlich unter freiem Himmel publicirt wurde, glaubte Dr. v. Kobbe in der Physiognomie desselben so deutliche Züge des Wahnsinnes zu erkennen, daß ihn diese Umstände zu seinem — auf anerkennende und feindselige Weise vielbesprochenen — Schritte veranlaßte.

Ein noch höheres Interesse gewann diese Angelegenheit als einige Wochen später das dänische Blatt „Dagen" und das Hamburger Wochenblatt „Der Freischütz" — von Herrn Dr. v. Kobbe ermächtigt — folgenden Auszug aus einem von demselben an Seine Majestät gerichteten Schreiben veröffentlichten:

„Wenn ich mich E. k. Majestät zu Füßen warf, damals tief gebeugt, das fürchterlichste Ereigniß mir als möglich denkend, so kann ich heute hochbeglückt und dankend erscheinen. Ich kann meinen Dank beweisen, indem ich eine vollständige Rechtfertigung meines ungewöhnlichen Schrittes liefere. Ich kann weit mehr, als E. k. Majestät erwarten: es ist nicht allein die Hinrichtung meines Wahnsinnigen, sondern auch die eines Unschuldigen verhindert worden. Vergönnen E. k. Majestät mir eine Frist von 14 Tagen und ich will mit meiner Ehre und mit meiner Freiheit dafür einstehen, daß ich Aufklärungen liefere, aus welchen ganz Europa den Beweis der Unschuld des armen Wahnsinnigen anerkennen wird. Sonderbare Verwickelungen und

Mißverständnisse konnten und mußten die Gerichte zu dem gefällten Urtheilsspruche veranlassen; es war nur Rettung von Ew. Majestät erhabenem Entschlusse zu erwarten, und gewiß werden Allerhöchstdieselben die Gnadenacte, welche Sie auszustellen geruhten, dereinst als den schönsten Glanzstern in Ihrer Krone, jenen Tag als den schönsten in Ihrer Regierungsgeschichte betrachten. Und auch eine verblendete Menge wird dereinst die Fügung des Himmels, das Gottesurtheil für die Unschuld, darin nicht verkennen, daß, während ich in Verzweiflung auf den Knien lag und ein Wunder vom Himmel erflehte, im letzten Augenblicke der königliche Bote erschien und den Unglücklichen, gerade an der Stelle rettete, von wo aus er seinen Hof erschaute und wo, wunderbar genug, die Leibzüchterin stand, um derentwillen er zum Hochgericht geführt ward. — Der Arme hat wenig von diesem schweren Gange vernommen und gefühlt. Er ließ sich, immer faselnd, hinschleppen, sprach mit den Predigern davon, er müsse an diesem Tage mähen und dergleichen. Einige Thränen sollen ihm entflossen seyn. Seit drei Jahren hat er nie ein vernünftiges Wort gesprochen; selbst sein Defensor hat ihm keine Rede mit Sinn und Verstand abgewinnen können. Alles dies räumt man ein, allein Alles soll Verstellung seyn. Der Scharfrichter aber soll geschaudert haben, als er den Wahnsinnigen

erkannte in seinem Opfer. — Das Ereigniß wird in ganz Europa besprochen werden. Man wird von allen Zungen E. k. Majestät Ruhm verkünden, wie durch Allerhöchsten Entschluß die Ehre der Justiz, die Ehre des Jahrhunderts gerettet ist. — Mag ich von der Welt verkannt oder nie gekannt werden, mögen Verblendete mich lästern, man wird es dereinst einräumen, daß ich nur entsetzliches Unheil verhüten, kein Scandal erregen wollte. Der Beweis liegt darin, daß ich zu rechter Zeit handelte!" rc. rc.

Es muß natürlich dem Herrn v. Kobbe überlassen bleiben, diesen öffentlich angelobten Beweis der Unschuld und des Wahnsinnes Ramcke's durchzuführen. Wir wünschen dem Herrn v. Kobbe den schönsten Erfolg seines Strebens, welchem — wie man nun auch darüber denken möge — eine humane Tendenz auf keine Weise abgesprochen werden kann. Es läßt sich jedoch nicht verhehlen, daß Herr v. Kobbe jedenfalls vorsichtiger und klüger gehandelt hätte, vor der öffentlichen Angelobung dieses Beweises erst diesen zu führen, zumal da die später herausgegebene Druckschrift desselben über diesen Gegenstand, selbst von dem wohlwollendsten Standpunkte beurtheilt, nur Argumente enthält, welche als bloße Behauptungen und subjective Ansichten nicht aber als Beweise den Urtheilen der Criminal-Gerichte gegenüber gelten können. Wir werden auf diese Gülichsche und v. Kobbesche Defension später zurückkommen.

Zur Bezeichnung unseres Standpunktes bemerken wir, daß wir uns eine bloß referirende Aufgabe bei der folgenden Darstellung dieses merkwürdigen Criminal-Processes vorgesetzt haben. Weder wollen wir die Schuld des Angeklagten noch näher begründen, als dies bereits gerichtsseitig geschehen ist, noch den Beweis seiner Unschuld auszuführen suchen, was wir zur Beseitigung jedes Mißverständnisses hiedurch ausdrücklich bevorworten.

Actengemäße Darstellung
des
Ramckeschen Criminal-Processes.

In Folge einer durch einen reitenden Boten Morgens 7½ Uhr des **14ten** Juni **1837** beim Pinneberger Landdrosteigerichte beschafften Anzeige des Herrn Physicus **Dr. Stolbom**, daß das Abschiedshaus bei der Stelle des Jochim Hinrich Ramcke, in Halstenbeck, in der Nacht in Flammen aufgegangen sey und man die dasselbe bewohnende Abschiederin Anna Margaretha Cäcilia Ramcke, verwittwete Ladiges, und ihr etwa zweijähriges Kind tödtlich gemißhandelt habe, begab Sr. Excellenz, Herr Geheimer-Conferenzrath und Landdrost v. Döring sich sofort in Person nach Halstenbeck, um über den Vorfall einen Augenschein einzunehmen. Der Herr Landdrost fand bei seinem Eintreffen um reichlich 8½ Uhr Morgens auf der Brandstelle bereits alles in Schutt und Asche und verfügte sich darauf nach dem benachbarten Hause des Eingesessenen Simon Bornholdt, in dessen Wohnstube Sr Excellenz den **Dr.**

Stolbom unter Assistenz des Landchirurgen Schlüter damit beschäftigt fanden, die durch mehrere tiefe Wunden, namentlich an Kopf und Hals, furchtbar zugerichtete und der Sprache beraubte Abschiederin Ramcke zu behandeln und zu verbinden. Zugleich berichtete der Physicus, daß man ihn gegen 5 Uhr Morgens habe holen lassen und daß er bei seiner Ankunft das zweijährige Kind der Abschiederin, dessen Kopf durch gewaltsame Hiebe fast ganz zerschmettert sey, das aber nach der Angabe der Ehefrau Bornholdt anfänglich noch leise respirirt habe, da diese es der Mutter, die dasselbe aus dem brennenden Hause zu ihnen getragen, abgenommen, indeß bereits todt vorgefunden habe und daß die Leiche ihm in der Wandbettstelle liegend vorgezeigt worden sey, worauf denn auch das Gericht dieselbe sogleich in Augenschein nahm.

Der Zustand der Mutter stellte sich der ärztlichen Untersuchung zufolge, folgendermaßen heraus:

Quer über die rechte Seite der Stirn war ein Hieb gefallen, welcher sogar den Stirnschädel beschädigt hatte; ein anderer Hieb war über das Nasenbein und das unterste Augenlied hinunter gegen die Backenzähne, tief in die Mundhöhlung gegangen; durch einen dritten Hieb waren das Nasenloch und die Backe auf der rechten Seite völlig durchschnitten, wie auch das oberste Kinnbein so beschädigt war, daß mehrere Zähne sich lose befanden; zwei Wunden erstreckten sich von dem linken Mundwinkel quer über die linke Backe; der Unterkiefer war hier zerrissen und drei Zähne ausgerissen; über den Hals gingen drei Wunden, wovon die eine, eine Öffnung

hervorgebracht hatte, durch welche Athem geholt wurde, und endlich war das oberste Ende des Daumen der linken Hand gänzlich abgehauen und auch der Zeigefinger fast gänzlich von der Hand geschieden. Zufolge des Gutachtens der Ärzte hätten diese Mißhandlungen, welche durch Schläge mit einem Beil hervorgebracht zu sein schienen, eine bedeutende Lebensgefahr herbeigeführt haben müssen, theils, weil eine Verblutung und völlige Ausleerung der verletzten Lebenskräfte leicht möglich gewesen wäre, theils, weil einzelne der zugefügten Wunden schon an und für sich im hohen Grade gefährlich waren, und es konnte nur dem Zusammentreffen mehrerer glücklichen Umstände zugeschrieben werden, daß das Leben gerettet wurde. Als dauernde Folge würde indessen die Mißhandlung eine Menge entstellender Narben nach sich ziehen, eine Beschädigung des rechten Augenliedes, die es unmöglich machen wird, dasselbe zu schließen, ja vielleicht für das Auge selbst Gefahr bringt, der Verlust mehrerer Zähne und des rechten Daumen, eine unangenehme Empfindung im Halse beim Niederschlucken, Unbrauchbarkeit des linken Zeigefingers, Magerkeit, Bläße und eine große Reizbarkeit im Nervensistem.

Das Gericht schritt demnächst zur Vernehmung der nächsten Angehörigen und Verwandten, welche folgendes deponirten:

Das ungefähr gleich weit von den Bornholdtschen und Ramckeschen Baustellen entfernt, in einem östlichen Winkel gelegne Abschiedshaus, habe in der Nacht zwischen 2 und 3 Uhr zu brennen angefangen. Dieses Haus sey auf der einen Seite von der Abschiedsfrau

Ramcke und deren jetzigem zweiten Ehemanne, dem Zimmermanne Hinrich Ramcke, und auf der anderen Seite von dem Tagelöhner Hinrich Luth und dessen Frau bewohnt worden. Luth sey gegenwärtig zum Dienste beim Militair in Glückstadt abwesend und Ramcke, welcher während der letzten Tage in Oha gearbeitet, sey wegen des weiten Weges ebenfalls in mehreren Nächten und namentlich auch in der letzten abwesend gewesen, so daß die beiden Frauen sich allein mit ihren Kindern befunden. Ungefähr um 2 Uhr Nachts seyen die Bewohner der beiden nächsten Nachbarhäuser durch das Klopfen der Abschiederin Ramcke, die in ihrem schrecklichen Zustande mit ihrem tödtlich zugerichteten Kinde auf dem Arme zuerst bei dem Fenster ihres Hofbesitzers Jochim Ramcke gewesen und demnächst von dort nach dem Bornholdtschen Hause gegangen sey, zuerst wach geworden und hätten bei ihrem Aufkommen denn erst das Feuer im Abschiedshause, das hinten bei der großen Thür anscheinend angefangen, damals übrigens bereits ziemlich das ganze Haus ergriffen, bemerkt. Die Ehefrau Ramcke sey darauf mit ihrem Kinde nach der Wohnstube der Eheleute Bornholdt gebracht worden, und zwar habe sie in ihrem Zustande weder schreien noch sprechen, sondern nur durch Zeichen so viel zu verstehen geben können, daß sie mit ihrem Kinde in der Nacht mörderlich überfallen worden.

Die Ehefrau Luth erklärte, daß sie in der Nacht, ungefähr um 2 Uhr, durch ein sausendes und heulendes Geräusch geweckt wurde, worauf sie gleich aus dem Bette sprang und nach der Stubenthür lief; aber als

es sich ergab, daß diese von Außen geschlossen war und sie einen Rauch, wie von Feuer in der Stube bemerkte, stieg sie aus dem Fenster, und nachdem sie vergebens an die Thür der Abschiederin geklopft hatte, ging sie aus der offen stehenden Hausthür wieder in das Haus hinein, wo sie alsdann bemerkte, daß in den Riegel ihrer Thür ein Haspelstock hineingesteckt worden, daß vor die Thür eine Harke gestellt war, über diese eine Schürze und ein Sack ausgebreitet lag, und dies auf solche Weise, daß man von der Stube aus nicht durch das in der Thür angebrachte Fenster sehen konnte.

Sämmtliche, auf diese Art benutzten Sachen erkannte sie als ihr gehörend. Durch die Hülfe des Knechts Brandt glückte es ihr, ihre beiden kleinen Kinder und einiges ihres Eigenthums zu retten, allein habe sie ein paar Minuten länger geschlafen, so glaubte sie, daß sowohl sie, wie ihre Kinder verbrannt worden wären. — Übrigens hat sowohl sie, wie die Abschiederin, von denen keine ihr Eigenthum versichert hatten, nicht unbedeutend beim Brande verloren, welcher bis auf den Grund das ganze Abschiedshaus vertilgte.

Die weitere Verbreitung desselben nach den nahe liegenden Häusern des Ramcke und Bornholdt ward durch die herrschende Windstille verhindert, so wie auch der Umstand, daß die Dächer von dem, am vorhergehenden Tage gefallenen Regen feucht waren, die Ausbreitung desselben erschwert haben wird.

An äußeren Spuren, welche möglicherweise zur Entdeckung des Thäters führen konnten, bemerkte das Gericht nur — von dem Eingesessenen Simon Born-

holdt darauf aufmerksam gemacht, daß wenige Schritte vom Abschiedshause entfernt, da, wo die hohe Twiete mit einer niedrigen Wallbefriedigung in einen spitzen Winkel zusammenläuft, das dort befindliche hohe Gras an einer Stelle breiter und fester, jedoch noch frisch, niedergetreten war, so daß man deutlich sehen konnte, daß an dieser Stelle jemand erst kürzlich wartend still gestanden, so wie denn auch die Spur, die von einem mit Stiefeln versehenen großen Mannsfuß herzurühren schien und wo sie sichtbar, auf die Brandstelle gerichtet war, in dem lockeren Erdreich an einigen Stellen deutlich erkannt wurde.

Da es nun den Anschein hatte als ob nichts vom Hause entwandt worden sey, indem auch der herbeigeholte Ehemann der Abschiederin Ramcke erklärte, kein Geld weiter im Hause gehabt zu haben als welches in der geretteten Lade wieder vorgefunden, und das gute Verhältniß, in welchem die Abschiednerin zu den übrigen Bewohnern des Dorfes stand, es nicht annehmbar machte, daß Haß oder Rache die Triebfedern zu dem Verbrechen hätten seyn können, schien es am wahrscheinlichsten, daß ein besonderes persönliches Interesse dabei obgewaltet.

Zu diesem Zwecke wurden Nachforschungen nach den Familienverhältnissen der tödtlich Gemißhandelten angestellt, welche folgendes Resultat ergaben.

Die tödtlich Gemißhandelte heißt Anna Margaretha Cecilia Ramcke, geborne Heins und hat in zweiter Ehe einen Zimmermann Namens Hin-

rich Ramcke*) geheirathet. Als ein unbemitteltes Mädchen aus Groß=Flottbeck heirathete sie im Jahre 1833, damals 30 Jahre alt, ihren ersten Mann, den Hofbesitzer Jochim Ladiges, welchem schon eine erste Frau, Namens Margaretha Elisabeth, geb. Röttger, gestorben war, mit welcher er einen Sohn, Namens Hinrich Ladiges (geboren den 3. December 1804) und eine Tochter, Namens Anna Maria (geb. den 16. November 1808) gezeugt hatte.

Jochim Ladiges starb am 10. April 1834, zwei Monate nach seiner Verheirathung mit (der jetzt tödtlich gemißhandelten) Anna Margaretha Caecilia, geb. Heins. Die Wittwe war schwanger und gebar, sieben Monate später, die jetzt getödtete Tochter, welche Anna Catharina geheißen hatte, und mithin ein Alter von ungefähr 2½ Jahren erreicht hatte.

Der Hofbesitzer Jochim Ladiges, dessen Hofstelle in Halstenbeck befindlich war, betrieb früher die Bewirthschaftung derselben mit seinen beiden genannten Kindern, Hinrich und Anna, nach erfolgtem Tode deren Mutter. Als rechtlicher, friedliebender Mann fühlte er sich indeß nicht wohl bei diesem Verhältnisse und zwar, weil seine Tochter ihm in der Wirthschaft nicht Folge leistete, sondern alles nach ihrem Willen geführt wissen wollte. Wegen dieses Umstandes entschloß sich Jochim Ladiges zur erwähnten zweiten Heirath.

Nach seinem Tode setzte die Wittwe Ladiges einstweilen mit ihren beiden Stiefkindern die Verwaltung

---

*) Nicht zu verwechseln mit dem **Bauer, Jochim Hinrich** Ramcke, dessen Criminal=Proceß hier verhandelt wird.

des Hofes fort, entschloß sich aber im Herbste 1835 zur Theilung und trat mittelst Contracts vom 9. November 1835 den Hof für die Taxationssumme von 3,040 ₰ an ihren Stiefsohn Hinrich Ladiges ab, welcher damals 31 Jahr alt war. Zugleich wurde der Wittwe ein durch die Taxatoren bestimmter Abschied und jeder der beiden Töchter eine Abfindungssumme von 150 ₰ Cour. zur Aussteuer verschrieben, und während die Wittwe außerdem ihre statutarische Hälfte des Activvermögens mit der Summe von 1019 ₰ 8 ß Cour. herauszog, erhielt jedes der drei Kinder einen Erbtheil von 338 ₰ 2 ß Cour.

Als Hinrich Ladiges um Martini 1835 den väterlichen Hof übernahm, bezog seine Stiefmutter den Abschied und verheirathete sich im Februar des folgenden Jahres mit dem Zimmermann Hinrich Ramcke, aus Thesdorf, welcher damals 28 Jahre alt war. Zu dem Abschiede gehörten außer der freien Benutzung eines von dem Wohnhause circa 180 Schritte entfernt liegenden Abschiedhauses mehrere Emolumente, wie solche in den meisten Abschiedscontracten verschrieben werden, und zwar ist der Werth der jährlichen Abschiedsleistung von dem Ehemanne der Abschiederin und seinem Nachbar Bornholdt zu der Summe von 275 ₰ 4 ß Cour. möglichst genau berechnet worden.

Hinrich Ladiges, bei einem schwachen verwachsenen Körperbau nicht im Stande, den nicht unbedeutenden Hof selber gehörig zu bewirthschaften, wurde sich inzwischen mit seiner Schwester einig, ihr den Hof wiederum abzutreten, falls sie Gelegenheit haben würde, mit einem

Manne, der einiges Vermögen habe, sich zu verheirathen. In dieser Anleitung brachte der Curator der Anna Maria Ladiges, Hinrich Diercks, in Wedel, den Rademacher Christian Ramcke, daselbst, in Vorschlag; allein dieser fand sich zu der projectirten Heirath nicht geneigt, und statt seiner schloß nun sein Bruder Jochim Hinrich mit ihr eine Eheberedung, welcher einige Wochen später die Trauhandlung folgte. Jochim Hinrich Ramcke und Anna Maria Ladiges hatten sich bisher persönlich wenig oder gar nicht kennen gelernt, und wie es gewöhnlich bei Leuten ihres Standes geschieht, sind auch bei ihnen, wie es scheint, die äußeren Vermögensverhältnisse der Bestimmungsgrund ihrer ehelichen Verbindung gewesen. Ramcke war der Sohn einer wohlhabenden Wittwe, welche, wie sich bei ihrem Tode ausgewiesen, eine schuldenfreie Hofstelle und ausstehende Forderungen besaß, und er hatte sich während seiner Dienstzeit ein ziemliches Capital zusammengespart: Anna Maria Ladiges brachte dagegen außer ihrem mütterlichen und väterlichen Erbtheil eine Hofstelle in die Ehe, welche sie weit unterm Werthe angenommen.

Am 15. November 1836 übertrug Hinrich Ladiges die väterliche Hofstelle an seine Schwester und deren Ehemann zum Eigenthum im Schuld- und Pfandprotocoll für die Summe von 3040 ℔ Cour. Außer dieser Kaufsumme, dem Abschiede der Stiefmutter und der Aussteuer der Stiefschwester wurde nun zugleich dem Verkäufer Hinrich Ladiges ein Abschied verschrieben, welcher im Wesentlichen darin besteht: daß Ladiges, so lange er sich nicht verheirathe und auf der Hofstelle bleibe, sich

zu jeder Zeit im Wohnzimmer beim Hofbesitzer aufhalten, auch im Winter seinen Stuhl beim Ofen setzen könne, freien Unterhalt von dem Tische des Hofbesitzers, Kleidung und Pflege erhalte, daß ferner Arzt und Prediger für ihn geholt werden und diese wie auch der Apotheker für ihn bezahlt werden, wozu indeß die etwa rückständigen Zinsen mit zu verwenden, daß auch der Hofbesitzer Kopfsteuer und Armengeld für ihn entrichte, er im Uebrigen aber an den auf der Hofstelle vorfallenden Arbeiten nach Gefallen Theil nehmen könne. Von der Kaufsumme wurden sofort 1801 ℔ 14 ß liquidirt und die auf den Namen der Stiefschwester protocollirten 438 ℔ 2 ß am 27. Mai 1837 ausgezahlt und getilgt, so daß die Stelle nur noch mit einer Forderung des Verkäufers von 800 ℔ beschwert war, welche nach einer Bestimmung des Kaufcontracts während der Lebenszeit der Käufer und des Verkäufers nicht losgekündigt werden sollte. Nachdem die Eheleute Ramcke den protocollirten Posten von 438 ℔ 2 ß ausgezahlt hatten, besaßen sie noch ca. 300 ℔ an baarem Gelde.

Es geht mithin aus diesen Familien- und Vermögens-Verhältnissen hervor, daß Jochim Hinrich Ramcke ein persönliches Interesse bei dem Tode der Abschiederin haben konnte, indem er, wie angeführt, ein bedeutendes Altentheil an die Stiefmutter seiner Frau auszukehren hatte und da er gegen mehrere sich über diese Last beklagt hatte, so kehrte sich der allgemeine Verdacht gegen ihn. Dieser Verdacht schien nun aber durch die Aussage der Abschiederin selbst entkräftet zu werden, denn noch als sie wegen der an Mund und

Hals ihr zugefügten Wunden des Organs der Sprache beraubt, aber nicht ohne Besinnung war, verneinte sie die Frage, ob sie von dem Thäter eine Ahnung habe, mit Kopfschütteln, und erwiderte die fernere Frage, ob sie Jochim Ramcke für verdächtig halte, ebenfalls bestimmt mit einem verneinenden Kopfschütteln. Auf gleiche Weise verneinte sie die Frage, ob sie vermuthe, daß jemand aus Rache die Gewaltthat an ihr verübt habe, wie denn auch jeder unter den Gegenwärtigen, die sie kannten, sie als eine stille, friedliebende, allgemein wohlgelittene Frau rühmte.

Nichts desto weniger aber, wurde der Verdacht gegen Ramcke nicht allein durch das von ihm und seiner Frau gezeigte Betragen in der Nacht, als das Verbrechen ausgeführt wurde, bestärkt, sondern es war auch auffallend, daß Niemand sich am folgenden Tage um die Abschiederin bekümmerte, welches auffallend dagegen contrastirte, daß Ramcke vor dem Gerichte weitläufig seiner und seiner Frau große Liebe zu der Stiefmutter und ihrem Kinde gedachte, wobei er jedoch eine nicht verkennbare Ängstlichkeit zeigte, Jemand von ihnen zu sehen. Hierzu kam der merkwürdige Umstand, daß der Schwager Hinrich Ladiges, welcher von Ramcke, gleich nach dem Ausbruche des Feuers nach Wedel gesandt worden war, um die da wohnende Mutter des Letztgenannten zu holen, als er auf dem Rückwege in Gespräch mit dem Polizeidiener Brinckmann kam, nicht ein einziges Wort von der Mißhandlung der Abschiederin erwähnte, ein Umstand, welcher Brinckmann so verdächtig schien, daß er ihn gleich an die Landdrostei ablieferte. Da nun ferner

der Knecht Brandt aussagte, daß er in der bewußten Nacht die Thür zu dem Zimmer, in welchem sowohl Ladiges, als Ramcke und seine Frau schliefen, sich leise öffnen und schließen gehört habe, veranlaßten alle diese Umstände den Landdrosten, beide Eheleute verhaften zu lassen.

Als die Abschiederin durch sorgfältige ärztliche Bemühungen nach Verlauf einiger Tage wieder im Stande war zu sprechen, gab sie folgende nähere Erklärungen ab:

Sie war am Abend des 13. Juni allein mit ihrer kleinen Tochter zu Hause, indem ihr Mann einige Tage auf Arbeit abwesend gewesen. Um 11 Uhr ungefähr ging sie zu Bette, nachdem sie die Thür abgeschlossen und die Gardinen vor die Fenster gezogen hatte, und schlief bald, mit ihrem Kinde im Arm, ein. Nachdem sie einige Zeit geschlafen hatte, wurde sie durch einen Lärm geweckt, und unmittelbar darauf erhielt sie einen Schlag, wodurch sie gleich betäubt wurde. Sie schien sich inzwischen dunkel erinnern zu können, daß sie, bevor sie noch den Lärm gehört, etwas sich um ihren Kopf bewegen fühlte, wodurch sie freilich nicht eigentlich erwachte, aber doch veranlaßt wurde, den Kopf zu drehen. Durch das Stöhnen ihres Kindes wurde sie aus ihrer Betäubung geweckt, in welche der Schlag sie versetzt hatte, und sie bemerkte jetzt, daß sie verwundet sey, und sah den Schein einer Flamme. Mit ihrem Kinde auf dem Arm, sprang sie aus dem Bette und aus dem Hause. Sie floh zuerst in das naheliegende Haus, in welchem ihre Stieftochter mit ihrem Manne und der

Stiefsohn sich aufhielten, und wenige Augenblicke, nachdem sie hier an die Fenster geklopft hatte, stürzten sie alle drei aus dem Hause, und so eilig, daß es den Anschein hatte, als wären sie früher schon wach gewesen, und sie hörte jetzt ihre Stieftochter ihrem Manne zurufen, daß er ihr (der Stiefmutter) nichts zu Leid thun möge. Keiner von ihnen bot ihr an, sie in ihrem Hause aufzunehmen, und sie begab sich daher zu ihren nächsten Nachbarn, der Familie Bornholdt. Auf dem Wege dahin, wurde sie von Ramcke und seiner Frau begleitet, bei welcher Gelegenheit übrigens das Benehmen dieser Eheleute sehr auffallend war. Während nämlich die Frau bei dem Anblick ihrer fürchterlich verletzten Stiefmutter und ihrer sterbenden Halbschwester ganz ruhig und gleichgültig schien, und sich nur um ihren Mann bekümmerte, zeigte sich dieser dagegen in einem, im höchsten Grade erhitzten Zustande. Er schrie und jammerte unaufhörlich und benahm sich, als wenn er ganz außer sich sey; er wurde sogar scheinbar ohnmächtig und sank nieder ins Gras, worauf er von seiner Frau zu Hause gebracht wurde. Einen besseren Empfang, als bei Ramcke's, fanden die Gemißhandelten in der Bornholdtschen Familie, in deren Hause sie, nachdem die Bewohner aus dem Schlafe geweckt wurden, gleich wohlwollend aufgenommen und mit Theilnahme und Fürsorge gepflegt wurden, so wie auch augenblicklich ärztliche Hülfe gesucht wurde.

Mit Hinrich Ladiges — bemerkte die Abschiederin ferner — habe sie sich immer noch am besten gestanden und glaube sie nicht, daß er einen Groll gegen

sie im Herzen getragen, wie sie dieses von ihrer Stieftochter und deren Mann, und zwar vorzugsweise auch eben von ihr, die ihr wohl noch abspenstiger gewesen, als ihr Mann, annehmen müsse.

Am Abend vor jener Nacht sey sie, nachdem sie ihre Dönsenfenster mit Tücher verhängt habe, erst gegen 11 Uhr zu Bett gegangen. Als sie aus der Döns herausgekommen, habe sie beim hellen Schein des Feuers gesehen, daß die Fensterscheiben in der Luth'schen Dönsenthür mit einem Tuche verhängt gewesen.

Jochim Ramcke sey mitunter, doch nicht oft und nicht leicht anders zu ihr ins Haus gekommen, als wenn er etwas zu thun gehabt. Kürzlich an einem Sonntage sey er zufällig hereingekommen, weil es, da er nach dem Felde gewollt, angefangen zu regnen, und habe Deponentin ihm, da sie Kaffee getrunken, etwas zu trinken abgegeben. Zuletzt sey er am letzten Montage, den 12. Juni, in der Dämmerung gekommen und habe gefragt, ob sie auch ihr Brandgeräth in Ordnung habe, da dasselbe nächstens geschaut werden solle; da sie keinen ordentlichen Feuerstülper gehabt, habe er sich erboten, ihr ehestens einen alten Grapen aus der Stadt mitzubringen, den sie dazu benutzen könne. Ihre Stieftochter sey fast gar nicht zu ihr gekommen und Deponentin sey denn auch nicht anders, als wenn sie Geschäfte gehabt, im großen Hause gewesen. Ihre kleine Tochter, die sie so sehr lieb gehabt, sey mitunter nach dem großen Hause hinübergelaufen und sey von der Ehefrau Ramcke, soviel sie wisse, immer freundlich behandelt worden,

welches sie eben von Ramcke nicht annehmen könne, da das Kind sich immer vor ihm gefürchtet habe.

Hiermit im Widerspruch, deponirte der Ehemann der gemißhandelten Abschiederin Hinrich Ramcke, auf Befragen über sein und seiner Frau persönliches Verhältniß zu Jochim Ramcke und dessen Ehefrau, daß sie nicht eben sehr vielen Umgang mit einander gehabt, sich jedoch dann und wann besucht und sonst gesehen und sich immer recht gut mit einander vertragen hätten, daß er auch von Groll und Haß des Jochim Ramcke gegen seine, des Deponenten, Frau nichts vernommen und daß das kleine Kind, das häufig nach dem großen Hause hinüber gelaufen, dort immer gute Aufnahme gefunden habe.

Die Acten erwähnen noch, daß die Eheleute Ramcke, welche bereits vor Ankunft des Gerichts den Wunsch geäußert hatten, die kranke Abschiederin zu sehen, bei ihr in der Stube gewesen waren und ihr — die ganz freundlich gegen sie gethan — die Hand gegeben hatten. Um nun den Eindruck, welchen die Leiche des zerstümmelten Kindes auf Jochim Ramcke machen würde, zu beobachten, vermochte das Gericht ihn, dieselbe auf dem Sectionstische liegen zu sehen, wobei er denn die nackte Leiche mehrmals bei der rechten Hand ergreifend und sie sonst am Körper betastend, unter wiederholtem lauten Schluchzen und Thränenvergießen die Ruchlosigkeit dessen verwünschte, der so unschuldiges Blut habe vergießen können.

Durch Commissorium Königlicher Landdrostei wurde nunmehr einer Commission, bestehend aus dem Herrn

Kammerrath Nielsen und Herrn Secretair von Thaden, die weitere Untersuchung aufgetragen, welche folgende Personen als verdächtig nach dem Pinneberger Detentions-Gefängnisse abführen ließ: 1) Hinrich Ladiges; 2) dessen Schwester Anna Maria Ramcke, geb. Ladiges; 3) der Letzteren Ehemann Jochim Hinrich Ramcke; 4) des Letzteren Bruder Christian Ramcke, Rademacher in Wedel und 5) die Mutter der beiden Brüder Ramcke, wohnhaft in Wedel.

Der Verdacht gegen die beiden Letzteren stellte sich als nicht begründet heraus, weshalb Christian Ramcke, verhaftet seit dem 14. Juni, am 1. August 1837 und dessen Mutter, verhaftet am 23. Juni, am 3. August 1837 aus dem Detentions-Arrest entlassen wurden.*)

Hingegen wurde gegen die drei Erstgenannten die Untersuchung mit Eifer fortgesetzt.

In den ersten mit Hinrich Ladiges angestellten Verhören läugnete dieser durchaus, irgend eine Kenntniß von dem begangenen Verbrechen zu haben. Nachgerade räumte er jedoch mehr und mehr verdächtige Umstände ein. Er erklärte, daß sowohl sein Schwager, als seine Schwester, oft im Laufe des Winters sich über den Abschied beklagt hätten, welchen sie der Stiefmutter leisten mußten; daß der Schwager mit Rücksicht darauf Aeußerungen gebraucht habe, wie die, daß die, welche nichts taugten und nichts arbeiteten, aus dem Wege

*) Beide (Christian Ramcke und dessen Mutter) hat der Tod ihrem Kummer entrückt. Ein anderer Bruder, der auch verhaftet wurde, lebt noch.

müßten; daß er später sogar zum Deponenten gesagt habe, wenn etwas im Abschiedshause sich ereignete und er davon schweigen wolle, so solle er 50 ℔. haben, und daß er endlich seine Absicht, das Abschiedshaus anzustecken und die Stiefmutter darin zu verbrennen, geradezu ausgesprochen habe. Unterm 2. Oct. 1837 gab Ladiges endlich folgendes Geständniß ab, welches früher vorzubringen, wie er angab, Furcht vor seinem Schwager ihn abgehalten hatte. Nachdem der Schwager sich mehrmalen Aeußerungen, wie der oben erwähnten, bedient, auf welche Deponent ihm nie etwas geantwortet hatte, fing er am Abend des 13. Juni wieder von der Sache an zu sprechen und erklärte geradezu, daß er in der nächsten Nacht, während der Zimmermann Ramcke abwesend sey, seinen Plan, die Stiefmutter aus dem Wege zu räumen, ausführen wolle. Er verlangte, Ladiges solle folgen, um aufzupassen, und versprach ihm dafür die früher besprochenen 50 ℔. Ladiges antwortete ihm, daß er nichts mit der Sache zu thun haben wolle, daß er aber allenfalls mitgehen könne, wenn er weiter nichts vorzunehmen habe. Weiter wurde nicht von der Sache gesprochen, und beide, so wie auch Ramcke's Frau, gingen gleich nachher zu Bette. Mitten in der Nacht ungefähr standen beide Eheleute wieder auf, und Ramcke forderte den Deponenten auf's Neue auf, ihm zu folgen. Er stand auch auf und zog sich an, war aber noch mit dem Anziehen nicht fertig, als Schwester und Schwager schon aus dem Fenster gestiegen waren. Kurz nachher ging er selbst, da dieser Weg ihm zu halsbrechend vorkam, aus der Hausthür und stellte sich in

den Garten beim Abschiedshause, um nach seines Schwagers Verlangen aufzupassen. Er hat hier seinen Schwager durch eine kleine Thür in's Abschiedshaus gehen sehen; ob diese offen gestanden, oder wie der Schwager sie geöffnet, wisse er nicht; allein nachdem Ramcke einige Zeit, vielleicht ungefähr eine Viertelstunde, im Hause gewesen, sey er auf dem nämlichen Wege wieder herausgekommen. Indessen hätte seine Frau, die von ihrem Hause eine Kohle auf einer Schüsselscherbe mitgenommen habe, sich an die Seitenthür des Abschiedshauses gestellt, welche gegen Bornholdt's Haus gerichtet ist. Dort habe sie etwas unters Dach, nach der Hauptthür hin, gesteckt, welches, wie Ladiges annimmt, die Kohle war, da eine Flamme gleich nachher an dieser Stelle in die Höhe schlug. Nachdem der Schwager wieder aus dem Hause gekommen, begab Ladiges sich allein nach Hause und legte sich wieder zu Bette, und bald nachher stiegen auch Ramcke und seine Frau wieder in's Fenster hinein, und gingen, nachdem sie sich entkleidet hatten, wieder zu Bette. Deponent schlummerte nur kurze Zeit, ohne eigentlich einzuschlafen, als ein Klopfen an's Fenster gehört wurde, worauf sie sogleich alle drei aufsprangen und hinausgingen, wo sie die Stiefmutter mit dem Kinde auf dem Arm fanden. Darauf ging es denn weiter zu, wie früher berichtet ist. Ladiges bemerkte übrigens, daß sein Schwager, da er nach dem Abschiedshause ging, ein Handbeil bei sich hatte, wie er glaube, eins seiner eigenen, welches er vermuthlich zu sich genommen habe, da er schon einmal früher in der Nacht etwas aufgewesen sey. Bei den

spätern Verhören ist Ladiges stets bei seiner abgegebenen Erklärung geblieben, nur mit einzelnen Zusätzen und Modificationen.

Namentlich hat er bemerkt, daß Ramcke am Abend vor der That sich geäußert hatte, die untere Hälfte der genannten kleinen Thür des Abschiedshauses könne so weit eingedrückt werden, daß man den Arm durchbringen und dann mit Leichtigkeit den Riegel an der obern Hälfte wegschieben könne, ein Umstand, dessen Richtigkeit von der Abschiederin bekräftigt ist, eben so wie der Deponent ferner die von ihm früher gemachte Erklärung, daß Ramcke, als er die That verübte, in greiser Tracht gewesen, dahin berichtigte, er glaube, sein Schwager habe seine blauen Kleider angehabt. Übrigens hat Ladiges wiederholt erklärt, daß nicht das Versprechen von 50 ℔, sondern Furcht vor seinem Schwager, daß dieser auch im Sinne haben könne, ihn selbst aus dem Wege zu räumen, ihn zur Mithülfe bewogen habe.

Weit längere Zeit war erforderlich, um Anna Maria Ramcke zum Geständnisse zu bringen. Dieselbe Gleichgültigkeit und Ruhe, welche sie in jener Nacht, da das Verbrechen begangen wurde, an den Tag legte, zeigte sie auch bei den ersten Verhören, indem sie beiblieb, zu behaupten, sie sei unschuldig und wisse nichts von der Sache. Das einzige, welches sie vermocht wurde, einzuräumen, war, daß ihr Mann einmal in der fraglichen Nacht aus dem Bette gewesen sey, allein sie behauptete, er sey nicht aus der Stube gegangen; einige Tage später jedoch gestand sie, daß er das Zim-

mer wirklich verlassen habe und sie gab als Grund ihres frühern Läugnens an, daß ihr Mann ihr verboten habe, diesen Umstand zu erwähnen, damit kein Verdacht gegen ihn erregt werde. Nachdem sie später im October 1837 von einem todtgeborenen Kinde entbunden war, an dessen Kopfe sich zwei Muttermale fanden, von denen das eine an der Stirn ganz die Form der Wunde hatte, welche der Abschiederin Ramcke an derselben Stelle des Kopfes zugefügt war, wurde sie im December neu verhört, war jedoch nicht zu bewegen, irgend Antwort auf die vorgelegten Fragen zu geben. Dieses Manöver des völligen Stillschweigens, wurde von ihr mit solcher Hartnäckigkeit durchgeführt, daß sie aller milden und strengen Zureden ungeachtet sich nicht dazu bewegen ließ, auch nur mit einer Sylbe auf die in bemerkter Beziehung an sie gerichtete Frage zu antworten und eben so stumm die fernere Frage entgegennahm: was sie als Grund ihres Schweigens anzugeben habe? Sie wurde darauf wegen vorgebrachter Unwahrheiten und widerspenstigen Betragens im Verhör, mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt und dem Arrestverwalter dabei aufgetragen, die Arrestantin, die bisher in einer Krankenstube detinirt worden, nach dem Kellergeschoß in strengere Haft zu versetzen.

Allein weder dies, noch eine Confrontation mit ihrem Bruder, der schon gestanden hatte, führten zu einigem Resultat. Nachdem sie inzwischen, da sie selbst ihre schon gemachten Einräumungen widerrufen wollte, wieder drei Tage auf Wasser und Brod gesetzt war,

ließ sie unterm 8. Juli 1838 dem Landdrosten zu erkennen geben, daß sie nun alles bekennen wolle, und sie machte nun auch, unter beständigem Weinen und mit der Bitte, man möge doch auswirken, daß sie am Leben bleibe, ein Geständniß, welches im Ganzen völlig mit dem ihres Bruders übereinstimmte, in einzelnen Punkten aber vollständiger war, als jenes. Ihr Mann hatte nach ihrer Angabe oft mit ihr davon gesprochen, daß er ihre Stiefmutter umbringen wolle, um sich des Abschiedes zu entledigen, dabei äußernd, daß dabei keine Sünde sey. Sie hatte jedoch geglaubt, daß er es nicht im Ernst so meine; allein am Abend vor der That sagte er ihr, daß er in der bevorstehenden Nacht seinen Vorsatz ausführen wolle und daß sie folgen solle, um das Haus in Brand zu stecken, so wie ihr Bruder, um aufzupassen. Sie wendete Bitten an, um ihren Mann von seinem Entschlusse abzubringen, er war aber unbeweglich. Sehr unruhig zu Sinn legte sie sich zu Bett; ob sie in Schlaf gefallen, weiß sie nicht. Da ihr Mann in der Nacht aufstand und aus dem Fenster stieg, folgte sie ihm in ihrer Ängstlichkeit, nachdem sie aus der Küche die von ihrem Bruder besprochene Kohle mitgenommen hatte. Während ihr Mann ins Abschiedshaus ging, stellte sie sich an die Seitenthür und steckte die Kohle unter das Dach. Während sie dies that, schlug ihr Herz stark und sie dachte an Gott, ihre Ängstlichkeit aber führte sie zum Bösen. Sie blieb so lange zur Stelle, bis das Feuer so stark aufloderte, wie ein ordentliches Licht, darauf ging sie wieder nach Hause und sah auch, wie ihr Bruder sich vor ihr nach dem Hause

begab. Bald nachdem sie ins Fenster gestiegen war, kam auch ihr Mann auf demselben Wege zurück und nachher geschah das Übrige, so wie aus dem vorher Angeführten bekannt ist. Als der Mann am nächsten Morgen erfuhr, daß ihre kleine Stiefschwester todt sey, äußerte er, nun wären doch die 80 Rbthr. gespart (die dem Kinde auf den Fall der Aussteuer zugesicherte Summe); er wolle nur wünschen, daß auch die Mutter sich nicht erhole. Daß ihr Mann beabsichtigt habe, das Kind umzubringen, davon habe sie nichts gewußt; als sie das Feuer anlegte, dachte sie wohl daran, was aus der Schwester werden solle, aber sie dachte wieder auch an Gott und sie wußte selbst in ihrer Ängstlichkeit nicht, was geschehen solle. Ihr Mann allein habe den Entschluß zum Verbrechen gefaßt. Sie selbst hatte auch mitunter von dem Drückenden des Abschiedes gesprochen, allein nie schlechte Anschläge gegen ihre Stiefmutter gehegt; ungeachtet des Abschiedes hätten sie und ihr Mann gut auskommen können, allein der Mann habe immer mehr haben wollen und nie genug gehabt. Nur Furcht vor ihm hätte sie zur Theilnahme an dem Verbrechen bewogen. Zwar habe er keine Art von Gewalt gegen sie ausgeübt, oft aber habe er sie barsch und unfreundlich behandelt, einmal sie auch mit Schlägen bedroht, und sie hätte gesehen, daß es ihm nur um Geld zu thun sey und in wiefern er ein Menschenleben achte; deshalb hätte sie gefürchtet, daß sie und ihren Bruder das nämliche Schicksal treffen könne, welches er der Stiefmutter zugedacht. Obgleich sie ab und zu ein Wort fallen lassen, daß der Abschied zu groß sey, würde doch Nie-

mand sagen können, daß sie früher irgend einen feindlichen Sinn gegen die Stiefmutter an den Tag gelegt habe und wie viel sie von ihrer kleinen Halbschwester gehalten habe, würden Alle, die sie kennten, bezeugen können. Übrigens bemerkte Arrestantin, daß ihr Mann am Tage nach dem Brande sie gebeten habe, seinen blauen Anzug zu verstecken, welchen er wie sie annimmt bei der That angehabt und welchen er auf den Boden gelegt hatte. Dies that sie jedoch nicht, da sie aber auf dem Jackenärmel einen kleinen Blutflecken fand, bestrich sie diesen, so wie einen anderen am Hemde mit Theer. Über die That selbst will sie, nachdem diese ausgeführt war, mit ihrem Manne nichts gesprochen haben, allein sie räumt ein, daß sie auf seine Aufforderung ihren Bruder nach Wedel geschickt, um Ramcke's Mutter zu holen, mit dem Auftrage, nicht von dem zu sprechen, was der Stiefmutter widerfahren sey. Als Grund, daß sie nicht früher gestanden habe, gab sie an, daß ihr Mann ihr dies wiederholt ans Herz gelegt habe, nichts zu bekennen, und ihr gesagt, daß die Gerichte allerhand peinliche Instrumente hätten, um ein Geständniß zu erpressen, daß es aber keine Noth mit der Tortur habe und daß man dem, der nichts gestände, auch nichts thun könne.

Bei ihrem abgelegten Bekenntnisse blieb die Arrestantin in mehreren Verhören, auch bei einer Confrontation mit ihrem Manne, der bei dieser Gelegenheit sie anfangs nicht erkennen wollte, worüber sie sich im höchsten Grade indignirt fand und in Thränen und Schluch-

zen ausbrach. Allein im Februar 1839 zeigte ihr Seelsorger, Kirchenprobst Adler, an, daß sie, nachdem er ihre Bitte abgeschlagen hatte, daß er bewirken möge, daß sie mit ihrem Manne nicht aufs Neue confrontirt werde, erklärt habe, daß sie mit ihrem Manne nicht vor Gericht treten könne, da, was sie gesagt habe, nicht wahr sey; sie sey unschuldig und habe nur gestanden, weil, da die Inquirenten so stark und anhaltend in sie gedrungen wären, sie endlich kein anderes Mittel gewußt habe, als eine mit des Bruders vollkommen übereinstimmende Erklärung abzugeben. Da sie nun vom Gericht jedoch erfahren habe, daß ihr Mann gestanden, er habe die That allein begangen, wolle sie nicht mehr lügen, sondern müsse, ohne Rücksicht auf die Strafe, welche sie wegen ihres falschen Geständnisses zu dulden haben werde, zu der frühern Behauptung ihrer Unschuld zurückkehren Ganz auf gleiche Weise sprach sie sich auch gegen ein anderes Frauenzimmer aus, welche mit ihr im nämlichen Arrest saß. Als sie aber wieder vor Gericht kam, bekräftigte sie doch ihr früheres Geständniß, indem sie als Grund ihres erwähnten Widerrufs die Furcht vor Confrontation mit ihrem Manne angab, da sie die Kränkung noch nicht habe überwinden können, welche er ihr zugefügt habe, indem er geläugnet, sie zu kennen. Da ihr vorgehalten wurde, das Gericht habe ihr nichts davon mitgetheilt, daß ihr Mann gestanden haben solle, er habe die That allein verübt, äußerte sie, daß sie dann den Richter mißverstanden habe müsse; von Andern hätte sie dergleichen nicht erfahren. Später ist sie stets bei ihrem Geständnisse geblieben und hat

nach des Inquirenten Bemerkung wiederholt eine tiefe Reue an den Tag gelegt.

Der Arrestant Jochim Hinrich Ramcke blieb lange hartnäckig bei Behauptung vollkommener Unschuld und zeigte unter den Verhören eine ungewöhnliche Ruhe und unbekümmerte Stimmung. Unterdessen war seine Ehefrau geb. Ladiges, wie bereits bemerkt, am 18. October 1837 nach einer langen und schweren Geburt, von einem todten Knaben entbunden worden. Dem Gerichte schien es in mancher Beziehung und namentlich mit Rücksicht darauf, daß sich an der Stirn dieses Kindes ein, eine roth anlaufende Schnittwunde darstellendes, mehrere Zoll langes Mahlzeichen befand, wünschenswerth, dem Arrestanten Ramcke den Anblick dieses Kindes vorzuführen und es wurde zu dem Ende am 20. October nach dem Gerichtszimmer gebracht und in einem Sarge angekleidet liegend auf einen Tisch mit einem Laken verhüllt und überdeckt hingestellt.

Jochim Ramcke wurde darauf vorgeführt und unter geeigneter Vorhaltung, daß man jetzt durchaus von allem unterrichtet sey, zur Ablegung eines freien Bekenntnisses ermahnt, allein er betheuerte seine Unschuld. Sodann führte man ihn an den Sarg und zeigte ihm, nachdem das Tuch abgenommen worden die Leiche seines todtgebornen Kindes. Obwohl er durch diesen Anblick heftig erschüttert zu werden schien und in ein lautes und heftiges Heulen und Schluchzen ausbrach, auch mehrmals mit vor das Gesicht gehaltenen Händen im Gerichtszimmer auf und ablief, so wich doch wie es im Gerichtsprotocoll heißt, auch diese Rüh-

rung, als man Anlaß nahm, ihn darauf aufmerksam zu machen, wie hier der Himmel selber zu sprechen scheine, und wie er auf jenes an der Stirn des Kindes so besonders stark und kenntlich hervortretende und unter den vorwaltenden Umständen so bedeutungsvolle Wahrzeichen verwiesen und dabei aufgefordert wurde, in sein eigenes Herz und seinen eigenen Busen zu greifen und sich zu fragen, ob er in Gegenwart dieser Leiche und bei deren Anblick noch mit gutem und reinem Gewissen bei seinem früheren verstockten Ableugnen beharren dürfe und könne, — indem er darauf seine Ruhe und Besonnenheit wieder gewann und zu seinen gewöhnlichen Unschuldsbetheurungen seine Zuflucht nahm.

Der mittlerweile herbeigeführte Hinrich Ladiges wurde nun mit Ramcke confrontirt und hielt demselben, gerichtsseitig aufgefordert, ihm das, was er über den Vorfall qu. wisse, in's Gesicht zu sagen, alles so vor, wie er es bereits in den letzten Verhören deponirt hatte, welches Ramcke jedoch alles für Lüge erklärte.

Bei diesem Läugnungssystem hatte es denn auch sein Bewenden. Den Schwager suchte er erst in Schreck zu setzen, und da dies nicht glückte, ihn als einen Menschen darzustellen, der nicht recht bei Verstande sey, und bei den warmen und rührenden Ermahnungen seiner Frau zu reuiger Aufrichtigkeit, war er ganz gleichgültig.

In Folge einer am 5. Jan. 1838 beschafften Anzeige des Arrestverwalters Meyer: daß Ramcke, wie schon früher, wiederum seit acht Tagen mit Pfeifen, Flöten und lautem Absingen von Straßenliedern sich

die Zeit vertreibe, so daß man seine grölende Stimme in einem großen Theile des Arresthauses, wie auch draußen auf der Straße, habe hören können, Rapportant ihm in Gegenwart des Schließers endlich die Weisung ertheilt habe: daß er nicht so bölken solle; worauf Ramcke, welcher bei seinem Hineintreten in seiner Bettkrippe gelegen, mit großer Heftigkeit aufgesprungen sey und in einem sehr laut auffahrenden und ungewöhnlichen Tone die Worte ausgestoßen: „Ihr habt mir in meinem Bett und Hause nichts zu sagen; das könnt ihr man glauben — ich bin nirgends anders gewesen" und daß Rapportant muthmaaße, daß Ramcke, zumal da er die letzten Worte besonders laut geschrien, gehofft, daß es bei dem zufälligen Offenstehen der Arrestkammerthür und der nächsten Zwischenthür des Ganges ihm gelingen könne, sich seiner Frau vernehmbar zu machen — wurde Ramcke am folgenden Tage wiederum vorgeführt und wegen ungebührlicher Aufführung im Arreste, unter Androhung geschärfter Strafe im Wiederholungsfalle, mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt und dem Arrestverwalter zugleich aufgetragen, ihn, der bisher nur eine leichte Feldkette angehabt, mit einer schwereren Kette zu schließen.

Am 21. August 1838 wurde Jochim Hinrich Ramcke wiederum vorgeführt und ihm eröffnet, daß nunmehr auch seine Frau, auf die er sich ja immer berufen und auf deren Zeugniß er die Sache zuletzt hingestellt, nun nicht länger vermocht habe, der Macht der Wahrheit und des Gewissens zu widerstehen, daß auch sie vielmehr jetzt zu einem völlig freimüthigen und

unumwundenen Geständnisse über das Geschehene sich verstanden habe. Ramcke verharrte aber dabei, daß er sich zu nichts schuldig bekennen könne und bemerkte, daß er es von seiner Frau selber zu hören wünsche, wenn sie etwas Anderes sagen könne, daß seine Frau ja doch wohl nicht lügen werde und ihre volle Vernunft nicht verloren habe. Nachdem der nun herbeigeholten Ehefrau Ramcke zuvor gerichtsseitig untersagt worden, sich über die näheren Umstände der That weiter auszulassen und überhaupt in Gegenwart ihres Mannes ein Mehreres vorzubringen, als was im Allgemeinen auf ihre jetzt umgewandelte Gesinnung Bezug habe, und nachdem ihrem Manne unter Androhung scharfer Ahndung anbefohlen worden, sich während der Gegenwart seiner Frau ruhig zu verhalten und ohne gegebene Aufforderung kein Wort weiter vorzubringen, wurde die Confrontation eröffnet, und da die Ehefrau ruhig, jedoch mit Thränen im Auge, in das Gerichtszimmer hereingetreten und darauf bis auf einige Schritte ihrem Manne nahe getreten war, wandte das Gericht sich mit der Frage an Ramcke, ob er die ihm gegenübergestellte Person kenne und ob er ihr und ihrem Wesen nicht ansehen könne, daß sie sich eines Anderen und Besseren besonnen habe!

Ramcke, über dessen ganzes Antlitz sich eine Leichenblässe verbreitet hatte, — so heißt es im Gerichtsprotocoll — fixirte darauf mit einem stieren, aber ängstlichen Blick seine ihm gegenüberstehende Frau — und wußte darauf, als das Gericht die obige Frage wiederholte, offenbar seiner Angst und Befangenheit nicht anders zu

begegnen, als daß er sich den Anschein gab, als ob er nicht mit sich darüber in Gewißheit sey, ob er seine Frau oder eine andere Person vor sich habe, wie er in dieser Weise nun, gewissermaaßen, als müßte er sich erst von der Sache näher überzeugen, sich ihr zu nähern suchte, sie ferner mit den Augen fixirte und sich darauf gerade aus mit der Frage an sie wandte: Bist du Ramcke seine Frau aus Halstenbeck?

Da die Ehefrau Ramcke, in ihrem Benehmen Indignation und Erstaunen über diese Aeußerung und dieses Auftreten ihres Mannes kund gebend, einfach erwiderte: „Ja, das bin ich," fuhr Ramcke fort, sich gegen das Gericht darüber auszusprechen, daß seine Frau ja so verändert sey, daß er sie gar nicht wieder kenne, daß das ja wunderlich sey, daß er wirklich gar nicht mit sich darüber zurecht kommen könne, ob es seine Frau sey oder nicht, der Kopf sey ihr größer geworden und dann scheine sie ihm kleiner und dicker geworden zu seyn, so daß die Ramcke, nachdem sie dies eine Weile ruhig angehört, endlich in ein lautes und fast unbändiges Schluchzen und Weinen darüber ausbrach, daß ihr eigener Mann sie nun sogar nicht mehr kennen wolle.

Als Ramcke nun endlich erklärte: „es sey doch seine Frau, er erkenne sie jetzt oben an dem Haar, so wie sie das trage" brachte sie denn vor: wie sie jetzt alles freimüthig eingestanden habe und wie ihr seitdem viel besser zu Muthe sey, indem sie sich nun doch wieder zu Gott verlassen und von ihm hoffen könne, daß er sie wieder annehme und nicht von sich stoße und indem sie sich nun doch wieder halten könne an Gottes Wort, wo

es heiße: es sey kein Sünder so groß, so finde er doch Platz in Christi Schooß. Da aber dieses, so wie auch ein wiederholtes Vorhalten ohne Erfolg blieb, wurde die Ehefrau Ramcke ad custodiam zurückgeführt, worauf das Gericht dem Inculpaten Ramcke nun über die von ihm an den Tag gelegten — wie es heißt — alle Gränzen der Verstocktheit und Verruchtheit übersteigenden Gesinnungen ermahnende Vorstellungen machte und es nothwendig erachtete, dem Inculpaten, dem bisher in seinem Arreste der Gebrauch einiger vom Hause mitgebrachten Bequemlichkeiten, wie namentlich die Benutzung eines Federbetts zum Schlafen, gestattet worden, jede derartige Erleichterung seiner Haft zu entziehen, welchemgemäß denn dem Arrestverwalter bei Abführung des Inculpaten wegen dessen vorläufiger Umplacirung in eine andere isolirte Arrestkammer, so wie wegen der, in gedachten Beziehung wider ihn in Anwendung zu bringenden geschärften Detention das Geeignete aufgetragen wurde.

Am 15. Octbr. 1838 wurde mit Jochim Hinrich Ramcke wiederum ein Verhör angestellt, nach dessen Beendigung demselben zu erkennen gegeben wurde, daß er wegen überführter Wahrheitswidrigkeiten mit einer 3 mal 24stündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen sey. Nachdem Ramcke diese Strafe überstanden, wurde er am 18. October wieder vorgeführt und nach beendigtem Verhör ihm eröffnet, daß ihm die wegen Lügens auf's Neue verdiente, sogleich aber den bewandten Umständen nach, wider ihn nicht in Vollzug zu setzende Strafe vorbehalten werden müsse. Am

16. Novbr. aber erfolgte ein ferneres Verhör und es wurde ihm am Schlusse desselben zu erkennen gegeben, daß er die bereits letzthin verwirkte Strafe wegen abermaligen Lügens nunmehr mit drei Tagen bei Wasser und Brod abzusitzen habe.

Am 22. Novbr. 1838 gab Ramcke dem das Protocoll führenden Herrn Secretair v. Thaden, welcher auf seinen geäußerten Wunsch nach dem Gefangenhause sich verfügt, zu erkennen, daß er die Absicht habe, alles zu gestehen und um deswillen um ein Verhör bitte. In dieser Veranlassung wurde Ramcke nach desfalls beschaffter Anzeige sofort vorgeführt und warf sich, da er in die Gerichtsstube getreten war, ohne noch weiter etwas zu sagen, ohne übrigens aber auch in seinem äußeren Benehmen durch Thränen oder anderweitig eine besondere Gemüthsaffection zu beurkunden, vor den Herrn Landdrosten auf die Kniee, erhob sich erst auf vorgängige Aufforderung und sagte aus:

Ich habe es gethan, und ich will nun alles gestehen. Sie waren alle auf mich zu verhappen in Halstenbeck; wir mußten sclaven und arbeiten, und sie (die Abschieder) konnten sich pflegen und hatten gute Tage. Es war zu viel mit dem Abschied, es ist wahr, es war zu viel! — und darum mußte ich es thun und konnte nichts anders.

Todtmachen mit dem Beile wollte ich die Stiefmutter nicht: ich wollte sie aufhängen mit einem Schweep, worin ich einen Ring gehängt hatte. Ich hatte sie zweimal beim Kopf zu fassen und wollte sie aufhängen: das wollte mir aber nicht

glücken, weil ich den Schweep nicht fest kriegen konnte. Da wurde ich so eifrig, daß ich wieder aus der Döns ging und das Beil holte, das ich draußen hatte liegen lassen, und damit schlug ich nun im Dunkeln auf Mutter und Kind ein.

Die Altsche mußte ich umbringen; es hat mir immer auf dem Leibe gelegen, und thun mußte ich es. Wäre es damals nicht geschehen, so hätte ich es ein ander Mal gethan. Lassen konnte ich es einmal nicht; denn es war zu viel mit dem Abschied, und die Betrügerei und Prellerei, mit der es dabei zugegangen, war gar zu groß.

Das Kind hatte ich eigentlich nicht mit todt machen wollen; ich traf es aber mit dem Beile, und wie es darauf zu schreien anfing, da schlug ich auch mit dem Beile im Dunkeln so lange darauf hin, bis ich es todt kriegte und bis das Schreien nachließ. Mein Wille war es sonst aber nicht, das Kind auch mit todt zu machen, denn ich hatte an das Kind erst gar nicht gedacht; und erst, wie ich das Schreien hörte, schlug ich in meinem Eifer auch mit darauf zu.

Ach Gott! ach Gott! ich weiß wohl, daß ich mich stark versündigt habe; aber es war gar zu arg, alle Halstenbecker waren gegen mich und hielten es mit der Abschiederin: sie stachelten alle auf mich — und ich mußte slaven und arbeiten, während die Abschieder gute Tage hatten. Sonst habe ich nicht die Gedanken gehabt, daß ich gerade Jemanden umbringen könnte; die Altsche mußte ich

aber umbringen, ich konnte da nicht umhin. Sie wollten mir da alle Noth anthun, und ich mußte dröschen und arbeiten, während sie sich gute Tage pflegten; darum gaben mir auf das Letzte mein Herz und meine Gedanken es ein, daß ich es thun mußte. Die Noth hat mich dazu getrieben; wäre es ein ordentlicher Abschied gewesen, so würde ich nicht auf solche Gedanken gekommen seyn, er war aber zu groß, und darum konnte ich es nicht ertragen, sondern mußte es thun.

Wäre ich doch nie nach Halstenbeck gekommen! Ich bin nun ein so großer Missethäter! aber was sollte ich thun? die Noth hat mich dazu getrieben, und ich wußte mir nicht anders zu helfen. Ich war da recht in einer Bande in Halstenbeck, und alle hatten es auf mich abgesehen. Sie hielten alle mit den Abschiedern und das machte, daß ich so erbittert darüber wurde, daß ich es zuletzt thun mußte und alle die Schandthaten ausübte.

Nun wollte ich aber doch auch, daß das Gericht für mich bitte, daß Gott sich meiner wieder annehme. Ich habe den Teufel ja nun bei Seite geworfen und mich wieder zu Gott gewendet. Heute Morgen kriegte ich eine Flage, wie ich noch nie gehabt habe. Die Hände und Beine zitterten mir, und das Herz wollte mir nicht zur Ruhe kommen, bis ich es gesagt hatte.

Daß ich nach dem Halstenbecker Kram hingegangen bin! Bloß um meiner Frau willen bin ich dahin gezogen! — als ich sie das erste Mal gesehen

hatte, da hatte ich mich gleich in sie verliebt, und darum wollte ich sie denn auch gleich haben. Meine alte süße Frau! Was sie wohl sagt? — sie weiß von nichts, und sie hat das auch alles nicht so gewußt, wie die Leute in Halstenbeck gegen mich dachten und gesonnen waren.

In der letzten Zeit vom Winter, da hat es mir schon immer im Sinn gelegen, daß ich die Stiefmutter umbringen mußte. Ich bin ein Paar Mal schon Abends, ehe ich zu Bette ging, hingegangen und habe durch das Fenster hineingesehen, wo sie war; es war aber immer meine Absicht, sie aufzuhängen, und sie mit dem Beile zu mördern, das hatte ich erst gar nicht im Sinn.

Am Abend vorher, ehe ich es that, war ich auch hin und sah durch das Fenster hinein, wo die Stiefmutter war; ich hatte es mir damals schon vorgenommen, es in jener Nacht zu thun und mit dem Gedanken ging ich darauf zu Bette. Als ich darauf etwas im Bette gelegen hatte und meine Frau eingeschlafen war, stand ich wieder auf und zog das blaue Zeug an, das auf den Hilgen gelegen hat. Als ich dies Zeug hinter dem Ofen angezogen hatte, ging ich aus der Dönsenthür heraus nach der Diele, nahm hier aus dem Schrank das darin befindliche Beil meines Knechts Jochim Hinrich Brandt und ging damit unten durch die große Thür nach der Straße hinaus. Von hier nahm ich meinen Weg weiter durch die Twiete dem Hause entlang nach der großen Thür des Ab-

schiedshauses, und nachdem ich hier mit Hülfe des Beils ein Brett abgebrochen hatte, das neben der großen Thür vor einem Lukloche vorgenagelt gewesen, kroch ich durch dieses Loch in den dahinter belegenen Schweinstall unten links von der großen Thür nach dem Bornholdtschen Hause zu und ging darauf weiter nach der Diele hinauf. Hier steckte ich nun erst beim Feuerheerd der Luth eine ihr gehörige und im Schornstein hingehängte Lampe an, holte darauf von den an der Luthschen Seite befindlichen Hilgen eine Harke und eine Furke und ging darauf, nachdem ich mit der Furke die Klinke an der Luthschen Thür zugesteckt und mit der Harke, über die ich einen ebenfalls dort vorgefundenen alten Sack gehängt, das Fenster dieser Thür von außen verdeckt hatte, und nachdem ich sodann den Fensterschrank auf der anderen Seite bei der Dönsenthür der Abschiedsstube durch Einbrechen einer Glasscheibe geöffnet und solchergestalt mittelst Hineinsteckens meines Arms die von innen zugehaspte Dönsenthür losgemacht hatte, nach der Döns selbst hinein, um die an der Stiefmutter beabsichtigte That zu verüben und sie mittelst des vom Hause mitgebrachten Schweeps aufzuhängen. Ich machte darauf, wie schon gesagt, zweimal den Versuch, der Stiefmutter den Schweep um den Hals zu kriegen und bemühte mich zu dem Zweck, das eine Ende desselben unter ihren Hals durchzustecken, indem es meine Absicht war, wenn mir dies gelänge, das durchgebrachte Ende des Schweeps durch einen

am anderen Ende desselben befindlichen eisernen Ring zu ziehen und es so möglich zu machen, durch herüberziehen des Schweeps über die offen stehende Bettthür die Stiefmutter im Bette aufzuhängen. Da sie indeß mit dem Kopf schüttelte und ich den Schweep nicht unter den Hals durchkriegen konnte, so ging ich wieder hinaus und holte das Beil, das ich draußen bei der großen Thür an der Wand, wo ich das Brett abgebrochen, hatte stehen lassen, und mit diesem Beile verübte ich darauf die That. Ich schlug im Dunkeln auf die Stiefmutter ein, und wenn ich zwar nicht genau sehen und merken konnte, wohin meine Hiebe fielen, so weiß ich doch, daß es meine Absicht war, sie über den Hals zu hauen und daß der Hieb, den sie am Halse hatte, darum auch wohl der erste gewesen, den ich ihr beibrachte, wie sie denn auch nach diesem Hiebe eine Art Röcheln hören ließ, als wenn ihr die Luft weggegangen wäre. Als ich ihr den ersten Hieb über den Hals versetzt hatte, da war ich so in Hitze und Wuth, daß ich ihr gleich darauf noch mehrere Hiebe versetzte, bei denen sie jedoch keinen Laut weiter hören ließ. Beim Hauen der Stiefmutter kam ich mit dem Beile auch dem kleinen Kinde zu nahe, was ich daraus abnahm, daß ich es schreien hörte. Da dachte ich denn, ich wollte dem Kinde gleich auch so viel geben, daß es genug habe. Da weder die Mutter, noch das Kind einen Laut weiter von sich gaben, und da ich um deswillen glaubte, daß kein Leben mehr in

ihnen sey, so ging ich wieder aus der Döns hinaus, steckte mit der Lampe, die ich mittlerweile vor dem Schornstein des Luthschen Feuerheerdes hingehängt hatte, und mit der ich vor dem Weggehen noch nach der Döns hineinleuchtete, um mich zu überzeugen, ob die beiden auch todt seyen, darauf auf der Diele das auf den Hilgen an der Luthschen Seite befindliche Stroh in Brand und ging dann, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß das Stroh gehörig gezündet habe, durch die große Thür, die ich schon gleich erst von innen aufgemacht hatte, wieder aus dem Abschiedshause hinaus und auf demselben Wege, den ich gekommen war, nach meinem Hause zurück und durch die große Thür von der Straße her über die Diele nach der Döns hinein. In einer Tonne mit Wasser, die vor den Pferden auf der Diele nach oben zu steht, spülte ich das Beil, das ich bei der That gebraucht, von dem Blute, das darauf gewesen seyn mag, rein nnd ließ es neben der Tonne liegen. Das Zeug, das ich angehabt hatte, zog ich aber, ehe ich noch nach der Döns wieder hineinging, draußen auf der Diele aus und warf es nach den Hilgen hinauf, weil ich besorgte, daß von der That Blut darin seyn könne. Nachdem ich das Zeug auf die Hilgen geworfen, legte ich mich bei meiner Frau wieder zu Bett, und nachdem ich darauf hier einen ziemlichen Stoß gelegen, ohne daß ich jedoch sagen kann, wie lange, so hörte ich das

Klopfen am Fenster, worauf denn alles, wie es dem Gerichte bereits bekannt, sich zugetragen.

Mit meiner Frau und meinem Schwager habe ich wegen dieser That nichts weiter zu schaffen gehabt; ich habe die That ohne deren Mithülfe allein verübt, und ihnen eben so wenig davon gesagt, daß ich die That verüben wolle.

Daß ich hier so lange gesessen, ohne etwas zu gestehen, das habe ich den Anderen da in Halstenbeck zum Schabernack gethan. Weil ich sah, daß sie doch alle auf mich happten und auf mich versessen waren, so wollte ich es darum nicht sagen. Daß ich es aber doch gestehen müsse und nicht wieder frei kommen werde, das dachte ich mir gleich den ersten Tag, wie ich hier kam.

Meine Mutter hat es mir auch schon manches Mal gesagt, ich müßte mein Brod wohl noch weit suchen in der Welt, die Zähne stünden mir im Munde so weit auseinander. Ihr hat wohl schon gleich nichts Gutes geahnet, und sie hat es sich darum auch wohl schon gedacht, daß es soweit mit mir kommen werde.

Ich bin ja nun freilich schlimm daran; aber Gott hat es doch wohl so gewollt; und Gott wird denn auch wohl diejenigen strafen, die die erste Schuld an dem Unheil gehabt haben.

Der Schweep, mit dem ich die Stiefmutter aufzuhängen versuchte und den ich in meiner Tasche bei mir hatte, wie ich nach dem kleinen Hause ging, war von ziemlicher Stärke und Länge; Hinrich,

der mitunter wohl solche Schweepe für Peitschen macht, hatte auch diesen gedreht, und hatte ich ihn aus seiner Lade genommen. Den eingeknoteten Ring hatte ich gelegentlich mal irgendwo gekriegt, ich weiß augenblicklich nicht so genau, woher. Ob ich den Schweep im kleinen Hause gelassen, oder ob ich ihn mit zurückgebracht habe, weiß ich nicht zu sagen.

Als ich bei Begehung der That in der Döns des kleinen Hauses mich befand, war ich zwar im Dunkeln, indessen warf die von mir draußen zurückgelassene Lampe doch einen leichten Schein nach der Döns hinein und erinnere ich namentlich, daß ein Lichtstreifen davon über das Bett fiel.

Nachdem Ramcke noch gelegentlich davon gesprochen, ob Gott sich auch seiner wieder annehmen werde und einige Verse aus dem Gesange 428: Herr, ich habe mißgehandelt, ja mich drückt der Sünden Last ꝛc. mit gefalteten Händen hergesagt hatte, wurde er ad custodiam zurückgeführt und dem Arrestverwalter aufgetragen, ihm statt der schweren Ketten wieder die leichteren Feldketten anzulegen.

Am folgenden Tage wiederum vorgeführt und aufgefordert, den Hergang der Sache nochmals frei aus sich heraus zu erzählen, trat Ramcke mit folgender Rede hervor:

Da ist eine lustige Hochzeit gewesen in Halstenbeck, ich weiß es wohl, da ist ein Todter gewesen. Das ist alles nicht wahr, was ich gestern gesagt habe. In das Loch, worin ich die Furke hineingesteckt, da hat ein Anderer die Furke zuerst hineingesteckt. Mit

dem Schweep, von dem ich gestern Abend gesprochen, wollte meine Frau mich im Bett aufhängen. Ich habe eine nette Frau, nicht wahr? Ja, so eine Frau habe ich! das Beil des Knechts hatten sie erst naß gemacht und es dann bei der Tranktonne hingelegt. Mein Knecht, meine Dirne und Hinrich, die halten alle zusammen, und meine Frau, die thut auch, als wenn sie was von mir hielte. Wie ich bemerkte, daß meine Frau in Wochen sollte, da sah ich gleich, daß das Kind nicht von mir sey und daß ich nur den Namen als Vater hergeben solle. Ich habe ja selber gesehen, daß sie mit Hinrich Diercks allein nach der Kammer bei der Döns hineingegangen ist. Das machte aber, daß ich so lustig war in der Gefangenschaft, wie mein Kind todt war, denn mein Kind war es ja nicht.

Da Ramcke sich nun zu keiner vernünftigen Rede verstand, wurde ihm zu erkennen gegeben, daß man sich nicht eher mit ihm einlassen könne und werde, als bis er sich wieder vernünftig zeige, daß jedoch eine nähere ärztliche Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes werde veranlaßt werden und daß, so wie man nach dem Resultate dieser Untersuchung seine weitern Maaßnahmen schon werde zu treffen wissen, man so auch jetzt sich jedenfalls veranlaßt finden müsse, ihm in allen Stücken wieder ganz die frühere Behandlung im Arreste angedeihen zu lassen und ihm also namentlich die in den Ketten zugestandene Erleichterung wieder zu entziehen.

Nachdem von dem Secretair v. Thaden inzwischen eine schriftliche Darstellung des von Ramcke ihm im Gefängnisse in gleicher Weise wie sogleich darauf im Gerichte erzählten Hergangs zu den Acten geliefert und diese Darstellung von dem Arrestverwalter Meyer in allen wesentlichen Puncten bestätigt worden, auch von dem Physicus Dr. Stolbom ein Gutachten eingegangen war, daß Ramcke geistig und körperlich gesund und sein Benehmen am 23. Novbr. für reine Simulation zu halten sey — wurde Arrestant wiederum am 27. Novbr. vorgeführt und wiederholte nun seine Erklärung, daß alles, was er am letzten Donnerstag (d. 22. Novbr.) gesagt, unwahr sey und er dabei bleiben müsse, daß er in jener Nacht ruhig im Bette gelegen. Eindringlich aufgefordert, anzugeben, was ihn bewogen, seine Schuld zu bekennen, fuhr er fort:

Sie haben mir ja alle was auf den Leib gelogen, und da wollte ich ihnen nun auch mal lügen helfen; denn ich meinte, das Gericht werde mir darum noch nichts thun. Am ersten oder zweiten Tage darnach, wie es passirt war, hatte ich die Leute in meinem Hause davon sprechen hören, als wenn das Gericht auch wohl mitunter Leuten was thue, die nichts gethan hätten, und als wenn das Gericht zuweilen Einen man so nehme. Nun wollte ich darum aber auch mal dreist werden beim Gericht, weil ich gar nicht bange war, daß das Gericht mir was thun werde. Die Leute sprachen sogar davon, eine Frau in Stawedder oder Rellingen solle gesagt haben, daß es nicht lange dauern werde, daß

mal wieder ein Kopf auf den Pfahl komme. Ich sagte aber: das sey man eben so viel. Sie sprachen aber noch allerlei von dem Zeuge mehr und erzählten, daß man vor Gericht auch Maschinen habe, auf welche man Menschen hinaufbringe und ihnen die Glieder auseinander schraube, bis man gestehe. Ich sagte ihnen damals auch, man könne gerne mal hingehen und sagen, daß man es gethan habe, und wenn man dann den anderen Tag nur sage, daß es nicht wahr sey, so thäten sie Einem darum doch noch nichts.

Da Ramcke annoch aufgefordert wurde, über einzelne Puncte nähere Aufklärung zu ertheilen, er hiebei aber einige Widersprüche vorbrachte, wurde er nach beendigtem Verhör deshalb wiederum mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Eine zwischen der Ehefrau Luth und Jochim Hinrich Ramcke am 29. Novbr. 1838 angestellte Confrontation führte zu keinem weiteren Resultate, indem Ramcke dabei beharrte, gewisse am 22. Novbr. von ihm angegebene nähere Umstände von ihr gehört zu haben, sie aber diese Angabe für unwahr erklärte.

Am 4. Decbr. 1838 wurde Ramcke auf geäußerten Wunsch wiederum vorgelassen und brachte vor: Er habe sich nur mal darnach erkundigen wollen, ob da Geld in Halstenbeck gesammelt werde: sie hätten ja von Kuhschatz und Bullengeld geschnackt, und darum habe er doch mal hören wollen, wie es damit sey. Auch wünsche er gerne einmal mit seiner Frau vorzukommen, um zu sehen, ob er sie wiedererkennen könne: er habe

sie ja damals gar nicht erkannt, weil sie so dick gewesen; weiter aber habe er nichts mit ihr zu sprechen und denn auch sonst nichts vorzubringen. Nach beendigtem Verhör wurde dem Ramcke zu erkennen gegeben: daß er unter Androhung geschärfter Strafe für den Wiederholungsfall wegen der in seinem Betragen frivoler Weise auf's Neue an den Tag gelegten Simulation und wegen der damit beurkundeten Nichtachtung der dem Gerichte schuldigen Ehrerbietung mit einer 5 mal 24stündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen sey.

Am 11. Decbr. 1838 wurde Ramcke wegen abermaligen Lügens und ungebührlichen Betragens im Arreste wiederum mit einer fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Ein darauf am 10. Januar 1839 mit Ramcke erneuertes Verhör hatte wiederum nur die Folge, daß ihm wegen Unwahrheiten eine abermalige dreitägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zuerkannt wurde.

Am folgenden Tage ließ Ramcke den Secretair v. Thaden wiederum bitten, zu ihm zu kommen und eröffnete demselben, daß er nun alles gestehen wolle. In dieser Veranlassung wurde Ramcke an demselben Tage vorgeführt und wiederholte nun seine Depositionen vom 22. Novbr. 1838 in allen wesentlichen Punkten, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen:

Arrestant sey einige Tage vor der That, er meine am Sonnabend, auch schon Abends, um 10 Uhr oder etwas später, nach dem Fenster der Abschiederin gegangen und habe sie allein in der Döns

hinterm Ofen sitzen sehen. Er habe sie damals schon in der Nacht mit dem Schweep umbringen wollen und sey mit diesem Gedanken darauf auch zu Bette gegangen. Da er aber die Zeit verschlafen, so sey in der Nacht noch nichts daraus geworden. Am Montage, wie er von Wedel zurückgekommen, habe der Gedanke, daß er es thun müsse, wieder den ganzen Tag ihm im Sinn gelegen und sey er denn Abends so um dieselbe Zeit, wie am Sonnabend, vor dem Zubettegehen auch wieder nach dem kleinen Hause gegangen, um zu sehen, wo die Stiefmutter sey und was sie mache. Er sey darauf mit dem Vorsatz, in der Nacht die That auszuüben, zu Bette gegangen, habe aber wiederum die Zeit verschlafen. Erst in der folgenden Nacht habe er, nachdem er erst am Abend vor dem Zubettegehen durch's Fenster gesehen, die That verübt.

Wenn Arrestant gesagt, daß er die Thür der Luth mit einer Furke zugesteckt habe, so habe er keine vollständige Furke, sondern eine einzelne Furkenzinke gemeint. Wenn die Luth angebe, daß vor ihrer Thür ein Haspelstock gesessen, so könne dies gerne wahr seyn. Er erinnere wohl, auf der Diele des kleinen Hauses an der Luthschen Seite, da wo er den Sack und die Harke gefunden, auch eine Haspel gesehen zu haben, und es komme ihm auch wohl so vor, als wenn er bemerkt, daß sich bei der Haspel auch ein eiserner Haspelstock lose angehängt befunden. Er habe vielleicht diesen benutzt, die

Thür zuzustecken und mit der Furke sich geirrt, und könne darüber für gewiß nichts weiter sagen.

Wenn Arrestant ferner gesagt, daß er die Lampe, die er bei der That benutzt, am Feuerheerde der Luth angesteckt habe, so könne er sich auch darin irren. So viel wisse er aber, daß er die Lampe, einen gewöhnlichen s. g. Thrankrüssel, der seines Wissens der Luth gehört, von dem Luthschen Feuerheerd, wo sie oben am Schornstein hingehängt gewesen, hergeholt und darauf mit einem Schwefelsticken diese Lampe, in der sich noch ein Stück Binse und etwas Thran befunden, angezündet habe. Er besinne sich jetzt darauf, daß er die Lampe doch auch wohl beim Feuerheerd der Stiefmutter angezündet, es falle ihm ein, daß er auf den ersten Feuerheerd kein Feuer gefunden habe und darauf nach dem anderen Feuerheerd gegangen sey, und hier denn die Lampe mit einem Schwefelholz, das er bei einem der Feuerheerde seitswärts in einem Mauerloch vorgefunden, angesteckt habe.

Die Bleieinfassung der Scheibe in dem Fensterschrank habe er mit seiner Hand weggebogen und darauf die Glasscheibe, die in zwei bis drei Stücke zerbrochen, weggenommen. Als er darauf die Thür von innen aufgehasp't, sey er erst auf Hasensocken nach der Döns hineingegangen und nach zweimaligem mißlungenen Versuch, der Stiefmutter den Schweep um den Hals zu kriegen, habe er das Beil geholt, das er draußen am Knick habe stehen lassen. Nach verübter That habe er die Lampe

geholt, die inzwischen an dem Feuerheerd der Luth hingehängt, und mit derselben noch einmal nach der Döns hineingeleuchtet und wie er gesehen, daß beide ganz wie todt da lagen, habe er sich eilig aus der Döns herausgemacht.

Nach verübter That sey Arrestant seines Wissens wieder weggegangen, ohne sich um die Thür und den Fensterschrank noch weiter zu kümmern. Wenn die Stiefmutter ausgesagt, daß die Thür von innen wieder zugehaspt und daß vor dem Fensterschrank etwas vorgehängt gewesen, so könne er doch nicht sagen, daß er solches gethan habe. (Nach einigem Besinnen): Es sey gewiß, daß er die Thür nicht wieder zugehaspt, seine Stiefmutter müsse sich irren, und was den Fensterschrank betreffe, so wisse er zwar wohl, daß vor demselben ein Stück Gardine gehangen, wie er dabei gewesen, die Scheibe auszunehmen und die Thür von innen aufzuhaspen, sey aber sicher darin, daß er nichts davor gehängt oder den Schrank sonst mit etwas verdeckt habe.

Daß Arrestant mit seiner Stiefmutter und der Luth vor der That darüber gesprochen, ob ihnen auch nicht bange sey, so allein zu schlafen, und daß er Letztere am Dienstag Abend gefragt, ob sie ihren Mann bald zurück erwarte, wolle er nicht länger in Abrede ziehen. Auch damit habe es seine Richtigkeit, daß er den Knecht Maack bei Bornholdt am Dienstag Abend vor der That, als Hinrich ihn zum Essen geholt, im Vorübergehen auf der Diele angeredet und ihm gesagt habe: er

möge nur nicht so fest schlafen die Nacht, denn man könne ja manchmal nicht wissen, was Einen überkomme; er habe das nur so hingesagt, ohne weiter was dabei zu denken.

Aufgefordert, sich näher zu erklären, wie er dazu gekommen, sein erstes Geständniß zu widerrufen:

Resp.: Darunter habe er was gehabt.

Befragt, was er darunter gehabt:

Resp.: Gott habe ihm das so eingegeben, weiter könne er darüber aber nichts sagen.

Auf den Wunsch des Arrestanten wurde schließlich der Arrestverwalter angewiesen, ihm nicht nur einstweilen sein Bett zurückzugeben und ihm statt der schweren Kette die leichte Feldkette anzulegen, sondern auch mit der weiteren Vollstreckung der ihm wegen Lügens zuerkannten dreitägigen Detention bei Wasser und Brod inne zu halten.

An dem darauf folgenden Tage wurde die Vernehmung des Ramcke fortgesetzt und derselbe erklärte wiederum, daß alles so, wie er angegeben, sich verhalte. Aufgefordert, sich näher darüber zu erklären, warum er die Ausübung der That mit dem Beile für strafbarer und schlimmer erachte, als das Aufhängen mit einem Schweep,

Resp.: Umgebracht hätte er die Stiefmutter ja auch mit dem Schweep, aber mit dem Schweep sey es doch so hart nicht; daß er es mit dem Beile gethan und die Mutter und das Kind damit gemördert, das sey ja eine viel größere Bosheit.

Als er es gethan, habe er es auch schon bedauert, es nun ja aber nicht mehr ändern können.

Aufgefordert, anzugeben, welche Lage seine Stiefmutter und die Schwester im Bette gehabt, als er die Blutthat an ihnen verübt.

Resp.: Sie hätten beide dicht bei einander im Bette gelegen und mit dem Kopfe nach der andern Seite, dem Fenster im Süden der Stube zugekehrt, die Mutter vorne und die Halbschwester hinten, beide aber ganz fest zusammen und, wie er meine, habe das Kind mit dem Kopfe dicht bei dem Kopfe der Mutter gelegen. Die Decke, mit welcher sie zugedeckt gewesen, habe bei beiden den Obertheil ihres Körpers freigelassen. Da die Gardinen vor dem Fenster der Döns ganz zugezogen gewesen, so daß von außen her kein rechtes Licht in die Döns hinein habe fallen können, so sey es in derselben so dunkel gewesen, daß er erst, ehe er die Lampe angesteckt und diese draußen bei dem Luthschen Feuerheerd hingehängt, wenig oder nichts habe unterscheiden können. Er müsse nämlich bemerken, daß er die Sache früher nicht richtig angegeben, wenn er gesagt, daß er zuerst die Lampe draußen angezündet und die Luthsche Thür zugesteckt und daß er darauf erst die Scheibe aus dem Fensterschrank genommen und sich dadurch den Weg nach der Abschiedsstube geöffnet habe. Als er vom Schweinestall her zuerst in das kleine Haus hineingedrungen, sey er vielmehr erst ohne Weiteres und nachdem er nur noch zuvor die große Thür von innen aufge-

macht, um durch diese wieder hinauskommen zu können, dabei gegangen, die Scheibe aus dem Fensterschrank herauszunehmen und die Abschiedsthür von innen aufzuhaken und sey denn mit dem Schweep im Dunkeln nach der Döns hineingegangen, um mit diesem, wie angegeben, die That auszuführen. Bei dieser seiner ersten Anwesenheit in der Döns sey es nun so dunkel gewesen, daß er wenig oder nichts ordentlich habe unterscheiden und sich nur, weil er mit den Verhältnissen genau bekannt, zurecht finden können. Da er die Schuhe, mit denen er von seinem Hause ausgegangen, beim Oeffnen der großen Thür dort ausgezogen und zurückgelassen, so habe er sich nun auf Hasensocken leise nach dem Bette hingeschlichen, wo die beiden schliefen, oben an das Kopfende des Betts sich gestellt und nun, nachdem er die obere Bettthür, die ungefähr halb aufgestanden, völlig aufgemacht und auch die auf der Klemme stehende untere Bettthür aufgestoßen, den Versuch gemacht, das eine Ende des Schweeps und zwar dasjenige, woran er den Ring eingeknotet, unter den Hals der Stiefmutter durchzustecken, wobei er sich denn im Dunkeln mit der bloßen Hand nur so zurecht zu fühlen gesucht habe. Da dieser Versuch, wie angegeben, mißlungen und er mit dem von draußen geholten Beile wiederum auf die Diele gekommen, habe er nun erst die Lampe angesteckt, diese sodann oben am Luthschen Schornsteine hingehängt und darauf jene Vorkehrungen an der Luthschen Thür gemacht.

Nachdem er gleich beim Holen des Beils die zurückgelassenen Schuhe wieder angezogen, sey er nun mit dem Beil wieder in die Döns hineingegangen und habe denn, während die draußen zurückgelassene Lampe durch die offenstehende Thür einen leichten Schein in das Zimmer geworfen, mit dem mit beiden Händen gehaltenen Beile auf Mutter und Kind losgeschlagen.

Arrestant könne nicht sagen, wie er dazu gekommen, das Haus in Brand zu stecken. Sein Gedanke sey ja freilich wohl gewesen, damit Niemand die That entdecke, er habe darüber jedoch sich keine klare Vorstellung gemacht, sondern das nur alles so mehr im Eifer und in der Ruchlosigkeit gethan. Wenn es ihm gelungen wäre, die Stiefmutter mit dem Schweep aufzuhängen, so würde er auch nie auf den Gedanken gekommen seyn, weder das Kind zu mördern noch auch das Haus in Brand zu stecken.

Den in den Schweep geknoteten Ring, welchen Arrestant auf dem Borte in der Döns bei Hinrich's Bett gefunden, habe er am Mittwoch oder Donnerstag nach der That wieder abgelöst und auf den früheren Platz wieder hingelegt.

Behufs fernerer Vernehmung am 7. Febr. 1839 wiederum vorgelassen trat Ramcke mit der Aeußerung hervor: Jetzt fühle er sich wieder viel besser; er habe es in seinem Gefängnisse gar nicht aushalten können, und es sey ihm immer so vorgekommen als wenn das Ganze ein Mehlstaub gewesen, worin er sich befunden. Da das Gericht ihm nun aber wiederholt vorhielt, daß

seine Frau und sein Schwager dabei verharrten, bei der Ausführung der That mit betheiligt zu seyn, und ihn aufforderte, sein Geständniß in der Weise zu vervollständigen, wie es in einzelnen Nebenumständen annoch für nöthig zu erachten, erklärte er:

Excellenz sagte mir ja, ich könne hier sitzen, daß ich schwarz werde, wenn ich nichts gestände; — wenn ich aber gestände, dann könnte ich wieder frei werden und nach Halstenbeck kommen; — so habe ich darum denn gestanden und gemeint, daß ich nun frei kommen sollte. Daß meine Frau und mein Schwager auf gewesen sind, davon weiß ich nichts, ich bin einmal aufgewesen, zu pissen; das ist die Wahrheit, weiter aber ist nichts wahr, und habe ich das Uebrige nur gesagt, weil ich glaubte, daß ich dann frei kommen werde und weil ich es nicht mehr aushalten konnte in meinem Gefängnisse.

Auf eindringliches Vorhalten, wie er sich könne beigehen lassen, zu behaupten, daß man ihm seine Freiheit versprochen habe, wenn er gestehe, da daran doch kein wahres Wort sey!

Resp.: Excellenz sagte mir: wenn ich nichts gestände, könnte ich sitzen, daß ich schwarz werde; weiter sagte Excellenz aber nichts; ich meinte aber, es würde dann besser für mich seyn, wenn ich gestände und ich würde dann frei kommen, und darum habe ich denn alles eingestanden, und ausgesagt, obwohl es nicht die Wahrheit. Ich konnte es in meinem Gefängniß nicht aushalten: das ist die Wahrheit, und darum habe ich es gesagt.

Aufgefordert, näher anzugeben, warum er es in seinem Gefängnisse nicht aushalten könne.

Resp.: Es kömmt mir accurat so vor, als wenn ich in einer Mühle und alles um mich herum Staub wäre, und das Holz, das sengt um mich und riecht, als wenn ich in einem Sarge wäre und als wenn ich einen Todten bei mir hätte. Ich kann da keine Luft kriegen und kann darin nicht dauern. Es kam mir eine Zeitlang so vor, als wenn ich immer vergiftetes Butterbrod bekäme. Kann ich nicht vielleicht nach No. 3 oder nach No. 6 kommen? In diesem Loche wollte ich doch nicht gerne mehr sitzen: es kommt mir immer so vor, als wenn ich lauter Todtenholz um mich hätte. In prael.: Nein, nach No. 6 will ich nicht hin: ich will nach meiner Frau: das ist eine kleine süße Frau, ich will mit ihr nach Halstenbeck. Ich habe schon immer gesagt, daß ich sie sprechen wolle.

Da alle Vorstellungen des Gerichts ohne Erfolg blieben, wurde Ramcke annoch über zwei von Hinrich Ladiges ihm angeschuldigte Handlungen, das Abpflügen des Abschiedslandes und die Entwendung junger Eichbäume, näher befragt, welche Anschuldigungen er aber gleichfalls für unwahr erklärte, worauf ihm denn am Schlusse des Verhörs zu erkennen gegeben wurde: daß er wegen der auf's Neue ihm zur Last fallenden Wahrheitswidrigkeiten mit dreitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen und daß diese Strafe zugleich mit der zweitägigen gleichen Detention, die er von der unterm 10. Jun. wider ihn erkannten Corre-

tionsstrafe annoch abzubüßen, wider ihn nunmehr in Vollzug zu setzen sey.

Am 30. April 1839 wiederum vernommen beharrte Ramcke dabei: Excellenz habe ihm gesagt, er könne sitzen, daß er schwarz werde, wenn er nichts gestehe, und darum habe er gemeint, daß er, wenn er gestehe, wieder los kommen werde und er habe es in seiner Gefangenschaft nicht länger aushalten können: die Wahrheit sey aber, daß er die ganze Nacht im Bette und nur einmal auf gewesen sey, zu pissen. Er wurde darauf annoch über einzelne Puncte näher befragt und am Schlusse des Verhörs ihm zu erkennen gegeben, daß er für seine auf's Neue vorgebrachten wahrheitswidrigen und widersprechenden Angaben mit einer dreitägigen Detention bei Wasser und Brod zu belegen sey.

In einem ferneren Verhör, am 20. August 1839, betheuerte Ramcke wiederholt seine Unschuld, erklärte, nicht länger im Gefangenhause sitzen zu wollen und es dort nicht aushalten zu können und bat zu verschiedenen Malen, ihn nur je eher je lieber in's Zuchthaus zu schicken.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Holsteinischen Ober-Criminal-Gerichts vom 9. Decbr. 1839 wurden Hinrich Ladiges und die Ehefrau Anna Maria Ramcke annoch resp. am 19. und am 21. ej. m. über einzelne Umstände vernommen und resp. am 28. Janr. und am 11. Febr. 1840 mit Jochim Hinrich Ramcke confrontirt. Jene inhärirten ihren früheren Aussagen und dieser erklärte solche für Lügen, wobei er eine überaus große Heftigkeit an den Tag legte und

zuletzt pochend verlangte, man solle ihn frei lassen, und ausrief: er wolle sich hier nicht hinschinden lassen; — er habe tausend Zeugen darauf, daß er unschuldig sey; — er sey hier in einem Heidengericht und in keinem Christengericht!

Durch die in Gemäßheit des ebenerwähnten obercriminalgerichtlichen Rescripts demnächst eröffnete Special-Inquisition ist der Stand der Untersuchung bis hieher in keiner Weise verändert worden, indem die Ehefrau Anna Maria Ramcke, geb. Ladiges, und ihr Bruder Hinrich Ladiges in allen wesentlichen Punkten gleichmäßig wie in der summarischen Untersuchung ihre Aussagen beschafft haben, von Seiten des Jochim Hinrich Ramcke aber, alle wider ihn erhobenen Anschuldigungspuncte für unwahr erklärt worden sind.

Es darf aber zur Beleuchtung dieses Widerrufs der J. H. Ramckeschen Geständnisse nicht übersehen werden, daß aus dem weitläuftigen hier nur im kurzen Auszuge mitgetheilten Untersuchungs-Acten noch folgende weitere Indicien sich gegen Ramcke herausstellen.

Es ist mehreren Zeugen auffallend gewesen, daß er in den letzten Tagen vor der That eine ungewöhnliche Unruhe zeigte und mehr schweigsam und blaß war, wie gewöhnlich. Sowohl bei der Abschiedsfrau, als bei der Luthschen Ehefrau, hatte er sich im Voraus erkundigt, ob ihre Männer in der Nacht abwesend wären, als die That geschah, und bei der Erstgenannten hatte er an den beiden vorhergehenden Tagen zwei Besuche gemacht, obgleich er sonst nur wenig Umgang mit ihr hatte. Des Morgens vor der That ließ er seine Leute, die mit

Torfstechen für die Abschiedsfrau beschäftigt waren, plötzlich mit dieser Arbeit innehalten, indem er als Grund dafür zuerst angab, daß er eine andere dringendere Arbeit für sie sie hätte, später, daß das Moor zu feucht sey. Der Knecht Brandt erinnerte, am vorhergehenden Tage das Beil entweder in den Schrank oder an die Seite desselben, woselbst es gewöhnlich lag, hingelegt zu haben, am Tage darauf aber fand er es dicht beim Pferdestall liegen. Zwei Zeugen haben Ramcke auf dem Boden zu einer Zeit gehört, als die Feuersgefahr vorüber gewesen, welches den von ihm in Verbindung mit seinem Geständnisse erklärten Umstand, nach seiner Heimkehr seine Kleider auf den Boden hingelegt zu haben, motivirt, sowie er auch erklärt hatte, daß an denselben Blut sich befand. Zu seinem Dienstmädchen, Grethe Ellenbroock, hatte er, nach des Mädchens, von seiner Frau bekräftigten Aussage, am zweiten Abend nach der That gesagt, daß sie, wenn sie vor dem Gerichte erschiene, nur sagen solle, daß sie Nichts wisse, denn sonst würde sie sehr leicht in Verlegenheit gerathen, und alsdann hatte er selbst fragend geäußert, sie habe auch wohl Nichts gehört oder gesehen. Endlich hat er, nach seines Bruders und seiner Frau Erklärung, als Ladiges verhaftet wurde, sich sehr bekümmert darüber geäußert, daß dieser etwas erzählen könne, welches ihn in die Hände des Gerichts bringen würde, sowie er auch beklagte, daß seine Mutter nicht von Wedel zu ihm gekommen sey, indem er hoffte, daß seine Verwandte ihm hier hätten helfen sollen. Gegen die Frau kämen als besondere Indicien namentlich in Betracht, daß

sowohl der Knecht Brandt und das Dienstmädchen Ellenbroock bezeugt haben, daß sie sowohl wie ihr Mann häufig über den Abschied geklagt, den sie an die Stiefmutter abzugeben hätten, und daß die Ellenbroock in der letzten Zeit oft bemerkt, daß sie etwas Geheimes mit ihrem Manne zu sprechen habe, womit sie aufhörten, sobald die Ellenbroock in das Zimmer trat, sowie auch Ladiges ausgesagt hat, daß seine Schwester an dem letzten Tage blässer geschienen als sonst. Was das frühere Leben der Angeklagten betrifft, so ist Arrestant Ramcke am 17. Juni 1811 in Wedel geboren, wo sein vor vielen Jahren verstorbener Vater Schmied gewesen. Seine Mutter wird als eine verständige, ehrbare und sehr fromme Frau geschildert. Er besuchte die Schule nur sehr unregelmäßig, und von dem Prediger, der ihn confirmirt, hat er nur ein sehr mittelmäßiges Zeugniß seiner Religionskenntnisse. Seitdem er nach Halstenbeck gekommen, hat er nicht die Kirche besucht, und nach der Aussage seiner Frau und seines Schwagers auch diese davon abgehalten. Der Kirchenprobst Adler, welcher ihn im Kerker besuchte, hat ihn freilich nicht gänzlich unbekannt mit den Lehren der Religion gefunden, schildert ihn aber als zu roh und gefühllos, als daß die Religion einigen Einfluß auf ihn hätte haben können. Nach der Aussage Vieler ist ein herrschender Charakterzug bei ihm Sparsamkeit gewesen, die sogar in Geiz und Nährigkeit überging. Von denen, wo er gedient hat, hat er ein vortheilhaftes Zeugniß als flinker und tüchtiger Arbeiter. Uebrigens ist er, wie Mehrere erklärt haben, ziemlich heftig und auffahrend und in

seinem Hause scheint er eine unumschränkte Herrschaft ausgeübt zu haben. Der constituirte Physicus Stolbom, welcher seinen körperlichen Zustand untersucht hat, schildert ihn als einen Mann von kräftiger Constitution, mit stolzer Haltung und fester Sprache, welches auf eine ungewöhnliche Willenskraft hinzudeuten scheine, dabei aber etwas Lauerndes, Scheues im Blick.

Seine Frau, welche jetzt 33 Jahre alt ist, hat vom Schullehrer in Halstenbeck das Zeugniß, daß sie in der Schule sehr fleißig gewesen; ihre Fähigkeiten waren zwar nicht ausgezeichnet, allein doch weit besser, als die ihres Bruders, und an ihrer Aufführung wußte der Schullehrer nichts auszusetzen. Der Kirchenprobst Adler, welcher sie im Gefängnisse besucht hat, hat bei ihr weit mehr religiöses Gefühl,*) als bei ihrem Manne gefunden; er bemerkte, daß sie leicht gerührt werde, und glaubt nicht (was auch mehrere Andre, welche sie kennen, geäußert haben), daß sie im Stande gewesen wäre, aus eignem Antrieb ein Verbrechen zu beschließen und zu begehen, wie das fragliche. Uebrigens hält er ihren Charakter nicht für den besten und hält sie namentlich für sehr egoistisch. Der Physicus Stolbom schildert sie als lügenhaft und schreibt ihr ein indolentes phlegmatisches Temperament, dabei einen versteckten, lauernden Sinn zu.

*) Wird es vielleicht für religiöses Gefühl genommen, daß dies schändliche Weib behauptet, während ihrer That an Gott gedacht und bei der Gefahr, der sie ihre geliebte Stiefschwester ausgesetzt, auf Gott vertraut zu haben? Am Tage, da ihr Mann hingerichtet werden sollte, erklärte die reuige, religiöse Frau im Zuchthause: Laß ihn zum Teufel fahren!
Anmerkung des Herrn von Kobbe.

Als Vertheidiger des Jochim Hinrich Ramcke wurde Herr Advocat J. Gülich in Pinneberg ex officio bestellt. Bei Mittheilung der Untersuchungs-Acten und der vom peinlichen Ankläger entworfenen Inquisitional-Artikel wurde demselben aufgegeben, die zur Defension des J. H. Ramcke etwa erforderlichen Defensional-Artikel innerhalb 4 Wochen zu entwerfen, was auch geschah, ohne daß die Coinquisiten über diese Artikel vernommen wurden, da der öffentliche Ankäger, behauptete, es stehe dem Defensor nicht zu, Interrogatorien zu den Inquisitional-Artikeln zu formiren.

Da nun hierüber auch von Seiten der Landdrostei kein Decret erfolgte, indem der Herr Actuar im Untersuchungsprotocoll hierüber bloß bemerkte:

> Diese art. defension. sind als unzulässig verworfen, und ist der Inquisit Hinrich Ladiges (die Inquisitin Anna Maria Ramcke) darüber nicht abgehört.

und so dem Defensor keine Gelegenheit gegeben wurde sich beschwerdeführend an das Ober-Criminal-Gericht wenden zu können, so trug der Defensor zunächst darauf an, zu erklären:

> Daß er mit der vorgeschützten proceßhindernden Einrede zu hören, die Abhörung der Inquisiten Hinrich Ladiges und Anna Maria Ramcke über die am 18. Juli v. J. eingebrachten bezüglichen Defensional-Artikel annoch vorzunehmen und das Urtheil in der Hauptsache bis weiter auszusetzen.

Dieser Antrag wurde jedoch gerichtsseitig verworfen.

Unter Einlassung auf die Anklage selbst räumt nun der Defensor ein, das hinsichtlich der Tödtung des Kindes, der Thatbestand einer vollendeten Tödtung, hinsichtlich der Mutter desselben, ein nächster Versuch zur Tödtung, so wie in Betreff des eingeäscherten Hauses eine qualificirte Brandstiftung vorliegt, er stellt es jedoch in Abrede, daß der Inquisit Ramcke, der intellectuelle oder physische Urheber dieser concurirenden Verbrechen sey. Defensor ist selbst der Meinung, daß es bei der That nicht sowohl auf das Eigenthum wie auf das Leben der Mutter und Tochter abgesehen sey, daß keine Rache oder Todfeindschaft die verbrecherische Hand geleitet habe, daß mithin das Motiv zur That in ein persönliches Interesse zu suchen sey, welches vorzugsweise bei der Inquisitin Ramcke, geb. Ladiges zu suchen sey, welche immer eine überdies gehässige Gesinnung gegen ihre Stiefmutter bewiesen, so daß sie während der Dauer ihrer (der Inquisitin) Ehe, die Schwelle der Stiefmutter, ihrer nächsten Nachbarin, nur ein einziges Mal übertreten habe. Das eigentliche Mißverhältniß zwischen Vater und Tochter habe erst angefangen da er auf den Entschluß gekommen sich wieder zu verheirathen, was ihm von ihr sehr verübelt worden, obgleich sie durch ihr zanksüchtiges Benehmen, selbst die Veranlassung dazu gegeben habe. Das persönliche Interesse der Ramcke bei dem Tode der Wittwe Ladiges, sey minder groß und der Abschied sey nicht so drückend gewesen, da ohne einen solchen er für die Hofstelle wohl 10 bis 12000 ℔ habe geben müssen, die ihm mit Rücksicht auf den Abschied zu 3040 ℔ überlassen worden

war. Der Abschied sey um so weniger eine Last für Ramcke gewesen, als dieser größtentheils nur in Naturallieferungen und Dienstleistungen bestand.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung führt Defensor noch den Umstand an, daß die Hofstelle mit den darauf stehenden Abschiedsverpflichtungen, während der Criminal-Untersuchung, für **4800** ℔ Cour. öffentlich verkauft worden ist, so daß diese Summe um **1760** ℔ den Preis übersteigt, zu welchem die Hofstelle dem Ramcke überlassen worden war.

Die Vertheidigung beleuchtet nun den früheren guten Lebenswandel Ramcke's, unter Hinweisung auf eine Menge Zeugenaussagen zu Gunsten desselben und zieht daraus den Schluß, wie unglaublich es sey, daß ein Mann von unbescholtenem Ruf, welchen früher noch keine Strafe getroffen hatte, auf einmal so tief sinken sollte. — „Die kurzen sechs Monate der jungen Ehe sollten also genügt haben, um aus dem Manne des Rechts und der Tugend einen vollendeten Bösewicht zu bilden? Nein, die Erfahrung lehrt, wie der Charakter des Menschen, sey es im Guten oder im Bösen, nur allmählich in dem Verhältnisse des Lebens sich ausbildet.“

Hingegen erscheint die Inquisitin Ramcke dem Defensor im ungünstigsten Lichte und er meint, daß, da sie die selbst bewirkte Brandstiftung eingestanden und ihr wenig menschlicher Charakter und ihre persönlichen Beziehungen zu der mißhandelten Stiefmutter, die schwerste Deutung zulassen; sie auch noch weit thätiger bei dem fraglichen Verbrechen gewesen seyn könne.

In Beziehung auf das Selbstgeständniß des Inquisiten bemerkt die Defension, daß es erdichtet sey und nur durch die langen Kerkerleiden veranlaßt worden sey. Wie vorhin bemerkt, war im Laufe der Detention seine Lage sehr verschlimmert worden.

Mehrere Monate lang vor dem 22. Novbr. 1838 hatte Ramcke in einer im Erdgeschoß befindlichen isolirten dunkelen Arrestkammer auf einem elenden Strohlager zugebracht. Die Ketten der schwersten Art, welche ihn schlossen, waren an seine Pritsche geschmiedet, so daß ihm seine freie Bewegung im Kerkerraum auf zwei, höchstens drei Schritte beschränkt war, und außerdem trug er an Hand und Fuß schwere Eisenblöcke. In Folge seiner am 22. Novbr. 1838 beschafften Depositionen wurde seine Lage freilich um Vieles verbessert, allein es war nur eine ephemere Erleichterung, denn schon am folgenden Tage, da er seine Depositionen zurückgenommen, wurde das bisherige Kerker- und Kettenverhältniß wieder hergestellt und seitdem ist dasselbe bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben.

Defensor meint nun, es ließe sich wohl schwerlich rechtfertigen, daß Jemand, der wegen Verdachts der That noch in Detention und Untersuchung sich befindet, wie ein überführter Verbrecher und härter noch als dieser behandelt werden sollte; er geht die vielen Strafen durch, welche Inquisit im Laufe der Untersuchung erlitten und bemerkt unter andern:

Ramcke beruft sich wiederholt darauf, Se. Excellenz habe ihm gesagt, er könne, wenn er nicht gestehe, so lange sitzen, bis er schwarz würde. Diese drohende Aeußerung, welche das Gericht nicht desavouirt hat, konnte Ramcke nur so verstehen, daß er, wenn er fortfahre, die ihm angeschuldigte That zu leugnen, nie hoffen dürfe, aus seiner unerträglichen Kerkerlage herauszukommen. Wenn er zwar seine gewiß nicht im Ernste vorgebrachte Behauptung, das Gericht habe ihm, wenn er gestehen würde, seine Freiheit versprochen, auf desfälliges Vorhalten sogleich wieder zurücknimmt, so bleibt er doch dabei, daß er durch jene gerichtliche Drohung und, weil er es im Gefängnisse nicht länger habe aushalten können, veranlaßt worden sey, eine That zu bekennen, welche er in Wahrheit nicht begangen habe. In Folge jener Drohung glaubte Ramcke also wählen zu müssen zwischen lebenswierigen Kerkerleiden und dem Tode, und er entschied sich in seiner Wahl, indem er sich für den Thäter ausgab, für das letztere Uebel, in seiner Lage das geringere, das ihn zugleich befreien würde. Bald aber siegt wieder die Macht des Lebenstriebes und Ramcke bekennt, was ihn dazu getrieben, das Bekenntniß einer That abzulegen, die er nicht begangen.

Die Defension erstreckt sich nun weiter über den Inhalt und die Natur des Geständnisses selbst. Sie weis't nach, daß die vorgebrachten Gründe der angeblichen That falsch sind. Das Abschiedsverhältniß war keine Last, sondern ein Vortheil für Ramcke, als Käufer

des Hofes, am allerwenigsten aber konnte es schon im ersten halben Jahre des Besitzes für den nach seiner Art wohlhabenden Ramcke drückend werden. Der Inhalt des Geständnisses selbst, wird als völlig ungereimt und erdichtet dargestellt und endlich die Behauptung aufgestellt, Ramcke habe den eigentlichen Zusammenhang, die Details des Verbrechens durch die Confrontation mit seiner Frau und seinem Schwager erfahren, dann die Schuld allein auf sich genommen, damit die Anderen sich aus der Schlinge ziehen könnten und selbst gehofft, durch einen Widerruf sich von der Strafe befreien zu können.

Sehr charakteristisch und bemerkenswerth ist noch die folgende Widerlegung einer Stelle der peinlichen Anklage, wodurch das Auftreten des Inquisiten Ramcke im Gerichte, sein Benehmen im Gefängnisse und sein ganzes Betragen im Laufe der Untersuchung gerügt wird.

Die Defension sagt hierüber: „Bald, heißt es in der peinlichen Anklage, zeigte er die höchste Brutalität, verbunden mit einer unglaublichen Stärke im Lügen und Erfindung von Ausreden, bald wieder unverkennbare Zeichen eines schweren Gemüthskampfes und eines von dem tiefsten Schuldbewußtseyn durchdrungenen Gemüths. Die peinliche Anklage hebt aber die einzelnen Fälle nicht hervor, sondern verweis't darauf, daß die Bemerkungen des Untersuchungsrichters in den Protocollen der Generaluntersuchung hievon fast bei jeder Abhörung die genaueste Kunde geben. Defensor bezieht sich denn gleichfalls auf das Untersuchungsprotocoll, wo sich hinlängliche Belege finden, daß die im Uebrigen so ausge-

zeichnete Landdrosteibehörde bei gegenwärtiger Untersuchung im Urtheile nicht immer frei gewesen, weshalb man wohl nicht geneigt seyn dürfte, jenen Protocollbemerkungen großen Werth beizulegen. Einige Beispiele mögen hier hervorgehoben werden:

Da Christian Ramcke, von dem erwiesen, daß er auch nicht im Entferntesten Theil an dem fraglichen Verbrechen gehabt und überdies kein unwahres Wort vorgebracht hat, am 26. Juni 1837 im Verhör war, bemerkt das Gericht:

— — — „allein Arrestant bleibt aller Vorhaltungen und Zuredungen ungeachtet dabei: von allem dem habe Hinrich Ladiges seines Wissens kein Wort gesprochen, und obwohl derselbe, als es ihm annoch näher vorstellig gemacht wurde, wie er durch absichtliches Zurückhalten oder Entstellen der Wahrheit eine große und schwere Verantwortlichkeit auf sich laden werde, die unzweideutigsten Beweise einer großen inneren Unruhe und Befangenheit an den Tag legte und offenbar einen inneren Kampf mit sich selbst verrieth; auch, als er gefragt wurde, ob er sich zutraue, das, was er so eben auf's Neue wieder behauptet, zu beschwören und als wahr zu beeidigen, sich in steigender Befangenheit jeder bestimmten und sicheren Erklärung und Aeußerung darüber entzog, und abwärts gewandten scheuen Blickes nur entgegnete: so viel er wisse, sey nichts Weiteres gesprochen — und war demnach alle und jede Mühe vergebens, den Arrestanten zu weiteren Einräumungen zu bewegen."

„Als in Folge des von Ladiges abgelegten und von der Ehefrau Ramcke nachgesprochenen Geständnisses bei dem untersuchenden Gerichte sich die Ueberzeugung gebildet und festgesetzt hatte, daß diese Beiden nun den Weg der Wahrheit betreten, wurde es, wie es scheint, alle die Lügen und Widersprüche, welche sie von nun an vorbrachten, gar nicht gewahr. Solcher lügenhafter und widersprechender Aussagen sind vorhin mehrere zusammengetragen worden und es findet sich an den bezüglichen Stellen des Protocolls keine Bemerkung, daß das Gericht auch nur einmal ihn oder sie darauf angesehen, ob auch die Wahrheit an den Tag komme, vielweniger aber eine nähere Nachforschung des Grundes und des Zusammenhanges aller der Wahrheitswidrigkeiten."

„Die Ehefrau Ramcke betheuerte, daß nur Aengstlichkeit vor ihrem Manne sie dazu getrieben, an dem Verbrechen Theil zu nehmen, und das Gericht glaubte es, obgleich sie bekennen mußte, daß ihr Mann weder Drohung noch Gewalt angewandt habe, ja das Gericht glaubte es so fest, das dasselbe, wie es scheint für überflüssig hielt, der Ehefrau Ramcke die ganz nahe liegende Frage eindringlich vorzulegen, ob nicht auch eigenes Interesse auf ihren Entschluß, an dem Verbrechen Theil zu nehmen, eingewirkt habe. Erst in Gemäßheit Rescripts des Ober-Criminal-Gerichts vom 9. Decbr. 1839 wurde sie über diesen Hauptpunkt vernommen."

„Da Jochim Ramcke am 21. August 1838 seine ihm gegenübergestellte Ehefrau nicht erkennen will, wird

das Gericht darüber ganz entrüstet und findet darin, eine alle Gränzen der Verstocktheit und Verruchtheit übersteigende Gesinnung. Den Gedanken hält das Gericht aber nicht für möglich, daß Ramcke in der Person der Gegenübergestellten die niederträchtigste Verleumderin erkennt und sie aus diesem Grunde für seine Frau nicht erkennen will. Was war es, das sie in der Folge immer den Wunsch aussprechen ließ, man möge sie mit ihrem Manne nicht wieder zusammenführen? Das Gericht glaubte, was das schändliche Weib als Grund angab, daß es sie so sehr gekränkt, daß ihr Mann sie nicht habe erkennen wollen; und doch war dieser Grund ja weggefallen, da er im Laufe der Confrontation erklärt hatte, daß er sie wieder erkenne. Wenn sie aber zu der Wiebcke Wagener im Gefängniß sagte: „Sie und ihr Bruder lögen, darum könne sie ihrem Manne nicht gegenübertreten und wolle nur lieber, daß Gott sie vor der Zeit aus der Welt nehme, damit sie dieser Qual überhoben werde" so fällt die Entscheidung nicht schwer, welcher Grund der gewichtigere sey."

Die Defension bemerkt schließlich:

Wenn diesemnach kein einziges wahres, jedenfalls kein nahes Indicium der That wider den Inquisiten vorliegt, dessen fragliche Geständnisse aber als nichtig und die Anschuldigungen der Mitinquisiten als falsch zu betrachten sind, dem peinlichen Ankläger daher die Einrede der thatsächlich und rechtlich nicht begründeten Anklage entgegensteht, so glaubt Defensor, der Mühe überhoben zu seyn, die der peinlichen Anklage angehängten dem Inquisiten angeschuldigten kleinen Unrechtfertigkeiten, als die unterlassene Ablieferung eines gefundenen

Beils, die Entwendung mehrerer junger Eichbäume u. dgl. eine besondere Defensionaldeduction zu widmen, zumal da diese Unrechtfertigkeiten mit dem fraglichen Verbrechen in keinem Zusammenhange stehen, auch meistens nur auf Anschuldigungen des keinen Glauben verdienenden Mitinquisiten Ladiges beruhen, und mit Ausnahme des Falles einer Grenzerweiterung, welcher aber, wie durch einen bei den Acten liegenden Bericht der Königl. Hausvogtei erwiesen, eine legale Absicht zum Grunde lag, von dem Inquisiten für unwahr erklärt worden sind.

Defensor richtet denn seinen ehrerbietigen Antrag dahin:

„Ein hohes Criminal-Gericht wolle den Inquisiten Jochim Hinrich Ramcke, aus Halstenbeck, von der wider ihn erhobenen peinlichen Anklage zu entbinden und ihn aus seiner langjährigen Haft wiederum zu entlassen geruhen."

Das Holsteinische Ober-Criminal-Gericht (welches in Holstein auf den Grund der Untersuchungs-Acten bei schweren Verbrechen das Urtheil in erster Instanz fällt) fand sich jedoch nicht veranlaßt, auf diesen Antrag des Defensors einzugehen. Dasselbe fand nicht, daß irgend ungebührlicher Zwang gegen die Angeklagten angewendet sey, indem die zum Theil sehr strenge Haft, welcher namentlich Ramcke unterworfen gewesen, hinlänglich motivirt erscheine durch die Größe des Verbrechens und durch seine Aufführung während der Untersuchung. Das Gericht konnte um so weniger annehmen, daß die Geständnisse durch ungesetzlichen Zwang erpreßt wären,

da die Angeklagten erst nachgerade, da mehr und mehr Indicien sich gegen sie ergeben hatten, zum Bekenntniß gebracht wären und selbst die Verhöre verlangt hatten, in denen sie ihre Geständnisse abgegeben. Diese waren in sich selbst vollkommen glaubwürdig, indem sie mit allen übrigen aufgeklärten Umständen übereinstimmten, und ihre Glaubwürdigkeit kann nicht vermindert werden durch den Widerspruch, worin die Erklärung der Frau steht, daß sie das Abschiedshaus angesteckt habe, mit des Mannes Behauptung, keine Gehülfen bei der That gehabt zu haben, eben so wenig durch den Mangel an Uebereinstimmung, welcher stattfand zwischen Angabe der Frau, daß der Mann zum Fenster hinaus und hinein gestiegen sey und seiner Erklärung, daß er seinen Weg durch die Thür genommen habe. Letzteres muß als eine wenig bedeutende Abweichung betrachtet werden und was Ersteres angeht, so kann man sich denken, daß Ramcke nicht habe gestehen wollen, wie er sich auch schuldig gemacht habe, seine Frau und seinen Schwager zu dem Verbrechen zu verführen; wenigstens konnte seine Aussage in dieser Rücksicht, nach Ansicht der Majorität des Gerichts, nicht die übereinstimmenden Aussagen der beiden Andern erschüttern.

Nur ein Mitglied des Gerichts war entgegengesetzter Ansicht, und nahm an, daß ein vollständiger Beweis nicht geführt sey, weshalb er meinte, die Arrestantin sey mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen. Auf den Widerruf des Geständnisses des Arrestanten Ramcke konnte nach Meinung des Gerichts durchaus keine Rücksicht genommen werden, da als Grund dessen solche

Umstände nicht angegeben waren, welche überhaupt die Gültigkeit eines einmal abgelegten Geständnisses zu schwächen vermögen. Das Gericht fand deshalb sämmtliche Angeklagte schuldig; Ladiges verurtheilte es wegen Theilnahme an dem Mordversuche und qualifizirter Brandstiftung zu zweijähriger Zuchthausstrafe; beide Eheleute dagegen verurtheilte es zum Tode, doch mit Dissens in Betreff der Todesart, welcher der Mann unterworfen werden solle, mit Rücksicht einer ungleichen Meinung, in wiefern er sich des Mordes oder nur eines einfachen Todtschlages in Betreff der Halbschwester seiner Frau schuldig gemacht habe.

Das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Ober-Appellations-Gericht war darin ganz einstimmig mit dem Ober-Criminal-Gericht, daß kein Zweifel sey, beide Eheleute hätten sich der angeklagten Verbrechen schuldig gemacht und verurtheilte den Mann wegen Mordes, nächsten Versuchs zum Morde und Brandstiftung zum Rade, die Frau dagegen wegen Brandstiftung und Theilnahme an dem Mordversuche gegen ihre Stiefmutter, zur Enthauptung.

Auf Nachlaß der wider Jochim Ramcke erkannten Todesstrafe anzutragen, fand das Ober-Appellations-Gericht durchaus keine Veranlassung, weil eine Concurrenz von drei Verbrechen stattfand, von denen jedes für sich diese Strafe herbeiführte und wegen der vielfachen gravirenden Umstände, mit denen jedes verbunden war. Nur beantragte es, daß er, statt gerädert zu werden, enthauptet, und sein Körper auf der Richtstätte begraben werden möge. Dagegen glaubte es, was auch mit

der Meinung des Ober-Criminal-Gerichts übereinstimmte, daß Anlaß wäre, die Strafe der Frau Anna Maria Ramcke zu mildern. Es spricht zwar gegen sie, theils, daß sie durch ihre Brandstiftung mehrere Menschen augenscheinlicher Lebensgefahr aussetzte, worunter auch ihre eigene Halbschwester, an welche sie einräumt, in dem Augenblicke, da sie das Dach anzündete, gedacht zu haben, theils, daß mehrere in den Acten enthaltene Umstände darauf hindeuten, daß sie in längerer Zeit Mitwisserin der verbrecherischen Pläne ihres Mannes gewesen sei. Auf der andern Seite aber findet ihre Behauptung, daß es Furcht vor ihrem Manne gewesen sei, welche sie zur Theilnahme an dem Verbrechen bewogen, nicht geringe Bestärkung in dem, was über des Letztern Character aufgeklärt ist, und in dem ganzen Benehmen, welches er während der Untersuchung an den Tag gelegt hat, so wie auch in dem Zeugnisse, welches Mehrere und unter diesen auch der Kirchenprobst Adler über sie abgegeben haben, daß sie nach deren Ueberzeugung für unfähig anzusehen sei, ein Verbrechen, wie das verübte, zu begehen, wenn sie nicht durch Versuchung und Furcht dazu verleitet wäre. Da nun auch die für Brandstiftung festgesetzte Todesstrafe selten in Anwendung gebracht ist, wenn kein Mensch beim Brande beschädigt worden, fand die Majorität des Ober-Appellations-Gerichts sich veranlaßt, darauf anzutragen, daß der letztgenannten Verurtheilten Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden möge, ja, die Minorität glaubte sogar, daß Zuchthausarbeit von 15 Jahren hinreichende Strafe ihres Verbrechens sein

würde. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei trat im Allgemeinen den Ansichten der Majorität des Ober-Appellations-Gerichts bei; eine größere Milde hielt die Kanzelei nicht für rathsam, am wenigsten in jetziger Zeit, da mehrere, wenn auch nicht so atroce, doch höchst qualificirte Verbrechen ähnlicher Art in den Herzogthümern vorgekommen wären, deren Urheber zum Theil noch nicht entdeckt wären. Das Collegium beantragte dahin, daß Jochim Ramcke enthauptet und sein Körper an der Richtstätte begraben werden möge, daß seine Frau Anna Maria Ramcke Zeitlebens ins Zuchthaus gesetzt werde, daß jedoch die so begutachtete Strafmilderung den Verurtheilten nicht vor der ihnen geschehenen Publication des Straferkenntnisses zu verkünden sei.

Diesem Gutachten haben Se. Majestät auf allerhöchste Resolution vom 6. Mai (1842) allergnädigst ihre Zustimmung gegeben.

So standen die Sachen, als der Auftritt stattfand, welcher in der Einleitung geschildert ist. Er darf als beispiellos in den Annalen der Criminal-Justiz bezeichnet werden. In Frankreich und England, und wo das Institut des Geschwornen-Gerichts sonst noch besteht, kann es wohl vorkommen und ist es schon vorgekommen, daß die öffentliche Meinung, in einem, durch Verdict der Jury, dem Tode Verfallenen, ein unschuldiges Opfer der irrigen Ansichten derselben erblickt, aber in Deutschland, wo man bei Capital-Verbrechen ein in allen Instanzen bestätigtes Criminal-Erkenntniß bis jetzt als

untrüglich und auf felsenfestem Grunde beruhend, ansah, ist es noch nicht vorgekommen, daß bei einem auf dem Wege zur Hinrichtung begriffenen Verbrecher, noch Zweifel über den Thatbestand und die Zurechnungsfähigkeit bestehen konnten. Ganz abgesehen nun von der Frage, ob diese Zweifel gegründet oder ungegründet sind, muß es doch das deutsche Beweisverfahren in seinen Grundfesten erschüttern, wenn es einem bloßen Privatmanne möglich ist, durch ein Schreiben an einen trefflichen und hochherzigen König, dessen allerhöchste eigene, 4 Monaten vorher gefaßte Ueberzeugung und mit dieser die Ueberzeugung zweier Landes-Ober-Criminal-Gerichte zu erschüttern! Dieser Königliche Aufschub-Befehl wird die schönste Perle in dessen Diadem bilden, da dieser Entschluß aus Selbstüberwindung hervorging, dieser Aufschub-Befehl wird eine historische Berühmtheit erlangen, aber mit ihm — das kann sich niemand verhehlen — hat die bisher so gepriesene Untrüglichkeit des deutschen Beweisverfahrens bei Criminal-Fällen ihr Ende erreicht und diese Sachlage wird nicht anders werden, wenn selbst die Ueberzeugung der Gerichte sich später factisch als richtig bewähren würde. Wie nun, wenn der, das Königliche Schreiben überbringende Dragoner, durch den geringfügigsten Zufall aufgehalten, einige Minuten später, nach vollzogener Execution eingetroffen wäre? — Wem wäre dann die Schuld beizumessen gewesen, dem Dragoner? oder der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen? —

Wir überlassen die Ausführung dieser sich uns und auch wohl jedem Leser sich aufdringenden Betrachtungen einer geübteren Feder und schreiten — unserem referirenden Standpunkte gemäß — zur Darstellung des feneren Verlaufs dieser Angelegenheit.

Am 8. September berichtete der Altonaer Mercur aus „sicherer Quelle", daß gewisse Zweifel, durch welche in einem allerhöchsten Orts eingereichten Gesuche der gesunde Gemüthszustand des Ramcke verdächtigt worden ist, einstweilen die Suspension der Execution zur Folge gehabt haben, und daß nach näher aufgeklärter Sache allerhöchsten Orts die eventuelle Berücksichtigung dieser im Laufe der Ramcke'schen Criminal-Untersuchung bereits mehrfach und umfassend erörterten Zweifelgründe lediglich dem richterlichen Ermessen anheim gegeben ist, so daß gegenwärtig über die Vollstreckung der wider Ramcke erkannten, aus allerhöchster Gnade vom Rade bereits bis auf einfache Enthauptung durchs Beil gemilderten Strafe auch zunächst nur von dem Holsteinischen Ober-Criminal-Gerichte weitere entscheidende Verfügung zu gewärtigen sein wird.

Aus Plön wurde am 11. September berichtet: Herr v. Kobbe sei an diesem Tage daselbst eingetroffen und bei Se. Majestät dem Könige sofort zur Audienz zugelassen worden. Er beabsichtige die Gründe der Hinrichtungs-Inhibirung in einer besonderen Schrift durch den Druck zu veröffentlichen.

An demselben Tage erließ Herr v. Kobbe folgendes Schreiben an den Herausgeber des Itzehoer Wochenblattes:

Plön, den 11. September 1842.

Wenn in letzter Nummer Ihres Blattes meines Antheils an dem unglücklichen Trauerspiele zu Pinneberg erwähnt ist, so bitte ich Sie, diese meine Erklärung zu veröffentlichen. Es muß nach Ihrem Artikel scheinen, als wären Spuren des Wahnsinns von mir erst bei Publication des Urtheils an Ramcke entdeckt. Daß er mir in Blick und Mienen völlig wahnsinnig an jenem Tage erschien, daß er sein Urtheil mit völligem Stumpfsinne hinnahm, ist begründet. Allein schon seit 3 bis 4 Jahren erscheint er als völlig wahnsinnig, selbst sein Defensor hat nie ein vernünftiges Wort mit ihm gesprochen. Daß Ramcke als Wahnsinniger erscheint, läugnet Niemand, allein man sucht die wunderbare Hypothese fest zu halten, dieser Wahnsinn sei nur verstellt und selbst das wunderbarste Beispiel von Geisteskraft und consequenter Durchführung einer einmal übernommenen Rolle. Bis zum Tage der Execution hatte man die Untersuchung über den Gemüthszustand nur einem Arzte übertragen; dieser hat Monate geschwankt und soll zuletzt die Hypothese bestätigt haben.

P. v. Kobbe.

Dieses Schreiben fand aber bald folgende Widerlegung im Itzehoer Wochenblatte:

Die Correspondenz-Mittheilung des Herrn **Dr. jur.** P. v. Kobbe datirt „Plön den 11. September" d. J. enthält eine schwere Beschuldigung des Pinneberger Criminal-Gerichts, des dortigen Physicats, des Ober-Criminal-Gerichts u. s. w., indem darin die Behauptung liegt, ein Wahnsinniger sei verurtheilt und habe

hingerichtet werden sollen. Dem ist aber, Gott sei Dank! nicht also. „Daß Ramcke seit 3 bis 4 Jahren als völlig wahnsinnig erscheine," wird meines Wissens von Allen geläugnet, welche ein begründetes Urtheil über das Benehmen desselben haben können. Nur Herr Dr. v. Kobbe ist anderer Meinung. Wenn er aber kein besseres Argument dafür hat, als „daß Ramcke mit seinem Defensor kein vernünftiges Wort gesprochen habe," so wird es ihm schwerlich anstehen, die Ansicht, daß Ramcke Wahnsinn simulirt, zu einer „wunderbaren Hypothese" zu stempeln.

Der Inquisit hat, wie ich erfahren, sehr gut gewußt, daß Herr Advocat Gülich sein Defensor war und wenn er sich gleich stellte, als kenne er denselben nicht, doch seinen Namen mehrfällig genannt und geäußert, „daß er befürchte, Herr Advocat Gülich werde seine Sache nicht kräftig genug vornehmen." Woher sonst Herr v. Kobbe seine Ansichten gewonnen, ist nicht ersichtlich; und bei aller Achtung, welche die literarischen Leistungen desselben verdienen, darf man doch behaupten, daß er sich noch nicht als einen ausgezeichneten Psychologen bekundet habe.

Die ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes soll aber hochst sorgfältig angestellt worden sein und der Vorwurf des Herrn v. Kobbe, „der Arzt habe Monate geschwankt und zuletzt die Hypothese bestätigt," scheint in das Lob umzuschlagen, daß die ärztliche Gutachtung das Resultat einer nach allseitiger Prüfung gewonnenen Ueberzeugung sei.

Indessen hat die Fürsprache des Herrn v. Kobbe

sicherm Vernehmen nach, die Veranlassung gegeben, zum dritten Male Untersuchungen über den Gemüths-zustand des Inquisiten anzustellen, und Herr v. Kobbe ist in der vorigen Woche persönlich vom Holsteinischen Ober-Criminal-Gerichte vernommen worden.

Dadurch bestätigt sich denn die von öffentlichen Blättern mitgetheilte Nachricht, daß Se. Majestät der König den Missethäter nicht begnadigen wolle, sondern die Sache dem Holsteinischen Ober-Criminal-Gerichte übertragen habe. Gewiß können damit Alle zufrieden sein; denn daß Holsteinische Ober-Gericht hat seinen Ruf als ein tüchtiges Gericht in jeder Hinsicht begründet und wird ohne Zweifel auch in dieser merkwürdigen Criminal-Sache das Rechte finden.

Uebrigens wird, wie ich vernommen, nach gänzlicher Beendigung dieses Criminalfalles eine actenmäßige Darstellung desselben im Druck erscheinen, durch welche die Defension des Herrn Advocaten Gülich auch ihre Würdigung erhalten wird. — G., d. 19. Sept. 1842. φ

Dasselbe Blatt enthielt später noch folgende Mittheilung von demselben Correspondenten, welcher bei seiner genauen Kenntniß der gerichtlichen Angelegenheiten dem Ober-Criminal-Gericht in Glückstadt nicht ganz fremd zu sein scheint.

Sicherem Vernehmen nach ist jetzt von dem Bruder des Inquisiten Ramcke, Peter Hein. Ramcke, allerhöchsten Orts ein Gesuch um Begnadigung seines Bruders eingereicht worden, und haben Se. Majestät der König über dieses Gesuch das Bedenken der Königl. Schlesw.-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei erfordert.

Das Ober-Criminal-Gericht wird demnach seine etwanige Beschlußnahme fürs Erste zurückhalten müssen und lediglich der allerhöchste Wille entscheiden, ob der Inquisit mit lebenswieriger Zuchthausstrafe begnadigt, oder der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen wird.

Aus dem Begriff der Begnadigung fließt es aber, daß durch sie die von Herrn v. Kobbe aufgestellten Behauptungen des Wahnsinns (Nichtzurechnungsfähigkeit) und der Unschuld des Inquisiten überall keine Bestätigung erhalten können; und man muß dann um so mehr die baldigste Darlegung der Unschuld des geständigen und nicht wahnsinnigen*) Mörders, für welche Herr v. Kobbe, nach dem Bericht öffentlicher Blätter, seine Ehre und Freiheit verpfändet hat, erwarten, als derselbe in dem von „Dagen“ mitgetheilten Schreiben an Se. Majestät den König versichert hat, „binnen 14 Tagen (a dato des Schreibens?) Aufklärungen liefern zu wollen, aus denen ganz Europa die Unschuld des armen Wahnsinnigen erkennen werde.“

In der That können gehaltlose Schreibereien, durch welche bis jetzt für die Unschuld des Inquisiten nicht das Mindeste zu Tage gefördert ist, und welche gleichwohl eine Herabsetzung unserer Gerichte in der öffentlichen Meinung bewirken zu sollen scheinen, bei allen Vernünftigen nur Mißbilligung erregen. Statt Prunkdeclamationen erwartet man Thatsachen, und statt Appellationen an die öffentliche Meinung, welche, da dem Publikum die Acten nicht bekannter sind, als dem Herrn

---

*) Freilich stellt Herr v. Kobbe für den Wahnsinn des Mörders, den Gerichten, den Scharfrichter entgegen.

v. Kobbe, in dieser Sache gar keine Geltung haben kann, daß Herr v. Kobbe seine etwanigen Gründe für die Unschuld des Ramcke den Gerichten vorlege. Nur dürften freilich die Bemühungen des Herrn v. Kobbe, der verstümmelten Altentheilerin einzubilden, daß sie nicht mit einem Beile verwundet sei, sondern sich in Glas geschnitten habe, nicht dazu dienen, den Unschuldsbeweis des Inquisiten zu führen. Sapienti sat!

G., den 3. October 1842.

Die von Herrn v. Kobbe herausgegebene Druckschrift über diesen Gegenstand, betitelt: „Der Criminal-Proceß gegen J. H. Ramcke aus Halstenbeck, erläutert von Peter v. Kobbe Dr. jur." (50 Seiten), entsprach jedoch nur in einem geringen Grade, den Erwartungen, welche besonders nach Maßgabe des (in der Einleitung Seite VIII. erwähnten) Schreibens an Se. Majestät den König, man sich von derselben versprach.

Die größere Hälfte dieser Druckschrift enthält eine Uebersetzung des Berichts über diesen Criminallfall in der dänischen Zeitung „Ny Collegial-Tidende" vom 23. July 1842. Im Eingange bemerkt Herr v. Kobbe: „Es ist hier von den höchsten Landescollegien ein Urtheil gefällt, welches durch sonderbare Verwickelungen und durch einen, nicht von den Handhabern des Rechts, sondern von ärztlicher Seite ausgehenden Irrthum, eine Unterstützung erlangt hat, welche die Behörden wohl veranlassen konnte, nicht anders zu handeln.

Mich hat die Sache gleich anfangs, nachdem Gülich's Defension bekannt gemacht wurde, ungemein interessirt, und wenn ich schon an den Fällen von Fonk,

Fualdes und Wendt einen besonderen Antheil genommen, so bin ich in diesem Fall sogar als handelnde Person aufzutreten durch sonderbare Umstände veranlaßt worden.

Um so mehr sehe ich mich veranlaßt, mein Verfahren zu rechtfertigen. Ich glaube, daß es mir gelingen wird, der Welt darzuthun, daß mein Client nicht schuldig sei. Ich hoffe sogar, daß dereinst der wahre Thäter entdeckt wird."

Als bemerkenswerth theilen wir noch folgende Stellen aus dieser Druckschrift mit:

Seite 33. Die Voreingenommenheit, welche die ganze Familie Ramcke mit Bestimmtheit für schuldig annahm, hat auch die unglückliche Folge gehabt, daß man alle richtige Spur des wahren Thäters verloren hat. So hat man die frischen Spuren im Grase, welche man in jener Nacht ganz in der entgegengesetzten Richtung von Ramcke's Hofe bemerkte, nicht weiter beachtet. Zwei Vagabonden sollen für verdächtig gehalten sein und ihre Namen werden genannt.

Seite 34 sagt Herr v. Kobbe von Hinrich Ladiges: Der Deponent soll in Pinneberg unter dem Namen „der dumme Heinrich" bekannt gewesen sein. Wer ihn sieht, wird Shakespeares Ideal des Kaliban verwirklicht sehen; ich glaube nicht, daß je ein ähnliches Ungeheuer in menschlicher Erscheinung sich dargestellt hat und rathe Speculanten, ihn, nach ausgestandener Zuchthausstrafe, zu miethen und mit ihm in Europa umherzuziehen, ihn zu zeigen als Bastard eines Menschen. Von einem Geschöpfe seiner Art lassen sich, auch ohne

eigentliche Suggestionen, ganze Geschichten erfragen, die durchaus ohne Halt und Grund sind.

Seite 35. Weshalb sollte Ramcke den dummen Heinrich in sein Geheimniß eingeweiht und ihn als lästigen Zeugen mitgenommen haben? Wenn die Eheleute, um vom Gesinde nicht bemerkt zu werden, aus dem Fenster stiegen, so ließ man Heinrich getrost über die Diele heraus und herein gehen.

Seite 37. Heinrich Ladiges und die Ehefrau Ramcke leben noch; es wird ohne Zweifel möglich sein, die wichtigsten Aufschlüsse von ihnen zu erlangen, wenn es gelingt, bei den Eingeschüchterten die Furcht vor der Wahrheit zu besiegen.*)

Man erzählt, eine Person, welche das Gefängniß der Ehefrau Ramcke getheilt, habe ihr aus den Karten prophezeit, wenn sie bekenne, würde sie nicht hingerichtet, sonst aber müsse sie den Kopf verlieren. Es wäre zu wünschen, daß dieser Umstand näher untersucht würde.

Seite 44. Ich habe auf das Urtheil Europas provocirt, daß man meiner Behauptung beistimmen werde, Ramcke sei nicht Schuld an der That. Ich habe es unterm 5. September mit einer in den Zeitungen bekannt gemachten Eingabe an Se. Majestät den König

---

*) Beachtungswerth ist es, daß die Ehefrau vielleicht ihren Mann eben so wohl für schuldig hält, wie die ganze Herrschaft Pinneberg es thut. Er hat nach ihrer Meinung wohl die That begangen, als sie geschlafen. Am Tage, da er hingerichtet werden sollte, erklärte sie (ohne Zweifel in ihrer Aengstlichkeit und im Vertrauen auf Gott, ihre gewöhnliche reservatio mentalis) möge ihr Mann nur zum Teufel fahren.

gethan, und versprochen, den Beweis vor Europa zu führen. Auf die Acten kann man sich nicht weiter berufen, da der officielle Bericht bekannt gemacht ist, und Gülich's Actenauszug nicht bestritten, vielmehr durch den Bericht völlig bestätigt wird. Ich fordere demnach die Juristen und Aerzte Europas, überhaupt jeden Unbefangenen, der sich eine Stimme zutraut, auf, sich auszusprechen, ob ich mein Wort gelöset habe. Namentlich würde es sehr erwünscht sein, wenn die juristischen Facultäten unserer Hochschulen sich der Mühe unterziehen wollten, in Privatgutachten über den merkwürdigen Fall sich auszusprechen. Mittheilungen, die mir werden, will ich in einem zweiten Hefte veröffentlichen.

So lange noch irgend ein alter Schluß der Logik Gültigkeit behalten soll, wird man nur zu nachstehenden Resultaten gelangen können:

1) Der Beweis der Schuld ist nicht vollständig geführt; 2) oder auch die Unwahrscheinlichkeit der Schuld ist dargethan; 3) oder auch vielmehr, alle scheinbaren Gründe für die Schuld sind durch den Wahnsinn erklärt.

Was erstere Ansicht betrifft, so räumt der Bericht solche indirect ein, denn die dort versuchte Abfertigung der Zweifel und Widersprüche kann auf keine Billigung der Mitwelt Ansprüche machen. Das Gericht hat sich hier an die Stelle der Geschwornen gesetzt, welche sich mit einer subjectiven Ueberzeugung begnügen dürfen, welche keine conviction logique verlangen, sondern sich mit einer conviction intime zufrieden gestellt finden.

Da die Geständnisse theils widerrufen sind, theils deren Widerspruch nicht aufgelöset ist, kann nur vom Indicien-Beweise, nicht von directem Beweise die Rede sein. Und in dem Augenblicke, da die Gesetzgebung im Begriff ist, die Todesstrafe beim Indicien-Beweise abzuschaffen, sollte dieser zweifelhafte Fall (wie doch Alle ihn nennen) noch als eximirt von der Wohlthat einer zeitgemäßen Verbesserung der Gesetze behandelt werden! Nur die gesuchtesten Hypothesen, nur die höchste Anstrengung höherer Kritik kann hier ein Gebäude der Schuld construiren.

Am Schlusse Seite 48 sagt Herr v. Kobbe: Außerdem habe ich gegenwärtig einen Umstand zur Anzeige gebracht, auf welchen die Aerzte einen großen Werth legen. Der Wahnsinn soll in Ramcke's Familie, sowohl väterlicher, als mütterlicher Seits herrschend sein; wahnsinnig werden genannt zwei Schwestern seiner Mutter, deren Sohn und der Bruder seines Vaters. Letzterer wurde im Wahnsinne Selbstmörder. Ramcke's Wahnsinn, jetzt wohl an der Gränze des Blödsinns, zeigt sich ganz seinem sanguinisch cholerischen Temperamente gemäß, bald als Narrheit, bald als Tobsucht.

Fragt man nun aber, wer hat denn die That begangen, so stehen wir zwar an einem großen Räthsel. Vielleicht hat der Thäter vom Zimmermann Ramcke in Erfahrung gebracht, daß seine Frau allein und unbewacht sei; er hat sie berauben und tödten wollen, hat den ersteren Zweck nicht ausführen können und dann seine That durch Brandstiftung zu verhehlen gesucht. Die Spuren im Grase, da, wo der Weg zum Dorfe

hinausführt, deuten darauf hin, daß wohl Gehülfen bei der That gewesen sind. Daß diese mit einem Beile verübt worden, ist sehr unwahrscheinlich, eher mit einem großen Küchenmesser. Doch ich will mich nicht in Vermuthungen verlieren, die mich vielleicht selbst auf Irrwege leiten könnten. Den Thäter braucht der Vertheidiger nicht nachzuweisen, wenn er zeigt, daß sein Client der That fremd sei.

Als unterm 6. Mai 1842 das Todesurtheil königliche Bestätigung erhalten hatte, schien es dem Gerichte doch bedenklich, ob Ramcke nicht in der That wahnsinnig sein könne. Es verfügte demnach ex officio eine ärztliche Untersuchung. Diese ward jedoch nur einem Arzte übertragen und zwar dem Sohne des öffentlichen Anklägers, ein Umstand, der sich nicht mit den einmal angenommenen Grundsätzen über rechtliche Garantien vereinen läßt.*) Ich erfuhr aus sicherer Quelle, daß der Arzt, Dr. Jessen, nach mehrmonatlicher Untersuchung zu dem Resultate gekommen sei, Ramcke simulire höchst wahrscheinlich seinen Wahnsinn. Auch weiß ich, daß Dr. Jessen oft gesagt hat, er könne die Frage nicht entscheiden und würde darauf antragen, daß Ramcke zur nähern Untersuchung nach einem Irrenhause abgeführt werde. Unerwartet war es mir daher, als ich die Nachricht erhielt, das Ober-Criminal-Gericht habe verfügt, daß Ramcke am 30. August auf freier Ding-

*) Vor einigen Jahren wurde der Züchtling Reimers in Glückstadt zum Tode verurtheilt. Als nachgewiesen wurde, sein Defensor sei der Sohn des öffentlichen Anklägers gewesen, wurde das ganze Verfahren cassirt. Und doch war hier der Fall lange nicht so exorbitant, als bei Ramcke.

stätte zu Pinneberg sein Urtheil publicirt und er am 1. September hingerichtet werden solle. Ich begab mich sogleich nach Pinneberg und erschien hier am 30. August Morgens. Da ich erfuhr, daß der Defensor an diesem Tage abwesend sei, glaubte ich mich befugt, seine Stelle zu vertreten. Man hat darüber gestritten, ob ich dazu berechtigt gewesen; ich habe keinen inneren Zwiespalt gespürt. Rechtsmittel waren nicht anwendbar; es stand nur noch der Weg königlicher Gnade offen, dieser Vorzug monarchischer Verfassung, der ergänzend eintritt, wo die starren Formen des Gesetzes keine Rettung mehr bieten. Ich zeigte der königlichen Landdrostei an, daß ich mich mit einem Begnadigungsgesuche an Se. Maj. wenden würde, dahin, daß zuvor der Gesundheitszustand des Inquisiten näher untersucht werde. Bei der Publication sah ich Ramcke. Mir erschien er auf den ersten Blick durchaus als wahnsinnig, wahnsinnig im höchsten Grade. Früher hatte ich selbst geglaubt, die Sache könne noch zweifelhaft sein, ich stellte mir vor, Ramcke zeige sich in Blick und Geberden durchaus nicht als wahnsinnig, nur seine Reden wären irre. Diesen Wahnsinnigen hätte man aus hundert Gesunden heraus kennen müssen. Der Publication hörte er mit starrem Blick, mit gänzlichem Stumpfsinn zu und sprach kein Wort. —

Ich sendete sofort von der Dingstätte ein Begnadigungsgesuch an den König ab, dahin, daß die Obermedicinalbehörde des Landes den Fall untersuchen möge. Am 1. September wurde Ramcke zum Schaffot geführt. Als der Zug bei seinem Dorfe angelangt war,

gerade an der Stelle, wo die Stiefmutter ihn erwartete, erschien der königliche Bote. Ramcke war auf dem Wege faselnd gewesen, auf dem Rückwege war er gleichgültig.

Wenn die Welt den königlichen Entschluß stets mit Verehrung anerkennen wird, auf das bloße Wort eines Privatmannes, den man einen Unbefugten nennt, großartige Ansicht gehegt zu haben, so wird dereinst auch eine verblendete Mitwelt in der Sache nicht mehr die wunderbare Fügung des Himmels verkennen, das Gottesurtheil über die Unschuld. Diese jetzt darzuthun, ist mein Streben, es soll mein Dank an den König sein. Wenn ich beweise, daß Ramcke nicht verurtheilt werden konnte, hege ich die feste Hoffnung, daß einst noch jedes Dunkel schwinden wird, daß die Welt auch dereinst noch den wahren Thäter erfährt.

Wegen des von mir gelobten Beweises der Schuldlosigkeit meines Clienten bin ich vom königlichen Ober-Criminal-Gerichte vernommen. Da mit demselben die Vorfrage über den Wahnsinn eng zusammenhängt, habe ich vor allen Dingen meine Anträge darauf gerichtet, daß die königliche Begnadigung dahin unbekümmert und in vollem Maße ihre Anwendung finde, daß der Gemüthszustand des Inquisiten von der Obermedicinalbehörde des Herzogthums untersucht werde.*)

---

*) Der folgende uns besonders aufgefallene Umstand, scheint sowohl von der Untersuchungs-Commission, als von den beiden Herrn Vertheidigern gänzlich übersehen worden zu sein. Der Verurtheilte erklärt nämlich in seinem Verhör vom 23. November 1838 (Seite 51 dieser Druckschrift,) daß er nicht allein seine Frau wegen Ehebruchs in Verdacht

Bei aller persönlicher Achtung für die sonstigen Verdienste des Herrn v. Kobbe, und ohne die geringste Animosität gegen denselben, müssen wir die Seite 44 seiner Druckschrift (Seite 92 der vorliegenden) aufgeworfene Frage ob er sein Wort gelöset habe? mit einem entschiedenen Nein, beantworten. Zur Entkräftung eines gerichtlichen, in allen Instanzen bestätigten Urtheils, gehören in der That andere Beweisgründe, als welche Herr v. Kobbe in seiner Schrift aufstellt.

Die Kobbe'sche Vertheidigung veranlaßte Herrn Dr. Jessen, zu folgendem Aufsatz im Itzehoer Wochenblatt.

Peter Schlemihl verkaufte seinen Schatten, — Peter von Kobbe verpfändete seine Ehre, Peter Schlemihl jagte seinem verlornen Schatten nach, ohne

---

habe, sondern von ihrer Untreue so fest überzeugt sei, daß er gewiß wisse, nicht er sondern Hinrich Dierks sei der Vater des von seiner Frau todtgebornen Kindes. Geht man nun von der Voraussetzung aus, diese Denunciation sei von Ramcke bei gesundem Verstande abgegeben, so wäre die sorgfältige gerichtliche Untersuchung derselben für den vorliegenden Fall von der größten Wichtigkeit gewesen, indem sie im Fall der Bestätigung geeignet wäre, vieles Licht über die Motive der Aussagen der Frau und des Schwagers zu verbreiten. Nimmt man aber an, daß Ramcke diese Denunciation und die Zurücknahme seines Geständnisses am 23. November im Wahnsinn vorgebracht, so frägt es sich dann, warum er am 22. November bei dem abgelegten Geständnisse minder wahnsinnig gewesen sein sollte, wie dies die Herren Gülich und v. Kobbe auch behaupten. — Es ist dies eine Hypothese, die mindestens nicht mehr und nicht weniger für sich hat, als alle übrigen für Ramcke vorgebrachten Vertheidigungsgründe.

je wieder in seinen Besitz zu gelangen; Peter v. K. hat eine Schrift herausgegeben, in welcher der Beweis geführt wird, daß Ramcke nicht allein unschuldig, sondern auch wahnsinnig sey. Inwiefern ihm Ersteres gelungen, muß ich der Beurtheilung competenteter Richter überlassen; den Beweis des Wahnsinns erlaube ich mir etwas näher zu beleuchten.

Da Herr v. K. keine Rechtfertigung der beiden, R. successiv untersuchenden Aerzte weiß, da er ihnen Befangenheit und Voreingenommenheit vorwirft, so dürfte es zuvörderst gewiß erlaubt seyn, zu fragen, wie es sich mit der Unbefangenheit des Herrn v. K. verhalte. Ich kann Einiges zur Beantwortung dieser Frage beitragen.

Bald nachdem mir von dem Pinneberger Criminal-Gericht der Auftrag geworden war, den Seelenzustand des Jochim Ramcke zu untersuchen und zu begutachten, erhielt ich vom Herrn v. K. ein Schreiben, worin er mich ersuchte, „mein Urtheil so lange zurückzuhalten, bis die Publicität sich der Sache angenommen habe.“ Nach seiner Meinung sey R. „ob Unbegreiflichkeit der wider ihn erhobenen absurden Beschuldigungen wahnsinnig geworden.“ Ich würde diese Verzögerung um so eher mit meinem Gewissen vereinigen können, als dadurch möglicherweise ein Justizmord verhindert, und eine Blutschuld vom Vaterlande abgewendet werden würde. Mit- und Nachwelt würden mir danken. — Der Brief blieb, wie er verdiente, unbeantwortet. Gleichwohl erreichte Herr v. K. seinen Wunsch, indem lange vor Beendigung meines Gutachtens die Publicität, d. h. Herr v. K., sich der Sache bemächtigt hatte, nämlich durch eine

Anzeige der Gülich'schen Vertheidigungsschrift in diesen Blättern.

Am Vorabend der Publication, den 29. August (nicht am Morgen des 30., wie Herr v. K. in seiner Schrift sonderbarerweise angiebt), erscheint Herr v. K. plötzlich in höchst aufgeregter Stimmung bei einem hiesigen Advocaten, spricht von Justizmord und Blutschuld, erklärt die ganze Anklage für eine absurde Fabel, versichert, daß er einzig und allein um zu protestiren hiehergekommen sey, und daß er am folgenden Tage die Publication durch ein gebieterisches Halt! unterbrechen wolle. Letzteres unterblieb jedoch auf den gutgemeinten Rath des Advocaten, welcher ihm bemerklich machte, daß auch Polizeidiener bei der Publication gegenwärtig seyn würden. Die Nacht benutzt Herr v. K. dazu, ein Gesuch an Se. Majestät den König, und ein anderes an das Pinneberger Criminal-Gericht zu entwerfen, begiebt sich darauf um 6 Uhr Morgens nach Halstenbeck und ist bereits um 9 Uhr wieder in Pinneberg, wo sein aufgeregtes unstätes Wesen Allen, mit denen er verkehrt, im höchsten Grade auffallend gewesen ist. Er war also gerade in der geeigneten Verfassung, um psychologische Betrachtungen anzustellen! — Bis hieher hatte er R. noch mit keinem Auge gesehen, und konnte überhaupt von der ganzen Sache nicht mehr wissen, als was ihn die in der Gülich'schen Vertheidigungsschrift enthaltenen Bruchstücke aus den Acten gelehrt, und das allezeit fertige Gerücht ihm vielleicht zugetragen hatte. Bei der Publication des Urtheils, am Vormittage, den 30. Aug., hatte er endlich Gelegenheit, seinen „Clienten," wie er

hn zu nennen beliebt, zu sehen, und nun war sein Urtheil fertig und wohlbegründet. R. erscheint ihm nicht allein wahnsinnig, sondern er erklärt ihn sogar laut und öffentlich für ein „verklärtes Engelbild." (Ein wahnsinniger Engel!)

Aus dieser durchaus wahrheitsgemäßen Darstellung ergiebt sich aber auf das Klarste, wie wenig Herr v. K. ein Recht habe, den begutachtenden Aerzten den Vorwurf der Befangenheit zu machen, weil sie eine von der seinigen vielleicht abweichende Ansicht vertraten. Ehe er R. noch gesehen hat, sucht er zu Gunsten seiner Ansicht von R's Wahnsinn den begutachtenden Arzt irre zu leiten und von seiner Pflicht abzuwenden; und als er ihn ein Einziges Mal gesehen hat, ist er gleich völlig überzeugt, und verpflichtet sich bei Verlust seiner Ehre und Freiheit, den Beweis zu liefern, daß R. nicht allein wahnsinnig, sondern auch unschuldig sey. O unbefangener Scharfblick!!

Die Beweise, die Herr v. K. für den Wahnsinn R.s in seiner Schrift vorgebracht hat, sind folgende:

Erster Beweis. Alles, was nach den Acten in R.s Benehmen als Wahnsinn erscheint, ist wirklich Wahnsinn gewesen. Herr v. K. weiß sogar, woran noch Niemand gedacht hat, daß der Wahnsinn im Januar 1838 anfing. Den Beweis für diese Behauptungen, denn wahr sind sie nicht, ist Herr v. K. schuldig geblieben.

Zweiter Beweis. R. ist Herrn v. K. wahnsinnig erschienen. Wie oben bemerkt, war Herr v. K. aber gerade in einer Gemüthsverfassung, in welcher

er wohl Erscheinungen haben konnte. Um jedoch zu zeigen, daß er für seinen Zweck auch wissenschaftliche Studien gemacht habe, bezieht er sich auf eine Stelle in Friedreich's gerichtlicher Psychologie, wo der Blick der Wahnsinnigen beschrieben wird. Da aber an dieser Stelle drei durch „entweder, oder" geschiedene Arten des Blickes geschildert werden, so weiß man nicht, ob Herr v. K. alle drei Arten gleichzeitig, oder welche besonders er beobachtet hat. Dieser Zweifel wird jedoch durch die spätere Angabe einigermaßen aufgeklärt, daß „N. mit starrem Blick und gänzlichem Stumpfsinn die Publication angehört habe," — so nämlich ist es Herrn v. K. erschienen. „Diesen Wahnsinnigen hätte man unter hundert Gesunden herauskennen müssen!" ruft Herr v. K. — Man würde ihn schon an seiner Kerkerfarbe unter hundert Menschen herausgekannt haben.

Dritter Beweis. „N.s Wahnsinn ist erblich. Die Schwester seiner Mutter und deren Sohn, und sein Vaterbruder sind wahnsinnig gewesen." Geld und Gut kann man wohl von Onkel und Tante erben, Krankheiten erbt man aber nur von Vater und Mutter, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. in aufsteigender Linie.

Das sind Herrn v. K.s Beweise. Ich bedaure ihn aufrichtig, wenn seine Ehre wirklich an der Beweisführung hängt. Daß seine Sache auf schwachen Füßen steht, muß er übrigens wohl selbst empfinden; wie käme er sonst dazu, in dem Umstande, daß der Ankläger und

der begutachtende Arzt Vater und Sohn sind, Gefahr für die dem Staatsbürger zu gewährenden Garantien zu erblicken? Wer dem Ertrinken nahe ist, hält sich auch am Strohhalm.

Herr v. K. ist gewiß, wie ich aus seinem Interesse für R. abnehme, ein sehr gutmüthiger Mensch, aber, wie die meisten gutmüthigen Leute, auch sehr leichtgläubig. Ein on dit gilt ihm als historischer Beweis. „Man sagt, es soll, ich erfuhr," das sind die Quellen, aus denen Herr v. K. schöpft. Jedes Gerede, sobald es nur in seinen Kram paßt, ist ihm willkommen. Dies gilt namentlich auch mit Beziehung auf seine Kenntniß von dem Inhalte meines Gutachtens.

Schließlich danke ich Herrn v. K. für den Tadel, den er so unumwunden in Nr. 40 d. Bl. über mich und mein Gutachten ausspricht. Da er Letzteres nicht gelesen hat, so würde jedes Lob von ihm, dem gänzlich Unkundigen, im höchsten Grade verdächtig gewesen sein. Daß er meinen Namen nicht nennt, ist eine Discretion, die ich ihm nicht hoch anrechne. Hätte er sie auf meinen sehr achtungswürdigen Vorgänger angewendet, dessen Ansichten und Urtheile er so unberufener und unbegründeter Weise verdammt, so würde er damit nur einer Pflicht genügt haben, die man den Todten schuldig ist. Ihm wird darum die Erde nicht schwerer sein, wohl aber fühlen sich seine Freunde tief verletzt.

Möge Herrn v. K. der Lohn werden, den seine eifrigen Bestrebungen verdienen!

Pinneberg, den 10. October 1842.

D. W. Jessen, Dr.

Die in diesem Aufsatz enthaltenen Invectiven gegen Herrn von Kobbe, haben in einer späteren Nummer des Itzehoer Wochenblattes ihre Würdigung gefunden, welche wir jedoch hier übergehen, da sie von keiner weiteren Erheblichkeit für den Ramcke'schen Criminalfall sind. — Wir fügen hinzu, daß das Eingangs-Gleichniß des Herrn Dr. Jessen auch in so fern hinkend ist, als Peter Schlemihl nicht die lobenswerthe Thätigkeit zum Wohl unschuldig Angeklagter entwickelt hat, wie dies von Herrn v Kobbe schon mehrfach geschehen ist.

Verfasser der „ersten Stimme aus Norddeutschland über Fonck's Unschuld," beantragte er nämlich die vielbesprochene, unterm 28. Juli 1823 von dem höchstseligen Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., abgegebene Cabinets-Ordre, welche den Kaufmann Fonck zu Köln, gegen die auf Todesstrafe sprechenden richterlichen Erkenntnisse aus Rechtsgründen für nicht straffällig, die Richtersprüche für factisch und rechtlich unbegründet erklärte; — in einem Criminalprocesse, welcher (E. Münch, allg. Geschichte der neuesten Zeit. Leipzig 1834, Theil V., S. 404) erst in neuesten Zeiten durch das Geständniß einer sterbenden Italienerin, an deren Seite Cönen den Tod fand, seine endliche Aufklärung erhalten hat, d. h. erst nachdem die physische Gesundheit und der moralische Ruf des Angeschuldigten, so wie das ganze Lebensglück seiner Familie, zu Grunde gerichtet war.

Und wie der verewigte berühmte Präsident von Feuerbach in einem, s. d. Ansbach, 12. Juni 1832 an den Dr. v. Kobbe erlassenen Schreiben über die von diesem 1831 herausgegebene „nähere Beleuchtung

der angeblichen Ermordung des Fualdes," — wonach die als dessen Mörder verurtheilten und hingerichteten Bastide et cons. vollkommen unschuldig erschienen — sich wörtlich dahin ausgesprochen: „Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß ich aus der Sache nicht klug werden und in dem dick verworrenen Knäuel, welchen die Hunderte von Zeugen, die bald über das, bald über Etwas, bald über Nichts, bald über Hörensagen, bald über ein Hörensagen des Hörensagers deponirten, um das Wesen herumgesponnen hatte — weder den Anfang noch das Ende finden konnte. Euer Hochw. haben, meiner Ueberzeugung nach, sich dieser mühseligen, in gewisser Beziehung undankbaren Arbeit mit eben so viel Scharfsinn unterzogen, als Sie dieselbe siegreich durchgeführt haben. Der Proceß gegen Bastide und Cons. erscheint mir, nachdem ich Ihre Schrift mehrmals durchgelesen, als ein frappantes Seitenstück zu dem Fonk'schen und hat mit diesem die Gebrechen so vieler anderer Französischen Criminal-Processe gemein. . . . Wie es gekommen, daß die Mitangeklagten einander gegenseitig — bona fide, wiewohl fälschlich — beschuldigten, haben Sie meines Dafürhaltens sehr klar vor Augen gelegt. Der Fualdessche Proceß liefert in dieser Beziehung ebenfalls nicht das erste und einzige Zeugniß. Auch Hamacher war lange Zeit von Fonck's Schuld überzeugt (von Kobbe, „über Todesstrafen." Altona 1836; S. 13);" — so hat auch die Folgezeit die Unschuld der Hingerichteten nicht nur durch die Gewissensangst der falschen Zeugen, sondern auch durch das von dem einzigen Mörder des Fualdes — dem Ackers-

mann Sebastian Lefebvre, im Dorfe St. André, bei Rhodez — nach empfangenem heiligem Abendmahle abgelegte und mit dem Tode besiegelte eigene Schuldbekenntniß, an's Tageslicht gebracht (N. Archiv des Criminal-Rechts. 1835, Stück II., S. 181 u. folgende.— Saphir's Humorist vom 16. Mai 1840).

Eben so war v. Kobbe es, welcher nach der, am 6. November 1834 erfolgten Publication des von Göttingen eingeholten, den unglücklichen Tischler Carl Ludwig Wendt zu Rostock wegen Giftmordes und Brandstiftung zum Tode durch das Rad verurtheilenden Straferkenntnisses — zuerst in mehrern Tagesblättern öffentlich, und mit schlagenden Gründen, seine Stimme erhob für die Unschuld auch dieses dem Hochgerichte geweiheten Opfers sophistischen Richterscharfsinnes. Und er hatte bekanntlich die Genugthuung, seine Meinung später dadurch bestätigt zu sehen, daß schon das zweite, von der Heidelberger Juristen-Facultät gefällte Erkentniß den Angeschuldigten zum Theil, das dritte und letzte Urtheil des Großherzogl. Mecklenburgischen Ober-Appellations-Gerichts denselben endlich aber völlig von aller Schuld und Strafe freisprach (von Nettelbladt, Parchimsche Rechtssprüche; Band VI.)

Das Königl. Holsteinische Ober-Criminal-Gericht hat später dem Herrn v. Kobbe jede weitere Veröffentlichung in der Ramcke'schen Angelegenheit untersagt.

Schwerlich dürfte sich dieses Gericht durch die von Kobbe'sche Intervention zu einer gänzlichen Freisprechung Ramcke's veranlaßt sehen. Am wahrscheinlich-

sten dünkt es uns, daß die verhängte Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden wird, indem Herr v. Kobbe schwerlich noch andere überzeugendere Beweisgründe für die Unschuld Ramcke's wird aufstellen können, als in seiner erwähnten Druckschrift und in der Defension des Herrn Advocaten Gülich bereits enthalten sind, und selbst wenn es Herrn v. Kobbe gelingen sollte, gestützt auf ärztliche Gutachten, den Beweis zu führen, daß Ramcke jetzt wahnsinnig ist, so wird er doch immer den Beweis schuldig bleiben müssen, daß Ramcke bereits zur Zeit der Ablegung seines Geständnisses wahnsinnig war. Herr v. Kobbe behauptet dies freilich, allein Herr Dr. Jessen und mit ihm die beiden Ober-Criminal-Gerichte behaupten das Gegentheil, und wenn selbst nur das Argument der Mehrheit der Stimmen bei diesen entgegengesetzten Ansichten berücksichtigt und zu Grunde gelegt wird, so wird die öffentliche Meinung sich für die Ansicht und Ueberzeugung der Gerichte entscheiden müssen.

Wenn mithin die Intervention des Herrn v. Kobbe — bei vollkommener Anerkennung der löblichen und humanen Tendenz derselben — in thatsächlicher Beziehung als eine gänzlich verfehlte bezeichnet werden muß, so dürfte sich andrerseits schwerlich eine Stimme gegen die Richtigkeit der Ansicht erklären, welche Herr v. Kobbe Seite 45 seiner Schrift (Seite 92 u. 93 der vorliegenden) aufstellt und welche zugleich die **Theorie** des deutschen Beweisverfahrens bei Criminalfällen in ihrer ganzen Richtigkeit herausstellt.

Der für die Richtigkeit seines Systems eingenommene deutsche Criminalrichter sieht mit Achselzucken auf den französischen und englischen Geschwornen herab und behauptet: Der Geschworne urtheilt nach Privat-Ansichten, nach subjectiven Meinungen, nach Scheingründen, er giebt keine Rechenschaft über die Gründe, welche ihn zu seiner Ueberzeugung bestimmt haben, ich hingegen urtheile nur nach vollständigen Beweisen, über deren Richtigkeit ich Rechenschaft gebe; jener (der Geschworne) kann irren, mein Ausspruch ist untrüglich. Was aber gilt als deutscher Beweis? — fragen wir. Selbstgeständniß und Ueberführung durch zwei unverdächtige Zeugen, wird die Antwort lauten. Dies ist das Bollwerk, hinter welchem der deutsche Criminalrichter sich verschanzt und von welchem aus, er seine Todesurtheile dictirt. Daß aber Selbstgeständniß und Zeugenaussagen ebenfalls falsch und trüglich seyn können, eben so wohl beim Criminal- als Civilverfahren, das will unsern Juristen noch immer nicht einleuchten. Der deutsche Criminalrichter sieht sich mithin genöthigt, ja gesetzlich gezwungen, sobald ein Selbstgeständniß oder Ueberführung durch Zeugenaussagen erfolgt ist, den Thatbestand als erwiesen anzunehmen und die Strafe zu erkennen, welche auf das **angeblich** erwiesene Verbrechen steht.

Hingegen lautet die Instruction z. B. der französischen Geschwornen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine „Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich über- „zeugt gefunden haben; es schreibt ihnen keine Regeln

„vor, nach welchen sie vorzüglich beurtheilen sollen, ob „ein Beweis vollkommen und hinreichend sey: „was es von ihnen fordert, ist, daß sie in der Stille, „und ganz in sich zurückgezogen, sich selbst befragen, „und in dem Innersten ihres Gewissens erforschen, wel„chen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten „Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung „beruht, auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Das „Gesetz sagt ihnen nicht: Sie sollen jeden Thatum„stand für wahr halten, der von dieser oder „jener Zeugenanzahl für wahr angegeben ist, „es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden Beweis „als unzureichend verwerfen, der nicht auf diesem „oder jenem Protocoll, auf diesen oder jenen Urkunden, „auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es „macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbe„griff aller ihrer Pflichten enthält: Sind sie innig „überzeugt?

„Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß „die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf „die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatumstände, „welche ihr zum Grunde liegen, und damit im Zusam„menhange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk „zu richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn „sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken, „und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von „ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den „Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die „gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Ver„brechen zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage

„zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbre-
„chens schuldig sey oder nicht, das man ihm
„zur Last legt.“

Der Geschworne kann mithin ein Nicht-Schuldig aussprechen, wenn ihm die Zeugenaussagen verdächtig erscheinen oder selbst das eigene Geständniß des Angeklagten ihm unwahrscheinlich dünkt. Der Grund aber, welcher in Deutschland einen Angeklagten zu einem falschen Geständniß veranlassen kann und nach der Meinung der Herren Advocaten Gülich und Dr. jur. v. Kobbe, den Ramcke dazu veranlaßt hat, die langen Kerkerleiden nämlich, wird bei einem vor dem Geschwornen-Gericht stehenden Angeklagten wegfällig.

Wenn nämlich in Frankreich Jemand eines stattgefundenen Verbrechens als verdächtig erscheint, so erläßt der Instructionsrichter zuerst einen Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welchen er, wenn der Verdacht ihm begründet erscheint, in eine leichte Detention verwandeln darf. In diesen Fall hat der Instructionsrichter aber unverzüglich die ersten Untersuchungsacten, von einer Berichterstattung begleitet, an den nächsten Königlichen Gerichtshof einzusenden, welcher dann seinerseits entweder die Freilassung des Angeschuldigten, oder die eigentliche Einkerkerung (ordonnance de prise de corps) verfügt. Die Untersuchung wird im letzteren Fall fortgesetzt, aber auf keine Weise der Angeklagte zu einem Geständniß gezwungen. Die Procedur muß schon sehr verwickelt seyn, wenn die Untersuchungshaft länger als sechs Monate dauert, was der gewöhnliche Termin ist, innerhalb welchem die Untersuchung zu Ende geführt ist.

Nach Beendigung der Untersuchung steht es dem Gerichtshof zu, die Freilassung des Angeklagten zu verfügen, wenn ihm der Verdacht nicht erwiesen scheint, und nur dann, wenn die Untersuchung den Verdacht nicht entkräftet hat, verweiset der Gerichtshof den Angeklagten vor die Assisen, wo der Ausspruch über das Schuldig oder Nicht-Schuldig von den Geschwornen erfolgt.*)

Wie verschieden hiervon ist das Loos eines bei einem deutschen Criminal-Gericht Angeklagten, welcher im Verdacht eines begangenen Verbrechens steht. Wehe ihm, wenn die erste Polizei- oder Untersuchungs-Behörde eine ungünstige Meinung von demselben hat! Haben sich die Kerkerriegel einmal hinter demselben geschlossen, so bleibt ihm nur die Wahl zwischen Geständniß — solches möge nun wahr oder falsch seyn — oder Entbehrung der Freiheit, unter Verhältnissen, die mehr das Gepräge der Strafe als der bloßen Detention führen, für einen Zeitraum, der durch gar keine gesetzliche Vor-

---

*) Die Leser, welche sich über das Institut der Geschwornen-Gerichte und die Procedur bei demselben näher unterrichten wollen, verweiset der Verfasser auf seine Geschichte der Criminaljustiz, enthalten in der 1841 in Hamburg erschienenen Zeitschrift: „Allgemeines Archiv, Organ des Fortschrittes," No. 15 bis 26, worin zugleich die Frage aufgestellt und beantwortet ist: „Wie ließe sich eine richtige Mitte zwischen dem Institut des Geschwornen-Gerichts und dem in Deutschland bestehendzn Beweisverfahren bei Criminalfällen herbeiführen? — Die vollständige Zeitschrift, welche noch außerdem eine Darstellung der merkwürdigsten und interessantesten neueren Criminal-Processe enthält, ist durch alle Buchhandlungen von dem Verleger dieser Druckschrift für 3 ℛ Pr. zu beziehen.

schrift beschränkt, gänzlich der Willkühr der Criminal-Gerichte anheimgestellt ist.

Es ist freilich wahr genug, daß auch das Institut der Geschwornen-Gerichte seine großen Mängel hat und wo gäbe es eine menschliche Einrichtung, welche keine Mängel hätte, aber die Mängel des in Deutschland bestehenden Criminalverfahrens sind jedenfalls die größten und deshalb wäre zu wünschen, daß das Institut der Geschwornen-Gerichte, welches auch in einigen der letzten Ständeversammlungen seine Verfechter gefunden hat, überall in Deutschland eingeführt würde. Das was die deutschen Juristen einen Beweis nennen, bleibt doch nur immer **ein Argument völlig abstracter Art, welches nicht aus objectiver, sondern aus subjectiver Anschauung hervorgeht.** — Noch im Jahre 1671 hielt die ganze Juristenfacultät in Helmstädt das Geständniß einer als Hexe und Zauberin angeklagten 22jährigen Dienstmagd, Namens Katherine Stampeels, „daß der leibhaftige Satanus sich an ihr gemacht und mit ihr gepulaht und gepampert habe," für einen Beweis und verurtheilte sie auf diesen Beweis zum Feuertode. Die ganze actengemäße Darstellung dieses und einiger anderer famösen Hexen-Processe ist im „Allgemeinen Archiv" nachzulesen.

Der deutsche Jurist wirft den Franzosen und Engländern so manche durch Geschwornen-Verdicte hervorgerufene Irrthümer bei Criminalfällen vor, er verweiset auf die berüchtigten Criminal-Processe der Lafarge (ausführlich mitgetheilt im Allgemeinen Archiv) und des de la Roncière welche nach deutschem Verfahren

zwar nicht verurtheilt worden wären, aber eine lange Reihe von Jahren im Gefängnisse hätten zubringen können.*) Gehen denn aber solche Justiz-Irrthümer

*) Auch der folgende kürzlich vorgekommene Criminal-Fall ist in dieser Beziehung erwähnenswerth:

Vor den Assisen der Indre und Loire stand ein Mann, Namens Cathelin, angeklagt eine Wittwe Porcher vergiftet zu haben. Er hatte ein Interesse bei ihrem Tode, denn er zahlte ihr eine Leibrente, er war mit ihr allein im Hause, als die Suppe bereitet wurde, wodurch sie mit Arsenik vergiftet sein sollte; seine eigne Schwiegermutter bemerkte, daß er den Ueberrest der Suppe sorgfältig bei Seite geschafft habe. Es fand sich eine große Menge Arsenik im Magen der Vergifteten vor. Es war erwiesen, daß er dem Maire des Orts um ein Erlaubnißschein zum Ankauf von Arsenik gegen die Ratten ersucht hatte; dieser hatte jedoch das Gesuch abgeschlagen. Durch einen Zeugen wurde beschworen, daß Cathelin in einem Gespräch gegen ihn geäußert hatte, er werde gar nicht von Ratten belästigt. Der einzige Umstand sprach für ihn, daß ihm der Besitz des Arseniks nicht klar nachgewiesen werden konnte. Da machte das Zeugniß des Pfarrers von Monthelon, den der Angeklagte für sich als Zeuge aufgerufen hatte, einen tiefen Eindruck. Dieser sagte aus: die Wittwe Porcher, die in sehr schlechtem Rufe stand, habe ihn einige Wochen vor ihrem Tode kommen lassen und ihm erklärt, sie sei entschlossen, sich das Leben zu nehmen, weil sie so viel Feinde habe, die üble Gerüchte gegen sie aussprengten. Er habe sie durch alle Gründe der Religion und Vernunft von diesem Vorsatz abzubringen versucht, doch sei sie beharrlich dabei geblieben. Als der Pfarrer von der Verhaftung Cathelin's hörte, hatte er sich sogleich zum Instructionsrichter begeben, um ihm diese Aussage zu machen, doch dieser weigerte sich, sie anzunehmen. Die Jury aber hielt sie für so wichtig, daß sie den Angeklagten freisprach. Während der Dauer der Verhandlungen hatte der Präsident einen Eilboten zu dem Instructionsrichter gesendet, um ihn zu fragen, weshalb er die Aussage des Pfarrers zurückgewiesen habe. Die dem Gerichtshof ertheilte Antwort lautete: „Sie habe dem Richter von keiner Wichtigkeit für den vorliegenden Fall geschienen!“

nur in Frankreich nicht auch in Deutschland vor? Von verschiedenen andern, sei hier nur der Criminal-Proceß des Tischlermeisters Wendt in Rosstock erwähnt, welcher einen schlagenden Beweis aufstellt.

Dieser wurde nämlich wegen angeschuldigter Vergiftung seiner Ehefrau, gestorben am 30. Oct. 1830, durch das Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen, das ihm am 6. Nov. 1834 eröffnet wurde, zum Tode durch das Rad verurtheilt; in der zweiten Instanz durch ein Urtheil der Juristenfacultät zu Heidelberg, das ihm am 14. Jan. 1836 eröffnet ward, von der Instanz entbunden, und auf eine nochmalige Vertheidigung durch ein Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim, jetzt zu Rostock, vom 5. Febr. 1838, für völlig unschuldig erklärt.

Die näheren Umstände sind kürzlich folgende:

In den Gefäßen aus welchen die Verstorbene getrunken hatte, wurde eine bedeutende Menge Arsenik vorgefunden, es war ferner durch Sachverständige constatirt, daß sie an den Folgen der Vergiftung gestorwar.

Es kam also nunmehr darauf an, den Urheber zu erforschen; dazu fehlte es aber an allen Anhaltpunkten. Im Hause W.'s wohnte außer den Seinigen eine Familie, bestehend aus der Wittwe des Sprachlehrers Wilhelm, einer Tochter und drei Söhnen, welche mit W. in Unfrieden lebte, aber doch wegen der Vergiftung nicht in Verdacht gekommen ist. Dagegen fand sich bald, daß W. selbst einen bedeutenden Vorrath Arsenik im Hause hatte. Die Interessenten des Möbelmaga-

zins, zu welchen auch er gehörte, hatten im J. 1822 auf einen Erlaubnißschein ein Pfund gekauft, um solches gegen die Ratten zu brauchen. Was damals nicht verbraucht wurde, bekam 1823 oder 1825 W. als Deputirter der Tischler, behielt es aber, als er nicht mehr Deputirter war, statt es an die Societät des Möbelmagazins abzuliefern. Es war beinahe noch 1 Pfund Arsenik, mehrmals in Papier eingeschlagen. Auf dem letzten Umschlage standen die Worte: Arsenicum, Gift und ein Todtenkopf. Dieses Packet lag bis zum 28. Oct. in der untern Schublade eines auf der Diele stehenden Kleiderschrankes, neben Handwerksgeräthe, welches oft gebraucht wurde. Die Schublade war zwar in der Regel verschlossen, aber der Schlüssel hing in der Wohnstube und wurde Jedem gegeben, welcher Handwerksgeräthe holen wollte. Auch blieb die Schublade wohl zuweilen unverschlossen, sodaß nicht nur sämmtliche Hausgenossen leicht wissen konnten, daß Gift im Hause sei, sondern es ihnen auch nicht schwierig war, einen Theil desselben in ihre Hände zu bekommen. Gleich am 26. Oct. gab daher der Geselle Saal dem Gerichte auf Befragen, ob giftige Substanzen im Hause seien, an, daß der Meister vor einem Vierteljahre Gift gegen die Ratten gelegt und vielleicht etwas übrig behalten habe, aber damit gewiß vorsichtig umgegangen sein werde. Saal wußte wohl, daß dies gar nicht der Fall sei, und machte W. gleich am Morgen der Rückkehr (28. Oct.) auf seine große Unvorsichtigkeit aufmerksam. W. meinte, er könne ja wol das Gift noch in den Keller tragen; that dies auch sogleich, und gab nun dem Gerichte an,

er habe das seit längerer Zeit in seinem Besitz befindliche Gift schon seit Johannis 1830 in den Keller unter Spänen versteckt, wo es auch gefunden wurde. An diese erste Lüge knüpft sich das ganze Unglück W.'s an, denn das Gespräch mit Saal war von seinem Lehrburschen Franz Heeser, einem 19 jährigen moralisch verderbten und sittlich verwahrloseten Menschen, belauscht worden

Nach fortgesetzten Verhören sämmtlicher Hausbewohner, begannen am 7. Januar 1831 die Anschuldigungen Heeser's gegen seinen Meister, welche darauf abzweckten, dem Gerichte die Ueberzeugung beizubringen, als habe er die Meisterin im Auftrage des Meisters vergiftet, und in demselben Auftrage das Feuer angelegt, welches am 23. November 1830 im Hintergebäude Wendt's ausgebrochen, aber gleich gelöscht worden war.

In Folge dieser Aussagen wurde W. am 19. März 1831 verhaftet.

Hätte nun der Inquirent es sich als möglich gedacht, daß W. von Heeser fälschlich bezichtigt werde, so würde er ein ganz anderes Verfahren gegen ihn beobachtet haben. Statt ihn mit Ermahnungen zu einem aufrichtigen Geständniß, mit Vorwürfen über seine Hartnäckigkeit und Verstocktheit, mit Drohungen wegen seiner Lügen zu bestürmen, würde er sich zuvörderst Mühe gegeben haben, ihn zu beruhigen, ihn aufzurichten und sein Zutrauen zu gewinnen. Der Vorhalt, der Angeschuldigte möge durch Leugnen seine Sache nicht verschlimmern, vielmehr durch ein freies Bekenntniß

sein Schicksal mildern, ist in der Regel ganz unnütz. Denn der Schuldige weiß recht wohl, daß ihn, auch wenn er gesteht, die gesetzliche Strafe trifft, und daß ihm das Läugnen, wenn er damit durchkommt, doch mehr hilft als das reuevollste Bekenntniß. In jener Vermahnung sieht er dagegen nur eine ungegründete Vorspiegelung und den Wunsch des Richters, ihn zur Bestrafung zu bringen. Wenn der beschränkte, furchtsame und mistrauische Gefangene zu dem Glauben kommt, daß er mit der Versicherung seiner Unschuld doch nichts ausrichte, so entschließt er sich wol zu dem Mittel, welches ihm immer als dasjenige vorgehalten wird, wodurch allein er, wie ihm gesagt wird, den Ausgang der Sache herbeiführen und sich aus der Qual des Gefängnisses und der Ungewißheit befreien kann. Die Strafe selbst scheint ihm, zumal ehe er ihre Größe kennt, das kleinere Uebel, und so erfolgt ein Geständniß, welches freilich nur dann zu einem unumwundenen und beweisenden wird, wenn es außer der Bestätigung durch äußere Umstände auch als ein Erwachen des bessern Sinnes des Schuldigen erkannt werden kann. Gar viele wirklich Schuldige fangen ihre Bekenntnisse noch damit an, sie wollten gethan haben, was ihnen vorgehalten wird, obgleich sie unschuldig seien, und dieser letzte Zusatz ist also noch kein Beweis. Aber sie kommen dann gewöhnlich, wenn der erste Kampf überwunden ist, nach und nach dahin, ihre That rein und ohne Rückhalt einzugestehen. So war auch der Gang bei W. Er widerstand lange den Ermahnungen des Inquirenten, welche nur auf das Gestehen drangen, und

erst am 13. Mai 1831 kam er durch ein nochmaliges Vorhalten aller gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu der Erklärung: „Ich sehe wohl, daß Alles mich verläßt, und daß selbst meine besten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter solchen Umständen unterliegen müssen und lieber, als daß ich noch lange im Gefängnisse sitze und mich bestrafen lasse (welches wohl auf die angedrohten Lügenstrafen zu beziehen ist), will ich Alles zugestehen; vor Gott aber begehe ich mit solchem Zugeständniß eine Lüge." Weiter kam er an diesem Tage nicht. Am folgenden, 14. Mai, fanden neue eindringliche Vorhaltungen des Inquirenten statt und in Folge deren ein neuer Kampf des Inquisiten mit sich selbst. Er bricht in Thränen aus, und fragt: Was werde die Welt sagen? er habe wol eine gar zu große Strafe zu erwarten? er werde lebenslang nicht wieder loskommen? sein sauer erworbenes Vermögen verlieren? Er jammert über seine Kinder. Das Gericht verspricht ihm, wenn er bekenne, Alles thun zu wollen, was zur Erleichterung seiner Strafe gereichen könne, und thunlichst für seine Kinder zu sorgen. Darauf erklärte er: „So will ich denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieselbe veranlaßt zu haben." Jetzt soll er sein Motiv und die Umstände angeben. Ueber jenes bringt er weiter nichts vor, als nach wiederholter Befragung: die Bosheit seiner Frau habe ihn dazu vermocht, ohne daß er nun befragt worden wäre, worin sich die Bosheit bewiesen und wie ihn dieselbe zu einem so schrecklichen Entschlusse hätten bringen können. Wegen der nähern Umstände bittet er, Heeser und Saal (der

doch nichts gegen ihn gesagt hätte) ihm gegenüber zu stellen: „Bleiben diese mir ins Angesicht bei ihren Behauptungen, dann mag es gehen wie es will, dann will ich nichts mehr bestreiten, Alles zugestehen — obgleich ich unschuldig bin.“ Am 15. erklärte er, er gestehe blos, weil er sehe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme, und weil er Züchtigung befürchte. Es wird ihm gesagt, er bekunde sich als einen nichtswürdigen Menschen, mit dem man gar keine Umstände machen und härter als bisher verfahren werde. Nun gibt er auch die übrigen Umstände so an, wie er sie durch die Confrontation mit Heeser schon kannte; er habe auf dem Boden diesem aufgetragen, das Gift, was er ihm dabei gegeben, seiner Frau in den Käffe zu thun. Aber auch bei den spätern Verhören setzte er immer hinzu: „Aber unschuldig bin ich doch!“ Einmal ward er, weil er seine Geständnisse wegen der beiden Unglücksfälle, der Vergiftung und des Feuers, für Lügen erklärte, zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brot verurtheilt, und am 9. Aug. 1831 gestand er zwar, daß er seine Bekenntnisse freiwillig, ohne Zwang von Seiten des Gerichts abgelegt habe, widerrief sie aber doch, weil er in seinen Gedanken ganz wirrig und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen sei.

Das erste Urtheil folgte nun derselben Ueberzeugung wie der Inquirent. Es hielt sich an die Geständnisse des Angeschuldigten und verwarf die denselben hinzugefügten Beschränkungen und den Widerruf, als nicht gerechtfertigt. W. nahm nach Erzählung des Vertheidigers, in Hitzig's „Annalen der Criminalrechtspflege“

(Bd. 5), die Eröffnung mit Todeskälte auf, indem er dabei wieder feierlich seine Unschuld versicherte. Das zweite Erkenntniß hob die Zweifel schon mehr hervor, welche ein so abgelegtes Bekenntniß gegen sich erregen mußte, und entband daher W. von der Untersuchung, also bis sich etwa neue Beweismittel gegen ihn hervorthun würden. Auch dieses schon so viel günstigere Urtheil hörte er mit Apathie an, indem er sagte: „das könne ihm doch alles nicht helfen, wenn er nicht gänzlich freigesprochen werde". Endlich in der dritten Instanz wurden die Bemühungen seines Vertheidigers, des Hofraths Crull in Rostock, mit vollständigem Erfolge belohnt, und dieser glückliche Ausgang erfüllte den armen W. mit hoher Freude, obgleich damit die nachtheiligen Folgen seines Unglücks nicht von ihm abgewendet sind, welche ihm namentlich eine fünfjährige Einkerkerung und eine immerwährende Todesangst während 14 Monaten, zu Wege gebracht haben.

Der Lehrbursche Franz Heeser, ist in den 3 Erkenntnissen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und hat, nachdem das dritte Erkenntniß W. völlig freigesprochen, in einem Protokolle vom 11. Mai 1839 freiwillig der Direction der Strafanstalt erklärt, daß W. ganz unschuldig an der Vergiftung sei, daß er selbst dieses Verbrechen ganz aus eignem Antriebe und ohne W.'s Wissen begangen habe, aber nicht in der Absicht, Jemand um das Leben zu bringen. Doch auch dies ist wieder ein Widerruf seines eigenen Geständnisses womit er erklärt hatte: „Ich kann nicht läugnen, daß meine Absicht und Wille

dahin gegangen, die W. solle von dem Genusse des eingestreuten Giftes um das Leben kommen."

Um nun auf den Ramcke'schen Criminalfall zurückzukommen, so sprechen wir unsere Ueberzeugung aus, daß es wohl keinem Zweifel unterliegt, wie sehr die sonst so anerkannte Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe der Holsteinischen Obergerichte dafür bürgt, daß, wenn eine Irrung stattgefunden hat, solche nicht auf tadelnswürdige Nachlässigkeit, sondern nur auf die Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen beruht, und daß alles geschehen wird, was noch möglicher Weise geschehen kann, um die Wahrheit zu erkennen. Die Wahrheit ist in Gott — sagt Johannes von Müller — uns bleibt das Forschen!

Ueber die weitere gerichtliche Untersuchung dieses Criminalfalles, können wir vorläufig nur mittheilen, daß die sämmtlichen Acten desselben an das Sanitäts-Collegium in Kiel zur Begutachtung abgegeben sind, während Ramcke detinirt bleibt. Da aber zu einer solchen wissenschaftlichen Entscheidung, die persönliche Anschauung des Inculpaten unerläßlich ist, so wird eine solche wohl später, entweder in Kiel oder in Pinneberg bewerkstelligt werden. Wir hoffen den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit und die endliche Entscheidung derselben, unsern Lesern in einem zweiten Theile mittheilen zu können.

men, Allegorien und Arabesken bestehend, nebst dem Hamburger Wappen von 2 Löwen umgeben, den beiden Seiten der in Berlin geschlagenen Denkmünze auf den Hamburger Brand, mit den Inschriften

„Das durch Feuer zerstörte Hamburg
Wird sich glänzend wieder erheben."

einer Total-Ansicht von Hamburg, vom Hafen aus gesehen, und einer Ansicht der Hamburg-Bergedorfer-Eisenbahn, 21 Zoll breit und 14½ Zoll hoch. Preis 15 Ngr.

Allgemeines Archiv, Organ des Fortschrittes, eine in Hamburg im Jahr 1841 erschienene Zeitschrift. 3 ß.

Die Tendenz dieser Zeitschrift geht schon aus dem Titel hervor. Sie gewährt eine eben so lehrreiche als nützliche und unterhaltende Lectüre. — An größeren Aufsätzen enthält sie unter andern: Dr. Strauß Leben Jesu und das Christenthum, ein Resumé des berühmten Strauß'schen Werkes mit wichtigen Zusätzen. — Die Freimaurerei auf ihren jetzigen Standpunkt und ihre mögliche Entwickelung. — Wie ist eine richtige Mitte zwischen Aufhebung und Beibehaltung der Handwerkszünfte herbeizuführen? — Freuden und Leiden der Pferderennen, satyrisch dargestellt. — Geschichte der Criminaljustiz, nebst Erörterung und Beantwortung der Frage: Wie ließe sich eine richtige Mitte zwischen dem Institut des Geschwornengerichts und dem in Deutschland bestehenden Beweisverfahren herbeiführen? — Das dritte norddeutsche Musikfest, gefeiert in Hamburg vom 3—8 Juli 1841. — Poesie und Prosa. — Zur geschichtlich-religiösen Richtung unserer Zeit. — Ein Morgen im Justizministerium. — Darstellung des fiscalischen Processes gegen den Hamburger Capitain C. H. Boye, wegen Verdacht des Sklavenhandels. — Blick auf das Judenthum. — Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen, bei Gelegenheit des 55. Geburtstages Se Majestät des Königs Christian VIII. von Dänemark. — Ernst August, König von Hannover. — Wie könnte auf eine gesetzliche und durchgreifende Weise den Armen und Nothleidenden geholfen werden? — Der Beruf. — Carl von Rotteck. — Tabellarische Uebersicht der europäischen Eisenbahnen. — Zwei Preis-Gedichte über natürliche Religion, in Folge einer Preisaufgabe von 2 Louisd'or, von F. Lautensack und C. O. Sternau. —

Außerdem enthält diese Zeitschrift viele Hamburgensien, Theaterkritiken und sonstige vermischte Aufsätze, namentlich auch unter der fortlaufenden Rubrik „Revue der Gerichtstribunäle," eine Darstellung der merkwürdigsten Criminal-Processe des Jahres 1841 aus allen Theilen Europas.

Der Christianimus und der Mosaismus. Eine Darstellung dieser Systeme von einem vernünftigen Standpunkte. Für aufgeklärte Christen und Israeliten gleich empfehlenswerth. — 6 Ngr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herbert, Ernst

Der Criminal-Proceß des Jochim Hinrich Ramcke aus Halstenbeck bei Altona, wegen angeschuldigten Mordes, nächsten Versuchs zu einem andern Morde

Bd.: 1

Altona 1842 [erschienen] 1843

Crim. 294,19-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395962-7